

012281/1935

9558.



Deutsche Richterzeitung

Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: der 1. Reichsfachgruppenleiter Dr. Geyffroy, Potsdam

Zuschriften ausschließlich an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Tel. B 2 Lützow 8961-8965

27. Jahrgang

Berlin, den 15. Mai 1935

Heft 5

Abhandlungen

Der Entschuldungsrichter

Von Amtsgerichtsrat Hahn in Dorum

Welche Stellung muß vom nationalsozialistischen Standpunkt aus der Richter zu dem Gesamtgebiet der landwirtschaftlichen Entschuldung einnehmen? Eine Frage, die nicht in erster Linie aus dem Entschuldungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen beantwortet werden kann, sondern nur und allein aus der nationalsozialistischen Gesinnung heraus, aus dem verantwortungsbewußten Pflichtgefühl des Richters gegenüber Volk und Staat. Das heißt aber im Dritten Reich nichts anderes, als daß der Entschuldungsrichter in dem Kampf um die glückliche Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung sich immer wieder die entscheidende Frage vorlegt: Wie diene ich dem Volke am besten?

Wenn ich bemerkt das Wort Kampf gebraucht habe, so meine ich damit nicht den „Kampf“ in den Inszenen um die endgültige Rechtsfindung oder etwa den „Kampf“ mit den vielen Tücken der zahlreichen Einzelvorschriften der oft nicht ganz einfachen und klaren Gesetzesmaterie, sondern den immerwährenden Kampf jedes verantwortungsbewußten Richters in der Arbeit an sich selbst um die Höchstkostung, um das Ideal der Führerpersönlichkeit als Volkserichter im nationalsozialistischen Staat. Und gerade die Tätigkeit des Entschuldungsrichters stellt hier höchste Anforderungen, weil von seiner Aufgabe, den Dauerstand wieder auf eine gesunde Wirtschaftsgrundlage zu stellen, letzten Endes der Wiederaufbau des ganzen Volkes abhängt; denn „es gibt keinen Ausstieg“, so sagt der Führer in seiner Rede am Tage der nationalen Arbeit am 1. Mai 1933, „der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern“.

Wesig, man kann es sich nach altem Schema auch einfach machen, indem man seine Arbeitstätigkeit darauf beschränkt, die Entschuldungssachen paragrafenmäßig abzuarbeiten, schon zufrieden ist, wenn eine neue Durchführungsverordnung auf einen entsprechenden Fall zugeschnitten, oder in einer Entscheidung höheren Orts über eine Streitfrage entschieden ist, was schließlich zu einem Suchen, zu einer Jagd nach Präzedenzfällen aus-

artet. Diese Art des Kampfes mit Akten, Kommentaren und Entscheidungen führt aber auf dem Wege zur Richterpersönlichkeit nicht hinaus sondern bergab, sie verleitet zur Unselbständigkeit und Scheu vor der eigenen Verantwortung. Die Kenntnis der Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen ist für jeden Juristen fachmännische Voraussetzung, darüber hinaus ist für den Volkserichter ein vorurteilsfreies Urteil, ein offener Blick für die Wirklichkeit, für unsere Volksgenossen verbunden mit Verantwortungswillen unerlässliche Vorbedingung. Daher „ist die Ausbildung der Willens- und Entschlußkraft sowie die Pflege der Verantwortungsfreudigkeit von höchster Wichtigkeit“, Adolf Hitler „Mein Kampf“, S. 462.

Ja, schon recht, aber die Gesetzesvorschriften und gerade die vielen Einzelvorschriften der Entschuldungsgesetzgebung, sie sind doch für den Richter bindend? — Das Gesetz bildet die notwendige Ordnung zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft, aber das ursprünglichere ist das Volk. Das Volk ist nun keine Sache, sondern etwas Lebendiges, und niemals darf ein noch so starres Gesetzesystem dazu führen, daß über der Entschuldungs-„sache“ der lebende Volksgenosse vergessen wird, der Paragraph das Leben ertötet, eine Sache von vielen übrig bleibt. Und dafür sind gerade wir Richter da, das ist unser Kampf im Rechtsleben: Das Volksleben nicht nach den Paragraphen schematisch zu abstrahieren, sondern auch im Rechtsleben lebendig zu erhalten und als wahre Führer des Volkes mit kämpferischen Geist zu gestalten.

Ich gebe zu, daß gerade auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Entschuldung durch die Fülle der zahlreichen Spezialvorschriften, ganz anders wie bei der richterlichen Entscheidungen freieren Spielraum lassen den Reichsrohstoffgesetzgebung, Selbständigkeit, Entschlußkraft und Verantwortungsfreiheit reichlich einengen wird, aber deswegen darf er erst recht nicht vergessen, daß er Richter ist. Nicht die Nachprüfung und Bestätigung eines rechnerisch richtig errechneten Entschuldungsplanes ist seine Hauptaufgabe, son-



bern die Aufbauarbeit einer gesunden Wirtschaftsgrundlage der Landwirtschaft, ein Ziel, das sich niemals, auch bei noch so geschickter Handhabung der Paragraphen, allein aus der Gesetzesmaterie heraus „erzählen“ läßt, sondern nur aus der vollsten Verbindung und der eigenen Verantwortung heraus. Sich dabei immer die Frage vor Augen halten: Was nützt dem Gemeinwohl, dem Volke? Deswegen habe ich diese Zeilen geschrieben, nicht aus dem Geiz, sondern aus meiner inneren Überzeugung heraus als eine Antwort auf die Frage: Was not tut? — —

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß der Entschuldungsrichter sich zunächst eingehend mit den gesetzlichen Vorschriften befaßt. Zur Klärung von Zweifelsfragen andererseits, ist eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und Behörden unerlässliche Voraussetzung. Daher halte ich es für sehr wünschenswert, wenn von Zeit zu Zeit eine Arbeitstagung sämtlicher Beteiligten im Bezirk eines Landesgerichts, wie sie beispielsweise am 8. März d. J. in Verden abgehalten wurde, zur gegenseitigen Aussprache abgehalten wird. Zweifelsfragen können hier besprochen werden, der Gesichtskreis wird erweitert und die in gemeinsamer Diskussion gegebenen Anregungen fördern die Arbeiten.

Diese gesetzestechnische Tätigkeit, gewissermaßen im Innenverhältnis, ist notwendig für den Entschuldungsrichter, darüber hinaus, im seinem Verhältnis zum Volk, muß er sich über die Ursachen der landwirtschaftlichen Verschuldung völlig im klaren sein. Wenn man die Landwirtschaft entschulden will, muß man die Ursachen kennen, dann erhält man selbst die Antwort auf die Frage: Was not tut? und damit das Ziel und die Aufgabe.

Stellen die Maßnahmen des Vollstreckungsschutzes eine vorübergehende Zwischenlösung dar, so gilt es jetzt, normale Zahlungsverhältnisse in der Landwirtschaft auf gesunder Grundlage und auf lange Sicht zu gestalten, so daß die Ernährung unseres Volkes gesichert ist. Das ist die große Aufgabe, die der Lösung harzt, eine Aufgabe, die auch vom Reichsnährstand auf dem Wege der Erzeugungsschlacht in Angriff genommen worden ist. Unsere Aufgabe als Entschuldungsrichter ist es, Seite an Seite mitzuarbeiten, getrennt marschieren und vereint schlagen, erkennen, was not tut? Das ist: für eine beschleunigte Durchführung Sorge zu tragen; denn wieder beginnt jetzt im Frühjahr der Kreislauf landwirtschaftlicher Erzeugung, die zwar oberflächlich betrachtet mit der Entschuldungsarbeit der Gerichte kaum in einem Zusammenhang zu stehen scheint, und doch ist die Tätigkeit der Gerichte ausschlaggebend beteiligt. Denn auf die Dauer ist die ungeklärte Lage der Entschuldungsbetriebe sowohl für die Gläubiger als auch für den Betriebsinhaber unerträglich; sie wirkt in jeder Weise lähmend auf den Wirtschaftsaufbau, depressierend aber auf den Schuldner. Seit Jahren kämpft er den schweren Kampf für seine Scholle, er hofft von Jahr zu Jahr, nun liegt er schon über ein bis zwei Jahre in der Entschuldung, die Produktionsmittel werden immer knapper, da er nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens keine oder nur ungenügende Betriebskredite noch erhält, so daß er zumeist gar nicht mehr in der Lage ist, Höchstleistungen zu erzielen, sein Mut ist mehr

und mehr gesunken und hat einer Gleichmütigkeit Platz gemacht. Wer die Lage der Landwirtschaft seit Jahren verfolgt hat, wer im Volksleben steht, und den Kampf der Bauern von Jahr zu Jahr mitgefämpt hat, weiß, daß alle Hoffnung zuletzt in der landwirtschaftlichen Entschuldung wurzelt. Und nun gehen wiederum Jahre dahin, und neue Schulden kommen hinzu, die vom Verfahren nicht mehr erfaßt werden, wer kann es den Bauern verdenken, wenn einer höchstgespannten Hoffnung als Reaktion tiefe Gleichgültigkeit gefolgt ist?

Das darf nicht sein! Dafür sind wir als Richter der Entschuldung, wenn wir es mit unserm Richteramt im nationalsozialistischen Staat Ernst nehmen, mit verantwortlich. Wir wissen, was not tut, nämlich eine einheitliche und vor allen Dingen eine beschleunigte Durchführung der Entschuldung.

Ja, aber es fehlen doch vielfach notwendige Ausführungsbestimmungen, wird nun vielleicht eingewandt werden; das hindert aber keineswegs die Arbeit.

Es kann wohl angenommen werden, daß von den Entschuldungsgerichten in überwiegender Mehrheit über die gestellten Anträge auf Entschuldung inzwischen entschieden worden ist. Jedenfalls liegen kaum noch Gründe vor, diese Entscheidung zurückzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bauer kein Kaufmann und Geschäftsmann ist, schriftlichen Aufträgen oft nur ungenügend nachkommt; dann nicht etwa die Akten auf Schrift legen, sondern handeln. Die Initiative der gesamten Entschuldung liegt immer bei dem Entschuldungsrichter, nicht beim Schuldner, auch nicht bei den Entschuldungsstellen, die seiner Aufsicht unterstehen (Art. 4 der VI. D. V. D.). Handeln ist daher das Gebot der Stunde, Handeln liegt im Interesse der Sicherung der Ernährung und damit im Interesse der Volksgesundheit, Handeln aber auch im Interesse der Wirtschaftsbefehung für den Gläubiger und für den Schuldner.

Das geschieht in allen Fällen am besten durch mündliche Verhandlung und Aufklärung vor dem Entschuldungsgericht unter gleichzeitiger Zuziehung der Entschuldungsstelle und des Kreisbauernführers, auch Gläubiger mit vorladen; dabei hat sich dann immer herausgestellt, daß in erster Linie notwendige Aufklärung fehlt.

Auch sämtliche Anträge auf Selbstentschuldung empfehle ich, zweckmäßigerweise im Termin vor dem Entschuldungsgericht in gleicher Weise aufzuklären und durchzuführen; dabei bitte ich, die Mühe nicht zu scheuen, auch die Gläubiger der nicht mündlichen Forderungen heranzuziehen, um die Angleichung ihrer Forderungen an die Erfordernisse des § 14 S. H. O. herbeizuführen. Gewiß, es ist vom Gesetz wegen die Aufgabe des Betriebsinhabers diesen Nachweis zu führen, aber wir wissen doch alle, daß der Schuldner hierzu in den meisten Fällen nicht in der Lage sein wird.

Gerade das Selbstentschuldungsverfahren bietet dem Entschuldungsrichter die Handhabe, schnell zum Ziele zu gelangen, daher muß von dieser Möglichkeit weitestgehender Gebrauch gemacht werden. Hier bietet sich häufig die Schwierigkeit, daß die Sparasse als Gläubigerin wegen eines nicht mündlichen Personalkreditbes glaubt, freiwillig der Angleichung nach § 14 S. H. O. nicht zustimmen zu dürfen, in der Annahme, daß dadurch ein freiwilliger Zinsverzicht ausgesprochen werde und sie dann Gefahr laufe, keinen Zinsausgleich

zu erhalten. In diesen Fällen empfehle ich, sich mit der Aufsichtsbehörde der Sparkasse in Verbindung zu setzen; daran darf die Durchführung der Selbstentschuldung niemals scheitern.

Ergibt sich nach der Aktienlage die Unmöglichkeit der Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz, dann kommt es nicht darauf an, einen seitens der Entschuldungsgestellten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens schnellmöglichst mit einem diesbezüglichen Beschlusse zu beantworten, damit wieder eine „Sache“ als erledigt weggelegt werden kann, sondern dann kommt es auf die Persönlichkeit des Richters erst recht an. Denn unsere Aufgabe darf sich nicht allein in einer formaljuristischen Bearbeitung erschöpfen, sondern unsere Aufgabe ist es, den landwirtschaftlichen Betrieb wieder auf eine gesunde und lebensfähige Grundlage zu stellen, wobei das Gesetz gewissermaßen nur Mittel zum Zweck ist. Auch hier schafft ein Vergleichstermin vor dem Entschuldungsgericht, die Möglichkeit, Widerstände zu beseitigen. Auch auf der Gläubigerseite ist heute unverkennbar die Wille zur Mitarbeit vorhanden, und nur durch enge Zusammenarbeit kann das große Ziel des Wiederaufbaues erreicht werden. Es gibt keine Schwierigkeiten, die nicht zu überwinden sind.

Was not tut? Ist nicht ein einheitliches Schema, sondern Verantwortungsfruchtbarkeit, um aus den gesamten Verhältnissen des Betriebes eine praktische und zugleich lebenswahre Entscheidung zu treffen. Daher kann es sich bei meiner Betrachtung auch nicht darum handeln, zu untersuchen, ob die gesetzlichen Grundlagen von kapitalistischen oder nationalsozialistischen Gesichtspunkten beeinflusst sind, sondern unsere Aufgabe ist es, sie mit nationalsozialistischem Geist zu erfüllen und in diesem Sinne auch zu handeln. Die Entschuldung ist kein Rechengemmel. Was nützt der beste gesetzmäßige Plan, wenn er praktisch nicht durchführbar ist, der Betrieb nicht mehr lebensfähig ist? Der Mediziner würde sagen, die Operation ist gut verlaufen, der Patient ist tot. Daher handeln mit offenem Blick für das Leben, denn es ist ohne weiteres klar, daß bei Betrieben mit beispielsweise gleicher Schuldenlast und Zinsleistungsgrenze im Gesetz zwar nicht, wohl aber in den Betrieben ein ganz gewaltiger Unterschied liegen kann, so z. B. in der Kultur der Ländereien, in der Güte und Größe des Inventars, in der Art der Bewirtschaftung und damit der Einnahmequellen, in der Persönlichkeit der Bauern. Das Ergebnis muß dementsprechend verschieden ausfallen.

Zum Schluß komme ich auf einen der wichtigsten Punkte: Zahlungsmoral und Zahlungspflicht des Betriebsinhabers. Hierbei bin ich in erster Linie auf

die in meinem Bezirk gemachten Erfahrungen angewiesen und bin bei der Fragestellung, was not tut, zu der Erkenntnis gelangt, daß es eine der allerwichtigsten Aufgaben, und zwar aller beteiligten Stellen sein wird, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß Zahlungsmoral und Zahlungspflicht gehoben wird. Nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens müssen alle fällig werdenden Zinsen und Steuern laufend bezahlt werden; Rückstände werden nicht mit in den Entschuldungsplan einbezogen. Durch das Anwachsen von Rückständen während des Verfahrens kann unter Umständen der Erfolg der Entschuldung gänzlich in Frage gestellt werden.

Hier tut eindeutige Aufklärung not. Vor allen Dingen Klarheit schaffen, auch seitens der Bauernführer. Daher halte ich es für unverantwortlich, wenn heute noch den Bauern erklärt wird, so geht die Entschuldung doch nicht, es müssen noch neue Gesetze kommen. Damit werden unerfüllbare Hoffnungen erweckt, und der Betriebsinhaber hält mit seinen Zahlungen zurück, in der Erwartung, daß später die Rückstände vielleicht gestrichen werden könnten.

Die Zeiten der liberalistischen Steuermoral sind endgültig vorbei. Im nationalsozialistischen Staat kommen die Pflichten vor den Rechten, jeder Bürger und Bauer hat zunächst seine Pflichten gegenüber dem Staat zu erfüllen, dazu gehört Steuern und indirekt auch Zinszahlung. Nein, der Richter ist kein Steuerbüttel, aber sein Pflichtenkreis beschränkt sich nicht allein auf seinen Amts- und Geschäftsbetrieb, sondern er nimmt in hohem Maße Anteil an der Erziehung des deutschen Volkes zur nationalsozialistischen Weltanschauung. Wenn gerade dem Bauern und dem Landwirt in bevorzugtem Maße vom Staat Schutz und Hilfe zuteil geworden ist, so aus dem staatspolitischen Interesse der Erhaltung und Ernährung des gesamten Volkes, nicht dagegen zum eigennützigen Vorteil eines Standes. Der Bauer kann heute auf seinem Grund und Boden nicht schalten und walten, wie er will, sondern sein Eigentum verpflichtet ihn zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, dazu gehört auch seine Zahlungspflicht.

Soll die Durchführung der Entschuldung von Erfolg gekrönt sein, so muß sich der Betriebsinhaber seiner Zahlungspflicht bewußt geworden sein, sonst wird der beste Entschuldungsplan wertlos. Daher muß auch hier der Richter die Initiative ergreifen und in enger Zusammenarbeit mit den Entschuldungsgestellten und den Bauernführern auf die Hebung der Zahlungsmoral und Zahlungspflicht hinwirken, damit die Betriebe lebensfähig bleiben.

Dorfnahe juristisches Schrifttum!

Von Dr. R. Seb, Amtsgerichtsrat in Neresheim (Württemberg.)

Wer Gelegenheit hat, am Sonntag im Dorfwirtshaus einem unbefangenen Gespräch unserer Bauern zuzuhören, der weiß, welche Rolle hier Rechtsfragen des Alltags spielen. Immer wieder geraten auch dabei die Meinungen aneinander. Als bei uns in Württemberg der Amtsrichter noch an jedem Markttag unentgeltliche Rechtsauskunft erteilt, kam es vor, daß solche theoretischen Rechtsbündel vom einen oder anderen ihrer

Kontrahenten mit zu Markt getragen wurden. Am anderen Sonntag wurde dann der Goetische Spruch wahr

„Der Amtmann schnell das Übel stillt,
Weil er nicht für ihresgleichen gilt!“

Das Ganze war nicht mehr als ein frühlicher Beweis dafür, daß es auf dem Dorf auch damals schon keine „Vertrauenskrise der Justiz“ gab.

Aber es bestand und besteht immer noch ein Bedürfnis nach einem der Mentalität des Bauern angemessenen juristischen Schrifttum.

Ich denke hier nicht an die juristischen Ratgeber, „Hausadvokaten“ und dergleichen Bücher. Der Bauer wird sie kaum viel in Anwendung bringen. Jene zum Glück seltenen Dorferfahrungen, die sich über das Studium solcher Hausmittel zum juristischen Kursuscher und Winkeladvokaten hindurchkaufen, haben mit dem Ehrenstand des Bauern ebensowenig zu tun, wie mit dem der Rechtswahrer. Die dem Bauern adäquate Art der Darbietung ist die Zeitung. Dabei mag der juristische Teil sich recht vorteilhaft auf die Form des „Wochenblatts“ beschränken. So wie der Landmann seine rechtlichen Angelegenheiten tunlichst auch nur am Sonntag oder an den Markttagen hervorholt, genügt ihm in der Woche durchaus eine einmalige juristische Lektüre.

Wir haben dieses dorfnahе juristische Schrifttum immer noch nicht!

Notwendig wäre es aber nicht allein, um dem ursprünglichen Bedürfnis unserer noch mangelhaften bäuerlichen Volksgenossen nach männlicher Rede und Gegrede über Fragen des Rechts Anregung und Führung zu geben. Vieles wäre hier zu bringen und eine Unsumme richtigzustellen. In unserer nationalsozialistischen Umbruchzeit könnte dazu der juristische Publizist in ganz besonderem Maße auch noch politisch auf- und ausbauen. Die besten Juristen wären dazu gerade gut genug. Der Amtsrichter auf dem Land müßte in erster Linie hier aufgerufen sein! Bei ihm insbesondere fürchtet der Bauer auch keinerlei Hintergedanken.

Was soll behandelt werden?

Alles, was der Gesetzgeber des neuen Staates der rechtlichen Ordnung für wert hält. Vorab natürlich das dem Dorfgemeinschaften zunächst Liegende, das vom nationalsozialistischen Gedanken am vollständigsten und intensivsten Erfasste! Also in erster Linie das Erbhofrecht und das nicht leicht darzustellende Entschuldigungsrecht. Vor Jahren habe ich an dieser Stelle eine aus 4 Jahren Friedensrichter-Tätigkeit gewonnene Aufstellung der behandelten Rechtsverhältnisse gegeben (DZ. 1931 Heft 7). In dem ganz vorwiegend ländlichen Bezirk kamen damals zur Schlichtung:

Kauf und Viehkauf	17,2%
Dienst- und Arbeitsverhältnisse	13,1%
Verleumdung und Körperverletzung (einschl. Hausfriedensbruch)	12,7%
Miete, insbesondere Räumung	11,4%
Aufwertung	8,3%
Familien- und Erbschaftsachen	7,5%
Nachbarrecht und Grunddienstbarkeit Verficherung und Abonnement	5,8%
Darlehen und Bürgschaft	3,8%
Erbübergabe und Leihgedinge	2,4%
Automobilhaftung	2,0%
Pacht	1,0%
Verchiedenes, insbesondere Fälle der §§ 823 ff. BGB., rund	9%

Diese Zusammenstellung konnte nach der Art der württembergischen Schlichtungstätigkeit ein getreues Spiegelbild des dörflichen Rechtslebens abgeben. Mutatis mutandis gibt sie es auch noch heute.

Weitaus der größte Teil aller „rechtlichen Sachen“ interessiert den Dorfgemeinschaften. Auch hier gilt es nur hin-

einzugreifen ins volle nationalsozialistische Rechtsleben. Wie wir das aber machen, darauf kommt es an. In der artgemäßen Darbietung liegt die eigentliche Schwierigkeit und Kunst.

Immer wieder bringt der Bauer ein Stück Zeitung vor den Richter. Darin findet sich ein Aufsatz unbeholfen angefridht. Manchmal steht auch das Wort „Wichtig“ daneben geschrieben. Der Bauer glaubt dem gedruckten Wort mehr als jedem Geschriebenen oder gar Gesprochenen. Das beweisen die nicht seltenen Zuschriften, die jeder erhielt, der einmal für das Dorf sprach. Eines Mannes Rede gegen die Unschärfe des Schwarzgedruckten vermag beim Bauern selten etwas auszurichten. Es muß ihm noch ein Zweiter oder Dritter beweisen, daß es nicht stimmt oder — daß er das Gedruckte nicht richtig verstanden hatte.

Da ist beispielsweise in einer Landwirtschaftszeitung ein ganz zeitgemäßer Aufsatz aus dem Entschuldigungsrecht zu lesen. Aber schon die Überschrift lautet: „Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungsübertragung von Forderungen und die Rechtsstellung der Verfahrensschuldner.“ Diese Überschrift könnte auch in jeder juristischen Fachschrift stehen. Wie der Titel, so auch der zwei Seiten lange Aufsatz. Von einem Juristen für Juristen oder vielleicht noch für Großstadtmenschen geschrieben! Dem Bauern, der ihn liest, geht das Wörterbuch im Kopf herum. Nach seiner Wanderung durch die trodene juristische Wüste wird ihm vielleicht die Erinnerung an diese oder jene grüne Weide für seinen unter Eigentumsvorbehalt getauschten Dshen geblieben sein. Er wird ihn schleunigst veräußern, vom Viehhändler dafür wegen Unterschlagung zur Anzeige gebracht und vom Strafrichter darüber aufgeklärt werden, daß die von ihm entdeckte Dase in der Abhandlung nur eine Lustspiegelung seiner Wünsche gewesen war. Mancher Schriftsteller hat wenig Ahnung von der Verantwortlichkeit, in die er sich mit einem jeden juristischen Aufsatz für das Volk begibt.

Wenn wir uns doch schon bei der Überschrift an unser erstes juristisches Praktikum mit seinen immer noch nicht einfach genügen Einfachheiten erinnern würden! Also keine abstrakte Vorlesung! Auch keine Abhandlung mit „Einerseits und andererseits und umgekehrt, hinwiederum!“ Beispiele ja! Immer wieder Beispiele! Aber nicht „X gegen Y“, auch nicht das ewige Pferd des Aulus Agricius. Alle Wärdren interessieren den Bauern wenig. Immer muß ein blutvolles Leben in dem Satz sein. Mit großem Glück wird der Richter ursprüngliche Stücke aus bäuerlichen Zuschriften in seine schriftstellerische Arbeit hereinnehmen. So hat beispielsweise eine Entschuldigungsstelle in ihrer Drucksache für Verfahrensschuldner, die ein nicht gerade geschätztes Kontrollkonto zu führen haben, diesen Satz einer geplagten Bauersfrau zitiert: „Bei einem Betriebskonto können wir ja keine Kleider mehr kaufen und keine Schuhe mehr fliden lassen und 20 RM. Haushaltsgeld reicht in einem Monat auch nicht; das kann die Entschuldigungsstelle doch auch wissen.“ In einem solchen Satz findet sich der Bauer wieder. Mitten im juristischen Aufsatz des gelehrten Herrn.

„Du mußt es dreimal sagen!“ gilt auch für den Dorfgemeinschaften. Der Bauer ist kein Intellektualist, der im prinzipiellen Denken gefehlt wurde. Der Stadtbewohner wird da leicht ungeduldig. Oder er wiederholt die Sache wie ein Schulmeister mit aufgehobenem

Zeigefinger. Der Bauer aber war herzlich froh, als er aus der Sonntagsschule entlassen war. Daß ein „Von oben herunter“ es im nationalsozialistischen Staat überhaupt nicht mehr gibt, brauchte hier wohl kaum erwähnt zu werden. Der größte Lehrer in Theorie und Praxis eines volksnahen Schrifttums ist der *J ü h r e r*. Ihn verstand und versteht heute noch der letzte Dorfs-genosse.

Der Bauer ist kein Dugendmensch. Er läßt sich weder gleichschalten, noch über einen Kamm scheren. Zu seiner blutvollen, gewachsenen Persönlichkeit spricht weder das zerredete Wort noch das literarische Kunststück. An keinem Menschen der Welt läßt sich leichter das abgestandene Wasser herunter! Erschütternd überlegen ist dabei die häuerliche Ruhe, das häuerliche Schwiegen, jenes schwäbische „I denf' mein' Sach!“ Auch gegenüber den tauben Ähren einer gelegentlichen Sommers-frischen-Sachstunde! Mancher gelehrte Herr wäre hier durch Schwiegen Philosophen gelieben.

Dagegen wird der Bauer stets dem Humor zugänglich sich erweisen. Auch dem mit dem Pferdefuß. Der Teufel hat noch immer bei der Jurisferei seinen Platz gefunden! Warum nicht auch im juristischen Schwarzgedruckten! Mancher Dorfrichter hat hier schon ganz Gewaltiges zustande gebracht. Schade nur, daß uns noch seiner beschieden wurde, der seine glückliche Bauernrichtersprache auch ins Geschriebene übertrag!

Kein Bauer würde solchem Schrifttum gegenüber zu dem Ergebnis kommen, daß es keine eigentliche Arbeit sei, daß hier vielmehr „Nist hergehöre“. Mit seinen

Worten, aus seiner Mentalität heraus läßt sich der Bauer alles sagen und läßt sich auch dem Bauern alles beibringen. Beweis: Der Kapuziner und der Dorfs-doktor. Auch der Viehhändler!

Fremdwörter sind dem Bauern zumeist weder Spitz-gras noch Garanten der Unschärfe. Wo immer er kann, geht er darüber weg. Kühnred aber ist die Ahnungslosigkeit, mit welcher heute noch Fremdwörter und termini technici dem Volk in den Weg gestreut werden.

Obt wird wie bei jeder guten publizistischen Arbeit die Anregung das Beste sein, was gegeben werden kann. Darum ist es auch kein Schade, wenn nur ein Teil-gebiet behandelt und besser dreimal kurze Hinweise gebracht werden, als eine systematisch gründliche Ab-handlung, in deren Verlauf beim dörflichen Leser eine Materie notwendigerweise die andere überlagert, ver-wirrt oder erdrückt.

Wo immer möglich sollte vom Rechtsgefühl des Menschen ausgegangen werden. In ihm verhängigen wir uns mit allen Ständen noch am schnellsten. Und auch der Weg zu jenem höheren Recht, aus dem der Gesetzgeber der Volksgemeinschaft handelt, ist von hier aus nicht allzu schwer zu beschreiten. Dem heutigen Richter ist diese Haltung keineswegs mehr unbekannt. Damit ist der Richter aber auch befähigt, über die alte, rein darstellende und referierende Weise hinaus zu der nationalen Erziehungsarbeit im Umbruch unserer Zeit jenes Teil beizutragen, das ihm kein anderer Rechts-wahrer abnehmen kann.

Schaffung von Familiengerichten?

Von Amtsgerichtsrat Dr. B o s s a n, Berlin

Die Familie bildet im nationalsozialistischen Staat eine der wesentlichen Grundlagen, auf der sich der Auf-bau des neuen Deutschen Reichs vollzieht und die dazu beitragen soll, dem deutschen Staat durch Heranziehung seiner inneren Volkskräfte einen dauerhafteren Bestand zu geben, als dies in dem vergangenen Staate des völk-ischen Niederganges der Fall war. Durch die gesetz-geberischen Vorarbeiten zur Schaffung der durch Aus-bau der deutschen Standesämter zu bildenden Sippen-ämter*) ist der Familie auf personenstandsrechtlichem Gebiet bereits eine erhöhte Stellung geschaffen worden. Darüber hinaus muß es aber Aufgabe der Neuordnung der deutschen Rechtsverhältnisse sein, der Familie auch im weiteren Rechtsleben einen besonderen Schutz zuteil werden zu lassen.

Der Schutz der Familie und der Kinder und der im Familienrecht wurzelnden persönlichen und vermögens-rechtlichen Rechtsverhältnisse ist in erster Linie Gegen-stand des im BGB. enthaltenen materiellen Familien-rechts. Im weiteren Verfolg der familienrechtlichen Belange ist aber zu erwägen, ob nicht auch auf dem Ge-biete des vor deutschen Gerichten sich abspielenden Ver-fahrens eine Neuordnung des Ge-richts-aufbaues und der Zuständigkeit der Gerichte, soweit familienrechtliche Vorgänge durch deutsche Gerichte zur Entscheidung kommen, statt-finden soll. Eine wesentliche Förderung der familien-rechtlichen Belange wird darin erblickt, daß eine einzige

nach örtlicher Zuständigkeit bestimmte Gerichtsbehörde, das Familiengericht

alle diejenigen Entscheidungen trifft, die bei der Rege-lung familienrechtlicher Verhältnisse erforderlich sind. Insbesondere ist daran zu denken, die Entscheidung und die mit ihr zusammenhängenden Fragen dem Familien-gericht zu überlassen, aber auch, unabhängig von der Entscheidung, alle Streitigkeiten durch Familiengerichte entscheiden zu lassen, soweit auf dem Familienrecht be-ruhende Rechtsverhältnisse und Ansprüche den Gegen-stand des Verfahrens bilden. In letzterer Hinsicht ist daran zu denken, vor allem die Sorgeerzichtigkeiten unter getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, ferner Statusklagen, z. B. die Klage auf Feststellung der Ehe-ligkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, ferner Streitig-keiten aus nichtigen und anfechtbaren Ehen, auch Strei-tigkeiten aus güterrechtlichen Verhältnissen zur Entsch-eidung durch die Familiengerichte zu bringen. Auch Ent-scheidungen über Streitige Fragen des Personenstandes werden hierher zu rechnen sein, auch soweit die Gerichte bisher mit Entscheidungen über formelle Personen-standsfragen (§§ 65, 66 PStG.) und über die den Standesbeamten zu erteilenden Anweisungen (§ 11 Abs. 3 PStG.) befaßt sind.

Im einzelnen werden für den Ausbau der deutschen Familiengerichte folgende Vorschläge gemacht:

I. Zusammenfassung getrennt arbeitender Gerichts-behörden.

Der Schutz der Familie wird im Aufbau der Gerichte seine besondere Berücksichtigung dadurch finden können,

*) Vgl. Schleich, Vom Standesamt zum Sippenamt, DRZ. 1935, S. 79.

daß in erster Instanz die jeweils am Sitz eines Amtsgerichts zu bildenden Familiengerichte mit der Erledigung familienrechtlicher Aufgaben befaßt werden und die Familienfreitigkeiten von einem Familienrichter entschieden werden, welcher als unabhängiger Richter die objektive Wahrheit ermittelt und nach freier Überzeugung seine Entscheidung fällt.

Diese Zusammenfassung zu einer einzigen Rechtsbehörde wird als notwendig anzusehen sein im Hinblick auf die bisher bestehende große Zersplitterung in der Zuständigkeit der Gerichte, welche über Familienfragen zu entscheiden haben. Es bestehen nebeneinander:

Vormundschaftsgerichte, Ehecheidungskammern, Gerichte der einstweiligen Verfügung, Gerichte zur Entscheidung von Statusfragen, Gerichte zur Regelung der Unterhaltsfreitigkeiten oder anderer vermögensrechtlicher Streitigkeiten auf familienrechtlicher Grundlage, Jugendgerichte.

In einem einzigen Familienfall werden diese Gerichte oft nebeneinander und gleichzeitig befaßt und gelangen häufig zu widersprechenden Entscheidungen, welche sich im Hinblick auf die Familie, die Elternteile und das Wohl der Kinder nachteilig auswirken.

Die bestehende Zersplitterung zeigt sich auch auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. So hat sich in der gerichtlichen Praxis als nachteilig herausgestellt, daß in Sorgereitigkeiten nur Urteile auf Herausgabe der Kinder, teils aber auch die vormundschaftsgerichtlichen Sorgerechtsbeschlüsse, soweit in ihnen eine Herausgabe der Kinder angeordnet wird, für eine Vollstreckung geeignet sind.

Die Verschlepptheit zeigt sich ferner bei dem zur Anwendung kommenden Verfahren, teils der ZPD., teils der FGG., ferner bei dem verschiedenen geregelt Instanzenzug, der ebenfalls eine grundsätzliche Gesetzesänderung erforderlich macht.

Durch Schaffung der Familiengerichte, eines einheitlichen Verfahrens und eines einheitlichen Instanzenzuges werden die bisherigen Mängel beseitigt werden können. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Gerichtsbehörden ist auch deshalb für erforderlich zu halten, um einer Landesgesetzlichen Zersplitterung zu begegnen. So können nach Landesrecht gemäß dem in Art. 147 GG. VGH., § 194 FGG. gemachten Vorbehalt in Vormundschaftsfragen andere als gerichtliche Behörden mit der Wahrnehmung vormundschaftsgerichtlicher Aufgaben betraut werden. So sind in Württemberg in der Regel die Bezirksnotare als Vormundschaftsgericht tätig; in Amtsgerichten sind nur einige vormundschaftsgerichtliche Berrichtungen vorbehalten (Wirt. AG. VGH., Art. 42, 52). In Mecklenburg ist eine Reihe anderer Behörden (Magistrate, Städtische Waisengerichte, Deputationen, Gutsherrn, Amtsgerichte) zuständig (vgl. Schlegelberger, FGG., zu § 194 Anm. 3). In Hamburg ist die „Vormundschaftsbehörde“ tätig, bestehend teils aus rechtsgelehrten Mitgliedern, teils aus Personen, welche die Wahlbarkeit zur Bürgerchaft besitzen (Hamb. AG. VGH. § 70).

II. Sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte.

Teils unter Aufrechterhaltung der bisherigen Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte, teils unter Er-

weiterung ihrer Aufgabengebiete werden den Familiengerichten folgende Aufgaben zuzuwenden sein:

1. Nichtstreitige Familienrechtsachen. Vormundschafts-, Pflegschafts-, Weisungs-, Adoptions-, Entmündigungsachen, Fürsorgeerziehungsachen, Streitige Güterrechtsregisfirsachen und Vorbereitung von Ehelichkeitsklärungen.

Insofern ist die bisherige Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte beizubehalten.

Die Jugendämter werden in allen Sachen, insbesondere in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Fürsorgeerziehungsachen als beratende Behörden der öffentlichen Jugendfürsorge neben den Familiengerichten aufrechtzuerhalten sein. Wie bisher werden die Jugendämter, welche durch ihr ausgebildetes Fürsorgepersonal eine intensive Vorarbeit leisten können, zur Unterstützung des Familiengerichts, vor allem zu amtlichen Auskünften, zur Namhaftmachung von Tatsachen und Zeugen, Vertrauenspersonen und sonstigem Beweismaterial für verpflichtet zu halten sein, wie umgekehrt die Familiengerichte den Jugendämtern die von diesen gewünschte Unterstützung, Rechtsberatung usw. erteilen und die Anhörung der Jugendämter in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vornehmen werden. Die Feststellung der für die richterliche Entscheidung erforderlichen Tatsachen wird aber ausschließlich der Zuständigkeit der Familiengerichte zuzurechnen sein; denn die Familiengerichte, nicht die Jugendämter sind die mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Behörden.

Eine Eingliederung der Familiengerichte in die Jugendämter oder umgekehrt wird nicht zu befürworten sein, da die Familiengerichte Organe der Rechtspflege sind und sich von den Jugendämtern als Organen der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich unterscheiden. Familiengerichte als selbständige Gerichtsbehörden sind unentbehrlich zur objektiven Entscheidung in widerstreitenden Familienrechtsachen. Die Jugendämter in Ausübung der Vormundschaft sind überdies selbst Partei im Interesse der unehelichen Kinder und zugleich der öffentlichen Wohlfahrtspflege und können daher nicht zugleich objektiv entscheidende Gerichtsbehörden sein. Eine Verbindung von Jugendämtern und Familiengerichten würde somit zu einem Widerstreit der Interessen führen.

2. Ehefreitigkeiten.

Es wird vorgeschlagen, über Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe nicht die Zivilkammern des Landgerichts im streitigen Verfahren der ZPD., sondern die Familiengerichte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden zu lassen. Die Anwendung des Verfahrens der FGG. und die von Amts wegen erfolgende Feststellung der Wahrheit bieten eine erhöhte Gewähr dafür, daß bestehende Ehen vor allem im Hinblick auf die Kinder nicht leichtfertig geschieden werden. Der Familienrichter im Verfahren der FGG. hat sobald die weitgehende Möglichkeit, die Parteien in jedem Falle persönlich kennenzulernen, mit ihnen persönlich zu verhandeln, den Parteien entgegen gemäß und von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu erforchen und auf Grund dieser unmittelbaren Beweishebung eine gerechte Entscheidung zu fällen. Der Anwaltszwang

wird daher im Scheidungsverfahren aufzuheben sein. Die dem Geständnis eines Ehegatten beigelegte Wirkung ohne andere Ermittlungen wird im Interesse der Erforschung der Wahrheit nicht zugelassen sein.

Das Verfahren der Ehescheidung wird so zu regeln sein, daß die Familiengerichte zunächst selbst den bisher von den Amtsgerichten ausgeführten Güterverfuch in Ehesachen (§ 608 ZPD.) vornehmen, nach Mißlingen des Güterverfuchs sogleich in das Streitverfahren eintreten und auf diese Weise das Streitverfahren beschleunigter zum Abschluß bringen.

Familiengerichte werden auch über die Anfechtung und Nichtigkeit einer Ehe zu entscheiden haben; ferner soweit Ansprüche aus der Eingehung der Ehe und aus dem Verlöbnißbruch geltend gemacht werden. Ihre Zuständigkeit wird schließlich auf ein Verfahren zwecks Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (unter Ausgestaltung des bisherigen Rechts), zwecks Bestimmung einer geschiedenen Ehe und Rückkehr der Kinder in die häusliche Gemeinschaft zu erweitern sein.

3. Sorgestreitigkeiten.

Die hauptsächlichste Bedeutung der Familiengerichte ist darin zu erblicken, daß im Ehescheidungsverfahren zugleich die wichtigen Fragen des die Kinder betreffenden Sorgerechts mitentschieden werden. Vermieden wird auf diese Weise die unerquickliche Doppelarbeit, die teils den Landgerichten, teils den Vormundschaftsgerichten obliegt und den Beteiligten zwangsläufig eine erhebliche Verzögerung der endgültigen Entscheidung bringt.

Aber auch soweit Sorgestreitigkeiten außerhalb eines Scheidungsprozesses zu regeln sind, werden die Familiengerichte für zuständig zu halten sein.

4. Unterhaltsstreitigkeiten.

Im Zusammenhang mit den Ehestreitigkeiten können ferner in dem gleichen vor dem Familiengericht anhängigen Verfahren die mit ihm zusammenhängenden Unterhaltsfragen geregelt werden, sei es zwischen den geschiedenen Ehemitteln, sei es zwischen Kindern und ihren Eltern. Im Rahmen eines Ehescheidungs-, Wiederherstellungs-, Anfechtungs-, Nichtigkeitsfreits wird der Unterhaltsfreit in jedem Falle als zwingend vorzuschlagen sein, um den Rechtsfreit erspönd zu erledigen. Außergerichtliche Unterhaltsvergleiche, welche a u s s c h l e ß l i c h darauf gerichtet sind, eine Ehescheidung zu erleichtern, werden für nichtig zu erklären sein.

5. Entscheidung in Jugendgerichtssachen.

Die ständige Bearbeitung der Familiensachen durch Familienrichter rechtfertigt ihre Zuständigkeit auch in Jugendstrafsachen. Ihr Aufgabengebiet wird bisher diejenigen Maßnahmen umfassen, die im Jugendgerichtsgesetz niedergelegt sind.

6. Mitwirkung in Erbgesundheits-sachen.

Da das Verfahren in Erbgesundheits-sachen die Erhaltung und Förderung erbgesunder Familien betrifft, daher mit den Aufgaben übereinstimmt, welche den Familiengerichten zugewiesen sind, so ist zu erwägen, ob nicht die Erbgesundheitsgerichte mit den Familiengerichten zu verbinden sind.

III. Personelle Besetzung der Familiengerichte.

In den Familiengerichten ist durch die Schaffung des Familienrichters das Führerprinzip des nationalsozialistischen Staates zu verwirklichen. Wie angeführt, wird vorgeschlagen, die Familiengerichte an den jeweiligen Seiten der Amtsgewalt zu bilden, um die Unmittelbarkeit der Stellung des Richters zu den Parteien des Familienfreits herzustellen und die Volksgewerbenheit des Familienrichters in möglichst großem Umfange praktisch werden zu lassen.

Zu Familiengerichten werden solche Richter zu ernennen sein, die eine mehrjährige Praxis auf familienrechtlichem Gebiet haben und auch auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Familienrechts ausreichende Kenntnisse besitzen. Ferner ist zu fordern, daß die Familienrichter verheiratet sind.

Bei der durch die erweiterte Zuständigkeit entstehenden Mehrarbeit der Familienrichter ist ferner zu erwägen, ob nicht unter den Familienrichtern — je nach der Größe des Gerichts — einer oder mehrere Hilfsrichter arbeiten, welche an die Weisungen des Familienrichters gebunden sind, sämtliche die Entscheidung des Familienrichters vorbereitende Arbeiten sowie die laufenden Dienstgeschäfte erledigen und nach dem Richterspruch die schriftliche Begründung desselben ausarbeiten. Durch Heranziehung von Hilfsrichtern, insbesondere Gerichtsassessoren, wäre damit gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, einen geeigneten Richternachwuchs in Familiensachen heranzubilden. Um die in einzelnen Gerichtsbezirken entstehende Vermehrung der Richterkräfte auszugleichen, wird die Bestellung von Familienrichtern — besonders in ländlichen Bezirken — für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vorgeschlagen. Bei größeren Amtsgerichten am gleichen Orte wären mehrere Familienrichter zu bestellen.

Familienhoffengerichte, welche in Ehesachen als Eheschöffengerichte tätig würden, nämlich unter Zugiehung eines männlichen und eines weiblichen Weisgers werden abzulehnen sein, da die Stellung des Familienrichters als autoritativen Richters bereits genügend Gewähr für eine gerechte Entscheidung bietet.

IV. Verfahren in Familienrechts-sachen.

Im Familienrechtsverfahren werden ohne Ausnahmen die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht der ZPD. anzuwenden sein. Die Ermittlungen werden von Amts wegen erfolgen, um die objektive Wahrheit zu erforschen. Auch bei Anträgen und Angaben der Beteiligten wird das Wahrheitsprinzip aufzustellen sein.

Verhandlungen und Vernehmungen in Familiensachen werden mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten ohne Ausnahme nicht öffentlich sein.

Die Staatsanwaltschaft wird im Familienrechtsverfahren nicht beteiligt sein, insbesondere nicht wie bisher in Ehescheidungs- und Entmündigungssachen. Sind öffentliche Interessen gefährdet, so wird der Familienrichter auf jedwede Anregung hin, sei es seitens einer Privatperson, sei es seitens einer Behörde (Staatsanwaltschaft), von Amts wegen das notwendige Verfahren einleiten. Eine spätere Beteiligung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht erforderlich, da der Familienrichter als gehobene Richterpersönlichkeit ein

ausreichender Garant für die Wahrung der öffentlichen Interessen sein wird.

Im Familienverfahren ist nur der *einmalige* Instanzenzug anzuerkennen. In erster Instanz wird die Entscheidung (Beschuß, Urteil) des Familiengerichts ergehen. Gegen diese Entscheidung ist die einmalige Anrufung der übergeordneten Instanz (des Landgerichts) zulässig. Das Landgericht überprüft die gesamten Tatsachen und Rechtsfragen und fällt daraufhin die eigene Sachentscheidung. Eine Zurückverweisung der Sache aus formellen Gründen wird nur bei *grobem* Verfahrensverstoß, nicht aus dem Grunde der örtlichen Unzuständigkeit des Familiengerichts zuzulassen sein. Bei streitigen Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung wird die Anrufung des Reichsgerichts vorgeschlagen; die Anrufung desselben wird sowohl dem erstinstanzlichen Familiengericht als auch dem übergeordneten Landgericht zu ermöglichen sein.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung werden sämtliche Entscheidungen des Familiengerichts und der übergeordneten Gerichte, soweit nicht lediglich Feststellungs-Entscheidungen getroffen werden, für vollstreckbar zu er-

klären sein. Das gilt insbesondere von den in Streitigkeiten ergehenden Entscheidungen des Familiengerichts, welche z. B. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil, die anderweitige Unterbringung des Kindes oder den Verstoß des Kindes mit den Eltern teilen regeln.

V. Kostenfragen.

Für das Verfahren vor den deutschen Familiengerichten und übergeordneten Instanzen werden — wie auch auf dem übrigen Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit — *einheitliche Kostenbestimmungen* zu erlassen sein, um die bisherige Vielgestaltigkeit der landesrechtlichen Gebühren- und Kostenbestimmungen zur Aufhebung zu bringen.

In das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird ferner das bisher fehlende *Kostenersatzungsverfahren* entsprechend den Vorschriften der ZPO. aufzunehmen und in jedem Falle ein kostenpflichtiger Gegner festzustellen sein. Als vollstreckbarer Titel wird auch hier der Kostenfestsetzungsbeschuß zu gelten haben.

Zur Neuregelung der Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts

Von Amtsgerichtsrat Dr. Seidel, Berlin-Steglitz.

Über die grundsätzliche Bedeutung der Verordnung vom 29. März 1935, betr. die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts — *RGBl. I, 487* —, besteht insbesondere unter den jungen Berufskameraden noch weitgehende Unklarheit. Das habe ich aus zahlreichen Gesprächen und aus Zuschriften (siehe, die mir zu meinen früheren Ausführungen¹⁾ zugegangen sind. Dabei muß ich gegenüber leisen Vorwürfen in Zuschriften eine persönliche Bemerkung vorausschicken: Die gleiche Auffassung, die ich jetzt niederschreibe, habe ich bereits früher jahrelang vertreten.

I.

Die Unruhe, die infolge der Verordnung vom 29. März 1935 unzweifelhaft entstanden ist, hat ihre Veranlassung in der Tatsache, daß unserem Nachwuchs seine wirkliche Lage bisher nicht genügend bekannt gewesen ist. Das ist nicht weniger verwerflich. Es war ja einer der Hauptfehler der alten Regelung, daß sie die jungen Menschen in völliger Unklarheit und in ewigem Hoffen und Harren erhielt. Jetzt gibt es ein unangenehmes Erwachen und man verwirbelt die Verordnung, die das Erwachen veranlaßt hat, mit den eigentlichen Gründen der ganzen Not. Für diejenigen, die das noch immer nicht einsehen, verweise ich erneut auf die Zahlen, die in der *DRZ.* veröffentlicht sind²⁾. Aus ihnen ergibt sich doch mit leider ganz unzweifelbarer Sicherheit, daß die Fülle der vorhandenen und künftig aus der großen Prüfung kommenden Assessoren niemals auch nur zum größten Teil in den höheren Justizdienst übernommen werden kann.

Wenige Zahlen können die Lage näher kennzeichnen. In Preußen gab es bei der Einführung der Neuordnung ziemlich genau 5700 Gerichtsassessoren. In jedem Jahr rücken davon rund 200 bis 250 in Planstellen auf und machen damit Platz für jüngere Kameraden. Der jüngste Gerichtsassessor muß diesem Aufrücken solange zusehen, bis alle Vordermänner verschwunden sind. Von diesen fallen allerdings eine ganze Anzahl auch aus anderen Gründen fort; sie werden Rechtsanwält, gehen zu anderen Verwaltungen oder in die Wirtschaft. Berücksichtigt man diese Abgänge, so kommt man unter Anwendung gewisser Erfahrungssätze zu dem Ergebnis, daß der am 1. April 1935 vorhandene jüngste Gerichtsassessor erst nach etwa 15 Jahren an der Reihe wäre. Wenn die Regelung unverändert geblieben und die Zahl der Gerichtsassessoren bis 1938 auf rund 8000 gestiegen wäre³⁾, so würde sich diese Wartezeit auf über 20 Jahre erhöhen.

Gegenüber solchen Ausichten ist die Justizverwaltung natürlich nicht in ähnlicher Weise untätig geblieben wie das frühere System. Die Gesichtspunkte, die für die Justizverwaltung bestimmend gewesen sind, hat Staatssekretär Dr. Freisler kürzlich klar und überzeugend dargelegt⁴⁾. Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß in seinen Ausführungen ein erheblicher Teil derjenigen Gedankengänge wiederkehrt, die der Nachwuchs selbst in den vergangenen Jahren ausgesprochen und — leider vergeblich! — verfochten hat.

II.

Wer diese Gedankengänge berücksichtigt, kann nicht mehr übersehen, daß die Ursachen zu der jetzt ziemlich allgemein erkannten unglückseligen Lage der Assessoren nicht in der Verordnung vom 29. März

¹⁾ Vgl. *DRZ.* 1935, S. 120 ff.

²⁾ Vgl. *DRZ.* 1934, S. 322 ff., und vorher *DRZ.* 1932, S. 333 ff. und Sp. 627 ff.

³⁾ Vgl. *DRZ.* 1934, S. 322 ff.

⁴⁾ Vgl. *DRZ.* 1935, S. 583 ff.

1935 liegen, sondern in den nun einmal gewordenen tatsächlichen Verhältnissen. Die Verordnung zieht nur die notwendige Folgerung aus den gegebenen Tatsachen. Die Bitterkeit dieser Folgerung liegt für den Nachwuchs eben in diesen Tatsachen, nicht aber in der Verordnung, die diesen Tatsachen Rechnung trägt. Es wird nämlich auch viel zu wenig beachtet, daß die Verordnung vom 29. März 1935 nicht einen numerus clausus in dem Sinn darstellt, daß die Zahl der Zulassungen zu einem bestimmten Beruf beschränkt oder vermindert wird. Der Bedarf der Justizverwaltung wird durch die neue Laufbahnregelung im Gegenteil überhaupt nicht berührt. Anders läge es natürlich bei einer Beschränkung des Zugangs zum Beruf des Arztes oder des Rechtsanwalts; dort müßte eine Zugangsbefchränkung — wenn sie überhaupt in Betracht käme — natürlich eine Verknappung der vorhandenen Arbeitsplätze nach sich ziehen mit dem Zweck, den bereits vorhandenen Berufsangehörigen zum Nachteil des Nachwuchses einen gewissen Besitzstand zu sichern. In die Justizverwaltung aber werden in Zukunft zahlenmäßig genau soviele Anwärter Eingang finden wie bisher; auch nicht einziger bezahlter Beschäftigungsauftrag wird verloren gehen. Die Zugangsbefchränkung der Verordnung vom 29. März 1935 ist keine Beschränkung in dem üblichen Sinn. Sie schließt nicht einen Teil des Nachwuchses aus, um einen Besitzstand zu sichern. Sie schafft nur eine Regelung des Zustroms in eine Laufbahn, die eben nicht sozial Anwärter verwenden kann wie sich ihr anbieten. Sie will verhindern, daß Hoffnungen entstehen, die einfach nicht erfüllt werden können. Sie ist gewissermaßen das Ende der liberalistischen Praxis, die jeden einzelnen nach seiner Fassung selb oder unglücklich werden ließ.

III.

Auch gegenüber den Einwänden, die mir schriftlich und mündlich vorgetragen worden sind, bleibe ich also bei meiner aus reichlicher Erfahrung gewonnenen Überzeugung: Die Verordnung vom 29. März 1935 selbst bringt für den Nachwuchs keine Erschwerung. Sie beschränkt insbesondere seinen Lebens- und Arbeitsraum nicht. Sie beseitigt vielmehr jene Unklarheit und Unsicherheit, aus der sich nicht zuletzt die gegenwärtig so entsetzliche Lage ergeben hat.

Die neue Klarheit allerdings hat eine positive und eine negative Seite. Wer in dem immer notwendigen Ausleseprozeß — der sich früher auf Jahre erstreckte und heute in einem Jahr abgeschlossen sein muß — besteht und zum Anwärter für den höheren Justizdienst wird, der weiß, woran er ist, und hat nicht mehr all die Sorgen, mit denen frühere Assessorjahrgänge zu kämpfen hatten. Wer nicht als Anwärter aufgenommen wird, der erfährt ebenso schnell, daß er eben das gesteckte Ziel nicht erreichen kann. Es ist immerhin ein, wenn auch reichlich billiger, Trost, wenn gesagt werden muß, daß es immer noch besser ist, diese traurige Gewissheit stellt sich früh heraus als erst nach fünf, zehn oder noch mehr Jahren, wenn die Umstellungsfähigkeit und -möglichkeit erheblich geringer geworden ist.

Aber es ist auch selbstverständlich, daß mit dieser Verordnung das Nachwuchsproblem auch nicht

im entferntesten gelöst ist. Nach wie vor steht in unveränderter Schärfe die brennende Frage vor uns, was aus der Überzahl junger Juristen werden soll, die keinen Eingang in den höheren Justizdienst finden können. Es ist selbstverständlich, daß man nicht damit aufhören kann, die Unficherheit der Berufsaufkunft nur von einem kleinen Teil des vorhandenen Nachwuchses zu nehmen, um den andern Teil um so sicherer in der Verdammnis zu belassen, in der er mit seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten nichts anfangen kann. Es ist selbstverständlich, daß die Volksgemeinschaft sich auch um die Zukunft dieses nicht in den höheren Justizdienst eintretenden größeren Teils der jungen Juristen befummern muß. Das ist nötig, weil diese jungen Juristen innerhalb der Volksgemeinschaft ein Recht darauf haben, möglichst entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten eingesetzt zu werden; das ist aber auch deswegen nötig, weil die Volksgemeinschaft es sich gerade in diesen schweren Jahren des Neuaufbaus nicht leisten kann, hochwertigste Kräfte ungenutzt zu lassen. Es kommt also alles auf die alte Frage an, die uns seit Jahren bewegt: Was kann für die nicht in den höheren Justizdienst eintretenden jungen Juristen getan werden? Diese Frage, die für die Betroffenen von auschlaggebendster Bedeutung ist, wird gerade infolge der Neuordnung der Laufbahn für den höheren Justizdienst auch für die Allgemeinheit stark in den Vordergrund treten. Die rein praktische Arbeit an ihr wird jetzt sicherlich mehr als in der Vergangenheit beachtet werden. Jetzt nämlich gibt es nicht mehr das große Reservoir der Justizverwaltung, in dem bisher der größte Teil der Not für die Allgemeinheit unsichtbar blieb, weil der falsche Eindruck bestand und bleiben mußte, daß die Gerichtsassessoren eben sehr bald versorgt sein würden. Jetzt erst tritt klar erkennbar hervor, in wie hohem Maße die jungen Juristen für den bisher als selbstverständlich angesehenen Berufszug überflüssig sind. Jetzt aber zeigt sich auch dem flüchtigen Betrachter, daß diese Frage schnellstens angepaßt und gelöst werden muß.

IV.

Hier soll und kann nicht von Einzelheiten darüber gesprochen werden, wie die überzähligen jungen Juristen in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können¹⁾. Aber einige grundsätzliche Bemerkungen hierüber sind nötig, weil der Nachwuchs, der über diese Dinge nachdenkt, nicht den Mut verlieren darf, und weil immer wieder zur Mitarbeit an diesem schweren Werk aufgerufen werden muß.

Zunächst steht auch jetzt noch nicht fest, wie hoch die Zahl derer sein wird, die als Anwärter oder in den Probendienst aufgenommen werden. Die Zahlen, die Kammergerichtsrat Dr. Wittland hierzu genannt hat²⁾, entsprechen ungefähr meinen Berechnungen. Aber sie gelten nur für den normalen Gang der Dinge, für den Zustand nach der Übergangszeit, für eine Zeit also, in der bereits der erhebliche Teil der gegenwärtigen

¹⁾ Vgl. die Berichte über die Rundgebung vom 10. April und die Vortrede vom 11. April auf Seite 153 dieses Heftes.

²⁾ Vgl. dazu aus neuester Zeit z. B. Schmidt in D.R.Z. 1935, S. 2 ff., und Erdel in D.R.Z. 1935, Sp. 22 ff.

³⁾ D.R.Z. 1935, S. 592, besonders S. 593 und 595.

Schwierigkeiten überwunden sein wird. Sie setzen insbesondere voraus, daß die Zahl der vorhandenen Planstellen im höheren Justizdienst so vermehrt wird, wie es dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Das halte ich deshalb für selbstverständlich, weil nicht beabsichtigt sein kann, auf dem Umweg über § 7 der Verordnung das bisherige Hilfsrichterumwesen mit allen seinen verhängnisvollen Fehlern und Nachteilen von Preußen aus auf das ganze Reich auszu dehnen. § 7 ist doch schon nach den alten Auslegungsmethoden als Ausnahmevorschrift anzusehen. Nach der Sache selbst aber sollte es aus den vorliegenden Gründen selbstverständlich sein, daß die im Bereich des höheren Justizdienstes zu leistende Arbeit in Zukunft allein mit den planmäßigen Kräften, den Anwärtern und den im Probedienst befindlichen Assessoren bewältigt werden muß. Der Bedarf selbst, der für Preußen statistisch genau erfaßt ist^{*)}, läßt sich auch für das Reich verhältnismäßig leicht zahlenmäßig bestimmen. Hier liegt die erste Möglichkeit, für die vorhandenen Gerichtsassessoren eine Vermehrung der Arbeitsplätze im höheren Justizdienst zu erreichen. Die Ausnutzung dieser Möglichkeit würde zugleich ein altes Unrecht am Nachwuchs wieder gutmachen und die Justiz würde personalpolitisch gegenüber andern Verwaltungen und Betrieben keine Sonderstellung mehr einnehmen, die sie ja doch nur zu Lasten des Nachwuchses halten konnte.

Die zweite Möglichkeit, den Übergang zu erleichtern, liegt darin, Planstellen für den andrängenden Nachwuchs freizumachen. Das ist nach zwei Richtungen möglich. Einmal könnte die Altersgrenze — vorübergehend — herabgesetzt werden^{b)}. Dagegen machen sich begreiflicherweise besonders aus den Reihen der Betroffenen Widerstände geltend. Als Übergangsmaßnahme halte ich eine solche Herabsetzung der Altersgrenze für möglich und erforderlich. Zu den vielen bekannten Argumenten nur noch eins: Die künftige Gestaltung der Alterspyramide des Deutschen Volkes zeigt zur Genüge, daß der gegenwärtige Nachwuchs in der Zukunft eine ungeheure Last hinsichtlich der Versorgung der älteren Menschen zu tragen hat. Er kann daher erwarten, daß diese Generation vor ihm diese Last jetzt bereits wenigstens zu einem Teil mitträgt, indem sie der Jugend ihren Arbeitsplatz überläßt und ihr damit frühzeitig die Möglichkeit gibt, die wirtschaftliche Grundlage zu finden, auf der später die schwere Last getragen werden kann.

Ein zweiter Weg, Planstellen freizumachen, ergibt sich aus rechtspolitischen Erwägungen. Es darf nicht übersehen werden, daß im Dritten Reich die Jugend über das Alter gesetzt hat. Heute ist es unmöglich, daß ein hoher Vertreter der alten Generation — wie es zur Systemzeit geschehen ist — bei einer Erörterung des Nachwuchsproblems erklärt, für ihn stehe die Sache sehr einfach: diese Jugend habe eben das Unglück, zur unrechten Zeit auf die Welt gekommen zu sein, und sie müsse sich mit diesem Unglück abfinden. Heute gilt eher die Umkehrung dieses menschenfreund-

lichen Sages! Heute darf auch nicht mehr übersehen werden, daß die Zurückhaltung gegenüber politischer Betätigung in den Kampffahren regelmäßig erst mit dem Erwerb der Beamten Eigenschaft begann. Die ganz jungen Berufskameraden können daher zu einem immer größer werdenden Teil im Gegensatz zu den älteren auf eine lange Tätigkeit in der Partei oder ihren Gliederungen zurückblicken. Die alten Kämpfer, die man in der Justiz daher fast ausschließlich unter den Jünglingen suchen muß, die wird man nicht vor der Tür stehen lassen wollen oder können, hinter der noch zahlreiche Richter, politisch unzuverlässige Männer und dergleichen, oder auch nur solche, die unsere neue Zeit nie begreifen werden oder wollen, oder vielleicht gar solche, die ihr Nichtbegreifen mehr oder weniger geschickt zu verbergen verstehen. Wenn wirklich Ernst gemacht werden soll mit der vorzugsweisen Berücksichtigung der Persönlichkeit im höheren Justizdienst, dann wird es selbstverständlich sein, diejenigen auszuscheiden, die einem überwindlichen Zeitalter angehören, und an ihrer Stelle die sieghaften Träger der neuen Zeit an die Arbeit zu setzen.

Inwieweit weitere Möglichkeiten bestehen, ausbildungsgemäße Arbeitsplätze für den Nachwuchs freizumachen oder zu schaffen, wird nicht zuletzt von der Gestaltung des Rechtswesens und seiner Organisation abhängen. Der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts kann z. B. erweitert werden, dem Rechtswahrer neuen Stellen — der doch nicht mehr mit dem veränderten und ränkereicheren Juristen früherer Zeiten verwechselt werden darf — könnten weitere Rechtsaufgaben übertragen werden und dergl. Vor allem könnte wenigstens für die Übergangszeit die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auch für den juristischen Nachwuchs erwogen werden. Schließlich gilt alle diese Arbeit der Erhaltung einer richtigen Rechtsidee in der Volksgemeinschaft, die für das Leben der Gemeinschaft die erste innere Voraussetzung ist.

Größte Beachtung ist der Notwendigkeit zu schenken, daß die andern Verwaltungen und die Wirtschaft sich in Zukunft selbst um die Ausbildung des von ihnen benötigten juristischen Nachwuchses kümmern müssen. In der Vergangenheit hatten diese Stellen die sehr bequeme Möglichkeit, sich aus dem großen Reservoir der in der Justiz unbeschäftigten herumliegenden Gerichtsassessoren diejenigen herauszusuchen, die ihnen gefielen. Es fiel dabei schon gar nicht mehr auf, daß dabei Forderungen hinsichtlich der Ausbildung auf allen möglichen Gebieten aufgestellt wurden, die von dem richtig ausgebildeten jungen Assessor einfach nicht erfüllt werden konnten. Daß diese anderen Stellen sich aber selbst einmal um die von ihnen verlangte zusätzliche praktische Ausbildung der Gerichtsassessoren bekümmert hätten, das kam ihnen kaum in den Sinn. Die Neuordnung der Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts wird alle Stellen, die junge Juristen brauchen, endlich dazu zwingen, sich um die rechtzeitige Auswahl und Ausbildung ihres juristischen Nachwuchses selbst zu kümmern. Werden dort ähnliche Laufbahnregelungen eingeführt wie jetzt im höheren Justizdienst, so würde das eine weitere Entlastung des juristischen Nachwuchses bedeuten.

^{a)} Vgl. z. B. meine Zusammenstellungen in DZS. 1932, S. 333 ff., und in DRS. 1934, S. 322 ff.

^{b)} Vgl. dazu Schreiber in DRS. 1935, S. 99 ff.

Aber auch nach völliger Ausnutzung dieser Möglichkeitsseiten wird angesichts der immer größer werdenden Überzahl des juristischen Nachwuchses eine bestimmte Zahl von Assessoren verbleiben, für die eine ihrer Ausbildung ganz entsprechende Stellung nicht gefunden oder geschaffen werden kann. Das werden insbesondere diejenigen sein, deren — richtig festgestellte — Qualifikation nicht die beste ist. Für sie wird man berufsnah und möglichst ausbildungsgemäße Arbeitsplätze in Anspruch nehmen müssen. Einzelheiten hierzu liegen ohne weiteres auf der Hand. Es ergeben sich ganz von selbst, wenn man der Frage näher tritt. Es würde völlig im Rahmen einer planmäßigen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte liegen, wenn man zur Überwindung der gegenwärtigen Arbeitsnot im Rechtswahrberuf bis zu einem gewissen Grad einen Teil jeder Gruppe weiter nach unten einsetzt, soweit das nötig werden sollte.

V.

Diese Andeutungen mögen erweisen, daß für den Nachwuchs noch kein Grund zur Hoffnungslosigkeit besteht. Die gegenwärtige Unruhe ist ja auch — wie schon bemerkt — zum Teil nur infolge der etwas plötzlichen Erkenntnis über die Schwierigkeit der Berufslage entstanden. Zum andern und allerdings auch nicht unerheblichen Teil liegt sie in der Furcht vor der nunmehr erforderlich werdenden Auslese in kürzester Frist. Der Nachwuchs ist es nun einmal gewöhnt, daß ihm Fristen und immer wieder Fristen für die Verwahrung gegeben werden, bis er dann allmählich die Luft verloren oder sich doch noch einen Platz ersehn hat. Vereits in Ziffer 8 meiner eingangs erwähnten ersten Betrachtung zu der Neuregelung habe ich auf diesen neben der Unterbringungsfrage liegenden wichtigen Punkt der Auslese hingewiesen. Immer ist es für den juristischen Nachwuchs ein reichlich zweifelhaftes Vergnügen gewesen, qualifiziert zu werden. Das lag zunächst an dem Wissen um die natürlichen Fehlerquellen, die bei jeder irgendwie gearteten Prüfung vorhanden sind. Dazu kam aber in der Vergangenheit noch das beim Nachwuchs immer sehr lebhaft vorhandene gewisse Gefühl dafür, daß die Qualifikationsmethoden der Justizverwaltung nicht immer richtig waren. Sie stellten zu sehr auf das formale Wissen ab und berücksichtigten zu wenig die Gesamtpersönlichkeit; sie stützten sich auf Zeugnisse und tote Akten, statt den ganzen Menschen und sein Wirken in der Praxis und im Leben unmittelbar in Betracht zu ziehen. Dabei wurde nur zu oft übersehen, daß das, was in den faubigen Akten als schwerer Fehler gegen irgendetwas heiligen Geist einer Reichsgerichtsentscheidung oder einer Theorie oder eines logischen Gedankengebäudes angekreuzt werden mußte, in Wirklichkeit ein gerade diesem Einzelfall in höchstem Maße entsprechender Akt wirklicher Rechtsfindung gewesen sein kann; aus den Akten war das leider nur nicht erkennbar, vielleicht hätte der Beurteiler auch nicht einmal Verständnis dafür gehabt, denn er war ja in den alten Methoden groß geworden. Ich habe niemals ein Pehl daraus gemacht, daß sich die notwendige Umstellung in den Qualifikationsmethoden meiner Ansicht nach auch heute noch nicht aus-

reichend vollzogen hat¹⁰⁾. Die Qualifikationsmethoden müssen sich dem Wandel in der Auffassung vom Recht angleichen. Hier liegen beim Nachwuchs begriffliche Bedenken. Er faßt das zeit-, raum- und zweckgebundene geschriebene Gesetz eben nicht mehr als das „Recht“ selbst auf. Er will erfühlen, begreifen und finden, was im gesunden Empfinden des Volkes als ewiges Recht lebt. Er will im praktischen Verufe nicht den Gelehrten im Vordergrund sehen, will vielmehr den Charakter, die Persönlichkeit, den ganzen Kern gewertet sehen. Er will deswegen nicht mehr die Fähigkeit ausschlaggebend sein lassen, Gesetzesbestimmungen im Gedächtnis zu behalten, Theorien und logische Systeme aufzubauen, kunstvolle Rechtskonstruktionen zu errichten und Kommentare und Entscheidungssammlungen zu beherrschen. Der Mensch soll im Vordergrund stehen und nicht der Intellekt. Dabei wehrt er sich übrigens mit Leidenschaft gegen den leisen Vorwurf, mit dieser Einstellung werde der Wert wissenschaftlicher Durchbildung bestritten; was bekämpft wird, ist nur die falsche Auffassung über die Art der erforderlichen wissenschaftlichen Durchbildung. Ich halte es im übrigen für ungleich schwerer, das Recht in seiner neuen Auffassung zu begreifen und kennenzulernen als das mehr oder weniger schematische Erlernen irgend eines vorhandenen und bereits erarbeiteten Wissensstoffes.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Unruhe des Nachwuchses angesichts der zudem noch ganz ungewohnten schnellen Entscheidung über die Auswahl nur natürlich. Aber es ist selbstverständlich und auch von hoher Stelle ausdrücklich verständig worden, daß die schwere Entscheidung erst nach sorgfältigster Vorbereitung gefällt werden wird. Allerdings wirkt es auf die Persönlichkeit ein wenig günstigere Licht, wenn schon jetzt bei der noch mehr äußerlichen Vorbereitung der kommenden Entscheidung einzelne Gerichtsassessoren selbst mit allen möglichen Vorstellungen an die Justizverwaltung herantreten oder Bekannte, Freunde und Verwandte dorthin schicken. Ich habe den Eindruck, als ob zu sehr verkannt wird, daß die Folgen der Entscheidung für jeden Gerichtsassessor gleich bedeutsam sind und daß jeder eine Fülle von Tatsachen für die besondere Lagerung seines Falles vortragen könnte. Es sollte selbstverständlich sein, daß der Nachwuchs zu seiner Verwaltung das erforderliche Vertrauen hat.

VI.

Die Betrachtung ergibt so, daß die Lage zwar schwer ist. Die Neuregelung bahnt aber die grundlegende Besserung an. Diese Besserung durchzuführen wird Aufgabe aller in Betracht kommenden Stellen sein. Die Aufgabe stellt sich nicht nur zugunsten des Nachwuchses, sie stellt sich auch im Interesse der ganzen Volksgemeinschaft. Es ist lösbar, denn sie muß gelöst werden.

Im übrigen steht zu erwarten, daß die zu erwartenden Vorschriften zur Durchführung und Überleitung nach mancherlei Hinsicht weitere Klarheit schaffen werden.

¹⁰⁾ Das ist kein Vorwurf, sondern nur die Feststellung einer Tatsache, die einfach darin begründet ist, daß diese ganze Umstellung bei der Bedeutung der Sache natürlich nicht von heute auf morgen erfolgen kann.

Die neue Ordnung des Rechtsstudiums

Von Landgerichtspräsident Dr. Ernst in Frankfurt a. D.

Was dem Praktiker an der neuen Studienordnung am meisten gefällt, das ist ihre Lebensnähe und Jugendkenntnis. Wenn bisher der Rechtsjünger die Universität bezog, um, wie er vermeinte, zu lernen, weshalb und wie im Menschenleben rechtliche Grenzen gezogen seien, so fand er zu seinem Erstaunen etwas ganz anderes vor. Er sah sich einem riesigen Gebilde gegenüber von Überordnungen und Unterordnungen, Ableitungen und Überleitungen, Vergleichen und Gegensätzen. Das alles wurde ihm in einer Sprache auseinandergelegt, die er nicht verstand, die jedenfalls nicht seine Muttersprache war. Er war wohl dieser Sprache und dem Wesen, das aus ihr redete, schon gelegentlich in der Schule begegnet, aber das hatte doch alles nicht so erdenfern über dem Leben geschwebt wie hier. Es schien ihm beim ersten Eindruck, als wenn für die Rechtswissenschaft die Menschen und Dinge dazu da seien, in Begriffe aufgelöst zu werden, denen dann ein krauser, aus mehreren Sprachen, nur nicht der deutschen, zusammengesetzter Name gegeben werde. Diese Namensgeschöpfe hatten sich alsdann zu kunstvollen Figuren zu ordnen, die nach allen Richtungen vermehrt wurden, so daß schließlich das ganze Leben umbenannt war. Der Student sträubte sich, er war wohl gar so vermessen, sich an einen vor mehreren Menschenaltern geschriebenen, anscheinend immer noch gültigen Spruch zu erinnern:

Mit Worten läßt sich trefflich streiten,

Mit Worten ein System bereiten,

An Worte läßt sich trefflich glauben,

Von einem Wort läßt sich kein Jota rauben.

Hatte der Student unrecht? Nun ja, er war ein geistiger Naturbursche, aber war das ein Fehler? Der große Deutsche, von dem er den Spruch über die „Worte“ gelernt hatte, war einer unserer Gebildetsten und dazu ein bedeutender Gelehrter gewesen, und doch hatte er die Theorie grau genannt und grün des Lebens gelobten Baum.

Der Zweifel erlebte sich meistens schnell. Das Staunen steht nach dem alten Philosophenwort am Eingangstore der Erkenntnis. Drang der Student tiefer in das Gebäude ein, so sah er, daß hinter der fremdartigen Namenssaffade viel altes, echtes Rechtsgut und tiefes, reiches Wissen wohnte. Anderes freilich blieb ihm Kullisse, eben Name, also Schall und Rauch — und das mit Recht. Er fand sich damit leider in der Regel ab. Für den Verlust an frischem Leben entschädigte er sich anderweitig. Aber zwei Seelen blieben in seiner Brust. Das änderte sich erst, wenn die Praxis kam, vor allem die köstliche Ausbildungszeit am kleinen Amtsgericht.

Wir Praktiker haben uns oft gefragt: ist das nötig? Auch deshalb gefragt, weil wir sahen, daß der graue Schleier vor manchem Juristenauge niemals wich. Aber die Universität wollte es nicht anders. Bei den Änderungen in den zwanziger Jahren fämmerte sich gar die Unterrichtsverwaltung recht wenig um die Ansichten der Juristenschaft und der Justizverwaltung, obwohl jene Fragen uns doch eigentlich am nächsten angien.

Das ist jetzt anders, die Justiz hat schon vor einem halben Jahr ihre neue Justizausbildungsordnung erlassen. Aber auch ohnedem würde die

einheitliche Staatsführung dafür sorgen, daß die Ausbildung an der Universität und an den Gerichten einander entsprechen. Nun tut die Unterrichtsverwaltung mit ihrer neuen Studienordnung den ersten Schritt zu einer wissenschaftlichen Ausbildung, die den Blick immer darauf gerichtet hält, was der Rechtsstudent in seinem späteren Leben leisten soll, und sie tut das gottlob andererseits nicht in der Weise, daß sie die Universität zu einer Fachschule nach amerikanischem Muster macht. In vielen Bedanten spürt man hier die Wirkung von Freisers „Werden des Juristen im Dritten Reich“¹⁾.

Die Studienordnung läßt den Studenten in den beiden ersten Semestern sich in weiterem Umkreis über die Rechtswissenschaft hinaus umsehen und schafft ihm die geschichtliche und völkische Grundlage, auf der er in den späteren Semestern die Kenntnis des geltenden Rechts aufbauen soll. Bei der Umchau in den Nachbargebieten der Rechtswissenschaft soll er den Blick getroßt auch in weitere Fernen richten, damit er sich gewöhnt, die „Rechte“ nicht als enges Fach- und Prostudium zu erlernen, sondern für die fernere Studienzeit und für seinen künftigen Beruf einen weiten Gesichtskreis zu gewinnen und zu behalten.

Hier liegt ein Vergleich nahe mit der Universitätszeit des angesehensten Juristen der Welt, des englischen. Der englische Rechtsjünger studiert auf der Universität fast gar nicht Rechtswissenschaft, denn eine Rechtswissenschaft im kontinentalen Sinne kennt der Engländer nur in beschränktem Maße. Die Universität ist dort für den künftigen Richter und Anwalt wirklich eine universitas literarum, die ihm Gelegenheit geben soll, das ganze weite Feld menschlichen Wissens zu überblicken, zu sehen, was dem Menschengeste erschlossen und verschlossen ist. Die Kenntnis des geltenden Rechts, jenes kasuistischen, nicht kodifizierten Rechts der Fälle (Case-Law), erwirbt er später in der Praxis im und am Leben. Ob so etwas jemals bei uns möglich und zu erstreben ist, sei hier dahingestellt. Eines aber ist sicher, für die Rechtswissenschaft ist bei uns die Zeit der blutleeren Abstraktionen vorbei, Recht und Leben sollen eins werden. Und es naht eine Ausbildung, die einerseits den Blick über das Fachwissen hinaus weiten, andererseits die Fachbildung weniger abstrakt und mehr kasuistisch gestalten will.

Diese größere Lebensnähe zeigt sich in der Studienordnung sehr erheblich bei der engeren Zusammengehörigkeit von Vorlesung und Praktikum, die von vornherein in daselbe Semester gelegt werden, so daß das Praktikum dem jeweiligen Fortschreiten der Vorlesung angepaßt wird. Eckhardt, der Sachbearbeiter für die Studienordnung im Reichswissenschaftsministerium, sagt darüber in seiner Schrift „Das Studium der Rechtswissenschaft“²⁾ S. 18, man habe gesehen, daß die Studenten mehr Neigung zum Praktikum als zur Vorlesung zeigten, deshalb müsse man beide nebeneinander herlaufen lassen, auf daß sie sich ergänzten. Hier hat man mit Glück der akademischen Jugend etwas abgelauft! Wenn die Studenten die

¹⁾ Junfer u. Dähnhaupt, Berlin.

²⁾ Hanföastische Verlagsanstalt, Hamburg.

Praktika bevorzugen, so tun sie das, wie Eckhardt mit Recht sagt, keinesfalls nur der vorgezeichneten Scheine wegen, sondern weil sie im Praktikum mehr Leben finden. Der Verus, den sie gewählt haben, gewinnt dort Farbe. Vielen Dozenten, und gerade den guten Lehrern unter ihnen, geht es beiläufig genau so. Nimmt dazu der Student noch die Gelegenheit wahr, sich nach § 6 der Justizausbildungsordnung während der Universitätsferien zwei Monate bei einem Amtsgerechten zu beschäftigen und so von seinem späteren Verus, besonders von der gerichtlichen Vertretung der Rechtsuchenden eine — wenn auch nur äußere — Anschauung zu bekommen, so spürt er von vornherein einen lebendigen Hauch rechtlichen Wirkens und fühlt sich ganz anders in seiner Fakultät zu Hause.

Man könnte in dieser organischen Verbindung von Lehre und Leben das erste Anzeichen wieder beginnender Kasuistik sehen, das Praktikum ist ja wesentlich kasuistisch, wenn auch bisher begriffsjuristisch angefaßt. Führt die Verbindung dazu, daß der Dozent, der in der Vorlesung und im Praktikum ein und derselbe ist, auch in die Vorlesung mehr Rechtsleben hineinbringt und dabei — entlastet von vielem Lesen, wie es die Studienordnung erstrebt — mehr frei spricht und diskutiert, so zieht jedenfalls frischeres Leben in die Hörsäle ein, und diese werden sich wieder füllen, immer vorausgesetzt, daß der Dozent, wie Eckhardt es (Seite 17) kräftig ausdrückt, ein „Kerl“ ist. Dann ist es auch überflüssig, die wichtigsten Vorlesungen zu Pflichtvorlesungen zu machen, wovon die Studienordnung absteht — freilich auch absehen kann, weil die Justizausbildungsordnung (§ 3) das ihrige tut, indem sie den Nachweis fordert, daß der Prüfungsbewerber die Prüfungsfächer gehört hat.

Wird so der Studienbetrieb tiefer im Leben verwurzelt sein, so wird aber künftig auch der Studienplan mehr aus dem Leben schöpfen. Er wird sich schon deshalb in seinem Verlauf lebendiger entwickeln, weil er nicht vom Allgemeinen zum Besonderen gelangen wird, wie bisher im Zeitalter der „Allgemeinen Teile“, sondern umgekehrt vom Besonderen zum Allgemeinen, was man deutlich erkennt, wenn man sieht, daß der Schlusstein des ganzen Studienplans die Rechtsphilosophie ist.

Er wird aber auch darin aus dem Leben schöpfen, daß er Leben und Werden des deutschen Volkes stärker in den Vordergrund stellt. Der den Richtlinien der Unterrichtsverwaltung beigegebene Semesterplan (beides in Eckhardts Schrift S. 7 ff.) weist nicht nur in den ersten Semestern die völkischen Grundlagen auf, sondern sorgt auch in den sachlichen Vorlesungen des dritten bis fünften Semesters dafür, daß der Vorlesungsstoff volksmäßiger gefaßt wird als bisher, so daß der Student am Ende des Studiums im sechsten Semester, dem aber möglichst noch ein siebentes und achttes folgen sollen, nicht nur auf dem Rechts-, sondern auch auf dem Volkshoden festen Fuß gefaßt hat.

Wie wird das Ziel aus dem Auge verloren, daß der Rechtsstudent ein Wahrer deutschen Rechts werden soll. Diese Volksverbundenheit soll nicht eng umgrenzt sein. So sehr sie den Studenten zurückführt auf die Wurzeln deutschen Rechts im deutschen Volkstum, diesem von Ernst Moritz Arndt zuerst so schön gefaßten deutschen Grundwert, so will sie ihm doch den Blick nicht nehmen

für das Rechtsleben anderer Völker. An mehreren Stellen des Vorlesungsplans wird auf die Wichtigkeit rechtsvergleichender Ausblicke verwiesen. Und die rückblickende Rechtsgeschichte wird über die Schwellen eigenen deutschen Rechts in Geschichte und Vorgesichte hinaussehen, sie wird auch an die Völker und Mächte denken, mit denen das deutsche Volk bei seinem geschichtlichen Werden in Wechselwirkung gestanden hat. Das ist nötig, gerade weil diese Einwirkung nicht immer glücklich gewesen ist. Man muß schon die Geschichte der gesamten abendländischen Kultur durchwandern, um zu erkennen, wieviel Antike und wieviel Mittelalter über die Alpen zu uns hinübergegriffen hat, und wie das immer noch in und um uns lebt, wie wir in vielen Dingen auch heute ein Volk des Mittelmeerraumes sind, mehr als den meisten bewußt ist. Das kann der Student erleben, wenn die Vorlesungen über antike Rechtsgeschichte und Kirchenrecht ihm auch die kulturelle und namentlich die politische Seite jener gewaltigen Kämpfe zeigen, die das alte Deutschland und an seiner Spitze so manche mittelalterlichen Kaiser des ersten Reiches für uns ausgefochten haben.

Damit die freie Entschlußkraft des Studenten, die in den 14 Jahren seit dem Kriege arg verflümmert ist, wieder erstarke, ist nicht nur die Pflichtvorlesung abgeschafft, sondern auch durch die Art der Verteilung der Vorlesungen auf die verschiedenen Semester für die Freizügigkeit der Studenten gesorgt und der Verschulung der Universität vorgebeugt. Es war ersichtlich, wie in der Nachkriegszeit, die doch in Freiheitsreden schmelzte, die Schulmeisterei auf den Universitäten um sich griff. Die Art, wie der Rechtsstudent gegängelt wurde, erklärt sich freilich einfach, wenn man bedenkt, daß jene Zeit unfähig war, ihn mit Gebanzen an die Universität zu fesseln, die sein inneres Wesen ergreifen.

Nun zieht mit der Studienordnung die neue Zeit in die deutschen Universitäten ein, oder genauer: Sie beginnt einzuziehen, denn alles ist nur ein Anfang. Die Hauptwandlung steht noch bevor, sie wird sich nicht so sehr in den Hörsälen der Lehrer vollziehen wie in den Arbeitszimmern der Gelehrten, sie wird weniger eine Wandlung der Rechtslehre sein, als eine Wandlung der Rechtswissenschaft. Auch hier wird sie gewiß eine starke Änderung bestimmter Disziplinen sein, z. B. das noch ziemlich unberührten bürgerlichen Rechts im engeren Sinne, aber mehr noch eine Änderung der Methode überhaupt. Wer sich über diese künftige Entwicklung unterrichten will, muß Schriften lesen wie die kürzlich von Ritterbusch veröffentlichte über die „Zwee und Aufgabe der Reichsuniversität“). Er wird dann auch verstehen, weshalb einzelne Universitäten in den Richtlinien der Unterrichtsverwaltung als politische Stoßtrupps ausgewiesen sind. Königsberg, wo Ritterbusch wirkt, ist eine dieser Universitäten. Dort haben Dozenten und Studenten einen Arbeitskreis gebildet, der die Wandlung von Universität und Wissenschaft weiterreiben will, weitertreiben in gemeinsamer Arbeit von Lehrern und Schülern.

In dieser Gemeinschaft liegt ein besonders wichtiger Zug der Entwicklung; nicht der einzelne soll die Entwicklung auslügeln, sondern die Gemeinschaft soll sie erleben. Und die Entwicklung soll organisch

) Hansatische Verlagsanstalt, Hamburg.

weiter wachsen in der Gemeinschaft, wo nicht einer für sich arbeitet, sondern alle gemeinsam unter Zurückstellung des eigenen Ichs für das große Wir, begonnen mit der Arbeitsgemeinschaft, übergreifend auf die ganze Universität, von ihr auf alle ihr näherstehenden Kreise des Volkes und im Endergebnis auf

das Volk überhaupt. Das sind Ziele, die nur feste, selbstlose Gemeinarbeit erreichen kann, und mit ihr wird die Universität hinauswachsen über die universitas literarum zu jener universitas der Professoren und Studenten alter Zeiten und über sie hinaus zur größten universitas, zu einer einheitlichen Volksgemeinschaft.

Anregungen zur Beschleunigung und Sicherung der gerichtlichen Voruntersuchung

Von Reichsgerichtsrat Dr. Erich Schulte, Mitglied des Reichsfachgruppenrates,
„Richter und Staatsanwälte“, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.

A. Jede Arbeit des Richters und Staatsanwalts (StA.) trägt dazu bei, das Vertrauen zum Stände der Rechtswahrer zu stärken oder zu vermindern. Wir wissen, wie Familien, ganze Dörfer, ja das gesamte Volk durch Maßnahmen der Gerichte erregt oder beruhigt werden; das gilt besonders bei Strafverfahren und hier wieder bei dem Teil, der sich nicht in der Öffentlichkeit abspielt, dem Vorverfahren und der Voruntersuchung (VU.). Hier, wo der Richter auf sich gestellt ist, wo keine Berufung und keine Revision möglich ist, muß er Höchstleistungen vollbringen, die jeder Beurteilung standhalten. Aus meiner Erfahrung als Untersuchungsrichter (UR.), als Vorsitzender in Strafgerichten und als Revisionsrichter möchte ich Anregungen zur Beschleunigung und Sicherung des Verfahrens in der VU. geben.

B. I. Die VU. dient dem Zwecke, zu ermitteln, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist (§ 190 StPD.). Damit ist Ziel und Ende der VU. umschrieben. Darüber hinaus hat der UR. zweierlei zu beachten. Er muß Beweise erheben, deren Verlußt für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, und ferner Beweise, deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeeschuldigten erforderlich erscheint. Das sind klar zu überschende Einzelfälle, an deren Erledigung schon bei Beginn der VU. gedacht werden muß, damit sie nicht später, wenn die VU. an sich schon geschlossen werden könnte, das Verfahren aufhalten.

Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß der StA. eine Ergänzung der VU. beantragt. Da muß der UR. besonders scharf prüfen, ob eine solche Ergänzung nach dem Gesetz erforderlich ist.

Der UR. muß sich vor Augen halten, daß seine VU. nur den ersten kleinen Teil der Gesamtzeit des Verfahrens in Anspruch nimmt. Viele Sachen, die durch die VU. gehen, dauern jahrelang. Was bedeutet das für den Staat, aber auch für den Betroffenen und seine Umgebung! Da heißt es für den UR., ohne Verzögerung, so schnell als möglich, zu Ende zu kommen, natürlich bei peinlichster Verarbeitung. Jede kleinere VU. muß in drei bis vier Wochen, die größere in sechs Wochen beendet sein. Auszunehmen sind dabei die VU. in besonders umfangreichen Prozessen, wie z. B. Sklarek, Kundfunk und ähnliche, solche werden immer Monate dauern. Aber Werd, Totschlag, Meineid sind im allgemeinen in einigen Wochen zu bearbeiten.

II. 1. Sobald der UR. die Akten erhält, wird er die Sache unter allen Umständen am gleichen Tage auf das genaueste durcharbeiten; auf Grund der so er-

worbenen Kenntnis wird er gleichfalls sofort nach geistiger Verarbeitung eine umfassende Verfügung erlassen, nicht etwa nur auf Vernehmung des Angeeschuldigten oder des einen oder anderen Zeugen, sondern auf Anordnung aller Ermittlungen, die nach dem Stände der Sache überhaupt in Frage kommen. Diese Ermittlungen wird er in unmittelbarer Folge erledigen. Ladungsfristen gibt es nicht; also können Vorladungen von einem zum anderen Tage erfolgen. Der UR. muß immer „glatt“ sein; er muß immer in der Lage sein, jederzeit mehrere Tage hintereinander nur in einer neuen Sache zu arbeiten, um sie erst so weit zu bringen, daß er die schwieriger zu erlangenden Beweise dann heranziehen kann.

Weniger als für jeden anderen Richter gibt es für den UR. einen Achte-, Zehn- oder Zwölfstundentag. Es wird erforderlich sein, daß er tagelang hintereinander bis zu den Abendstunden vernimmt und dann noch Verfügungen und Beschlüsse bearbeitet. Allerdings darf er nach seiner Richtung überlastet sein. Solchen anstrengenden Tagen müssen Ruhetage folgen, sonst kann er den aufreibendsten Dienst in der Justizverwaltung nicht durchführen. Kann der eine Protokollführer nach stundenlangem Schreiben nicht mehr weiter, so erbittet der UR. — rechtzeitig vorher — einen zweiten, der in den Nachmittagsstunden weiter arbeitet. Die Hauptsache ist, die neue VU. in kürzester Zeit nahezu fertigzustellen. Das Ansehen der Rechtspflege würde außerordentlich gehoben werden, wenn besonders in Aufsehen erregenden Verbrechenfällen die VU. in wenigen Wochen beendet wäre und die Anklage Schlag auf Schlag folgen würde.

2. Das Nächste, was zu geschehen hat, ist unter allen Umständen die Vernehmung des Angeeschuldigten durch den UR. selbst. Im Regelfall muß der UR. alsbald den Angeeschuldigten kennenlernen, um zu wissen, mit wem er es zu tun hat. Durch diese Kenntnis der Persönlichkeit, des Werdeganges, der geistigen und seelischen Kräfte des Angeeschuldigten wird der UR. erst in den Stand gesetzt, die Tat so aufzuklären, wie es für die Hauptverhandlung erforderlich ist. Diese erste Vernehmung kann nicht immer eine abschließende sein. Bei dieser ersten Besprechung mit dem Angeeschuldigten wird der UR. mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen müssen, um ihm nicht zu erkennen zu geben, daß die Ermittlungen noch lückenhaft und unvollständig sind. Wenn der Angeeschuldigte das merkt, so wird es auch später, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, schwer sein, ihn zu veranlassen, der Wahrheit entsprechende Angaben zu machen, die ihn belasten — also ein sog. Gesändnis abzulegen.

Der UR. muß in erster Linie versuchen, das Vertrauen des Angeeschuldigten zu gewinnen. Das ist schwer und wird nicht immer gelingen. Aber die Form des Umganges wird entscheidend sein, ob der Angeeschuldigte im UR. nur den Verfolger oder auch den Helfer sieht. Ein UR. — allerdings bald nach dem Weltkriege — verhandelte nur mit dem Revolver griffbereit in der Tasche mit dem Angeeschuldigten; er hielt sich ängstlich durch die Schranke von ihm getrennt. Das Ergebnis war entsprechend. Wir können nicht mit äußeren Hilfsmitteln arbeiten, aber durch offenes, freundliches Wesen und insbesondere durch Entgegenkommen und Eingehen auf Äußerungen und Wünsche können wir unendlich viel erreichen. Selbst wenn der Angeeschuldigte zunächst verstoßt ist, kann ihm die Art der Aussprache mit dem UR. das Vertrauen geben, daß alles, auch das ihn Entlastende und das, was seine Tat milber erscheinen läßt, erörtert wird.

Die Vernehmung des Angeeschuldigten kann nicht ausführlich genug sein. Ich erachte es als wichtig, daß in jeder Sache der Versuch gemacht wird, den Fall ohne Zeugen allein durch die Aussage des Angeeschuldigten aufzuklären. Das hat mehrere Gründe: Es ist von größter Bedeutung, daß der Angeeschuldigte sieht, daß sich der UR. auf das Ausführlichste mit ihm befaßt. Ferner muß der Angeeschuldigte, wenn er über alle Einzelheiten vernommen wird, sich bei mehrmaligen Vernehmungen in Widersprüche verwickeln, wenn er nicht die Wahrheit sagt. Endlich bilden die widerspruchsfreien und glaubhaften Angaben eines Angeeschuldigten in vielen Fällen eine sicherere Grundlage des Urteils als — selbst beschworene — Zeugenaussagen. Der Angeeschuldigte, der sich nicht oder nur wenig äußert, ist nur schwer zu überführen. Eine ausführliche Niederschrift über die Vernehmung des Angeeschuldigten dagegen ist die beste Grundlage für die Hauptverhandlung.

Eltern, Voreltern, Verwandte, Jugend, Schulbesuch, Ausbildung, alles muß erörtert werden. Auf alles kann es später ankommen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen zum Verständnis der Tat und wegen einer etwaigen Geldstrafe aufgeklärt werden. Die Tat selbst mit ihrer Vorgeschichte, insbesondere die Zeit vor der Tat mit ihren Beweggründen, ihren Folgen für Täter und Verlesenen muß besprochen werden. Vorsichtige Erläuterungen müssen eingeholt werden — unter Umständen auch bei der Arbeitsstelle — zur Klärung der Frage der Not, und alles dessen, was die Frage der mildernenden Umstände beeinflussen könnte. Das ist sonst später schwer nachzuholen und wird häufig einseitig vom Angeeschuldigten in der Hauptverhandlung vorgebracht und mit Beweismitteln — insbesondere Angehörigen als Zeugen — erhärtet, ohne daß eine wirkliche Klärung möglich ist.

Bei der Abfassung der Niederschrift muß sich der UR. stets vor Augen halten, daß sie in zahlreichen Fällen in der Hauptverhandlung eine große Rolle spielt. Der UR. muß sich bei jedem Wort in der Niederschrift bewußt sein, daß gerade dieses Wort eine überragende und entscheidende Bedeutung für den gesamten Prozessverlauf bekommen kann. Größte Vorsicht ist am Platze! Der Angeklagte kämpft mit allen Mitteln, insbesondere mit dem, daß der UR. ihn falsch verstanden habe, daß er den UR. falsch verstanden habe, daß die Niederschrift nicht verlesen, daß sie unendlich verlesen sei, daß der UR. ihn angefahren, eingeschüchtern, bedroht, ja gestoßen und

geschlagen habe. Es gibt nichts, was dem UR. nicht angehängt wird, um die Bedeutung einer Niederschrift aus der Welt zu schaffen. Dagegen muß der UR. das Verfahren sichern! Es ist nur ein Notbehelf und sollte auch nur als äußerstes Mittel angewandt werden, daß der UR. in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wird. Die Niederschrift muß in sich und durch sich allein auch noch so erlückelten Angriffen gegenüber standhalten. Da dem UR. zur Zeit noch kein Schallaufnehmer zur Verfügung steht, so kann diese Sicherung nur durch äußerste Peinlichkeit erreicht werden. Zunächst in der Art der Unterhaltung und Befragung: Kein Fremdwort, kein juristischer Fachausdruck darf vom UR. gebraucht werden. Deutliche, klare Aussprache ist erforderlich. Nicht „Diebstahl“, „Untrue“, „Urtundenfälschung“, sondern Erzählung eines geschichtlichen Vorganges. Die Wiedergabe muß in möglichst enger Anlehnung an die eigenen Worte des Angeeschuldigten erfolgen, dann natürlich auch mit den vom Angeeschuldigten gebrauchten Fremdwörtern und Fachausdrücken. Alle wörtlichen Wiedergaben sind möglichst in Anführungsstriche zu setzen, desgl. alle auffallenden und wichtigen Ausdrücke. Das ist eine mit großem Erfolg durchgeführte Art der Wiedergabe bei der Berliner Kriminalpolizei. Es kann sich empfehlen, in einem dienstlichen Bemerk zur Niederschrift Erläuterungen zu geben, die möglichst die Angabe von Tatsachen, nicht nur Bemerkungen über den „Eindruck“ enthalten.

Aus alledem ergibt sich, daß der UR. die Vernehmung des Angeeschuldigten nie — oder fast nie — einem ersuchten Richter überlassen soll. Liegt einer der Ausnahmefälle vor, in dem das nicht umgangen werden kann, so muß der UR. dem ersuchten Richter ins einzelne gehende Fragen mit auf den Weg geben und notfalls die Vernehmung wiederholen lassen, wenn sie ihm nicht vollständig erscheint. Es ergibt sich ferner daraus, daß jede Bezugnahme auf frühere Vernehmungen unterbleiben muß. Das gilt ausnahmslos von polizeilichen Niederschriften. Die nochmalige ausführliche Vernehmung und Festlegung der Aussage dient der Nachprüfung und gibt für die Hauptverhandlung die erforderliche sichere Unterlage. Ich mache dabei auch keine Ausnahme, wenn es sich um Vernehmungen des Angeeschuldigten durch anerkannt tüchtige Kriminalbeamte handelt. Es wird in der Hauptverhandlung immer wieder der Einwand gemacht, daß sich die Gedankengänge der polizeilichen Niederschriften im gesamten späteren Verfahren zugunsten des Angeeschuldigten wiederfinden. Was soll man diesem Einwand gegenüber in der Hauptverhandlung mit einer Vernehmung des Angeeschuldigten durch den UR. beginnen, die in der Hauptsache auf eine polizeiliche Niederschrift zurückgeht! Ein solcher Einwand läßt sich nicht immer als von vornherein unbegründet zurückweisen.

Die Grundlage aller Handlungen des UR. ist das sachliche Strafrecht; z. B. das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Vorjas und Überlegung beim Tötungsbefehl wird der UR. durch ausführliche Unterhaltungen mit dem Angeeschuldigten aufzuklären suchen. Aber auch das Verfahrensrecht muß sich der UR. stets gegenwärtig halten; in erster Linie kommen hier die Bestimmungen über die Verlesung von Urkunden und anderen Schriftstücken in der Hauptverhandlung aus den §§ 249—256 StPD. in Frage. Der UR. arbeitet,

damit später in der Hauptverhandlung eine sichere Feststellung getroffen werden kann. Seine Niederschriften, insbesondere über die Vernehmung des Angeeschuldigten, müssen so beschaffen sein, daß sie in der Hauptverhandlung verwertet und gelesen werden können und daß sie jedem Angriff standhalten.

Der § 254 StPD. läßt die Verlesung von „Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind“, in der Hauptverhandlung zu. Die vielfach übliche Form der Bezugnahme auf polizeiliche Niederschriften entspricht zwar nach der Rechtsprechung den rechtlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung¹⁾; daß daselbe aber auch von den tatsächlichen Voraussetzungen zu gelten habe — insbesondere vom Standpunkt des Angeklagten und des Verteidigers —, wird man verneinen müssen, vor allem wenn man sich neben den häufigen, nicht immer unbegründeten Angriffen der Verteidigung gegen solche Bezugnahmen die schwere Schädigung des Ansehens der Rechtspflege vor Augen hält, die durch die Erörterung solcher Angelegenheiten in öffentlicher Verhandlung entstehen kann. In der Hauptverhandlung kommt es — auch wenn man naturgemäß nur die große Linie im Auge hält — häufig auf Einzelheiten an. Es ist aber ausgeschlossen, daß bei einigermaßen verwickelten Tatbeständen ein Angeeschuldigter zweimal genau die gleiche Aussage macht. Die Aufgabe der Hauptverhandlung ist es, aus verschiedenen Aussagen derselben Angeeschuldigten das richtige Bild zu formen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in zahlreichen Fällen die ersten Aussagen der Beschuldigten unter dem Eindruck der ersten Ermittlungen am meisten der Wahrheit entsprechen. Wird der Angeeschuldigte in möglichst kurzer Frist auch vom UR. vernommen, so hat er keine Gelegenheit gehabt, sich die Aussprüche zurechtzulegen, die häufig später vorgebracht werden, wenn er — z. B. durch Schicksalsgenossen in der Untersuchungshaft — die erforderliche Belehrung erfahren hat. Allein durch ausführliche Niederschriften des UR. können solche späteren Aussprüche ohne Schwierigkeiten widerlegt werden. Nur eine Ausnahme kann unter besonderen Umständen gemacht werden: Ist der Angeeschuldigte bereits im Verfahren von einem Richter ausführlich und erschöpfend vernommen worden, so kann eine Bezugnahme am Plage sein, da ja dann schon eine für die Hauptverhandlung verwendbare richterliche Vernehmung des Angeklagten vorliegt. Das sind seltene Ausnahmefälle.

Auf zwei Punkte ist bei der Vernehmung des Angeeschuldigten noch hinzuweisen: Keine Drohung, wenn nicht der Entschluß feststeht, der Drohung sofort die Tat folgen zu lassen, und niemals dem Verhafteten vor oder während der Vernehmung die Freiheit in Aussicht stellen! Kein UR. wird drohen. Aber es gibt so viele feine Abstufungen, und aus der allerfeinsten kann der Angeeschuldigte schon eine Drohung herauslesen. Daher ist die größte Vorsicht am Plage. Die beste Niederschrift verliert an Wert, wenn sie mit dem schweren Geschick der Behauptung bekämpft wird, die Aussage sei erzwungen oder dadurch veranlaßt worden, daß der UR. dem verhafteten Angeeschuldigten die Freiheit in Aussicht gestellt habe, falls er eine bestimmte Aussage mache. Wir Richter wissen, was wir davon zu halten haben.

Aber wie solche Angaben — von kundiger Seite unterstrichen — auf die Laienrichter wirken können, bedarf keiner Erörterung. Vornehmste Pflicht des Richters ist es auch, dem Angeeschuldigten niemals Vorhaltungen zu machen, die tatsächlich nicht begründet sind. Da nun in der WL. fast noch alle Tatsachen ungewiß sind, so sind auch alle Vorhalte mit den entsprechenden Einschränkungen zu machen, z. B. „wenn es sich nun herausstellen sollte, daß . . .“ oder ähnlich. Mit dieser vorsichtigen Ausdrucksweise macht man, auch in der Hauptverhandlung, die besten Erfahrungen.

III. Ist die erste Vernehmung des Angeeschuldigten durchgeführt, so folgt in kürzester Frist die Aufnahme der übrigen Beweise.

1. Auch die Zeugenvernehmungen nimmt der UR. selbst vor. Den auswärtigen Wohnenden läßt er kommen; ob er sich zu ihm begibt, hängt von den besonderen Umständen ab. Er wird jedesmal genau prüfen, ob er die Vernehmung eines Zeugen einem anderen Richter überläßt. Glaubt er es verantworten zu können, so muß er sich vor Augen halten, daß die Sache keine Verzögerung erleiden und durch die Mitarbeit einer anderen Person nicht an Übersicht und Vollständigkeit verlieren darf. Um beides zu erreichen, wird der Untersuchungsrichter möglichst nicht die Akten verwenden, die meist dringend vom UR. oder vom StA. benötigt werden, er wird vielmehr einen genaue n A k t e n a u s z u f e r t i g e n, der alles enthält, was der ersuchte Richter für die Vernehmung wissen muß. Außer dem Auszug wird zweckmäßig dem Ersuchen ein ins einzelne gehender Fragebogen mitgegeben. Sind Zeugen an verschiedenen Orten zu vernehmen und sollen die Vernehmungen durch andere Richter erfolgen, so muß jeder Richter ein entsprechendes Ersuchen erhalten. Es ist vorgekommen, daß ein Aktenstück, in dem siebzehn Zeugen an verschiedenen Gerichten vernommen werden mußten, nacheinander an die siebzehn Gerichte geschickt werden sollte. Das konnte zum Glück verhindert werden, da das Gericht Nr. 4 die Akten zurücksandte, weil sein Zeuge nicht zu ermitteln war. Dadurch kam die Sache in die Hand eines anderen Bearbeiters, der nunmehr richtig vorging.

Nach dem § 69 StPD. soll der Richter den Zeugen im Zusammenhang erzählen lassen. Das ist von besonderer Bedeutung; aber die Stellung aller erforderlichen Fragen, die der beste Kenner der Sache, der UR., sich überlegt hat und die er selbst stellt oder seinem Ersuchen in Form eines Fragebogens mitgibt, ist ebenso wichtig. Jede Niederschrift über eine Zeugenvernehmung muß den oben bei der Besprechung der Vernehmung des Angeeschuldigten erwähnten Grundsätze entsprechen; sie muß also verfahrensrechtlich und auch tatsächlich in der Hauptverhandlung verwertet werden können. Dabei sind die Vorschriften der §§ 251, besonders Absatz 2, 223 und 193 StPD. zu beachten. Es kommt darauf an, eine in der WL. durch den ersuchten Richter erfolgte Zeugens- oder Sachverständigenvernehmung für die Hauptverhandlung nutzbar zu machen, ohne daß es einer nochmaligen Vernehmung, die stets zeitraubend ist, oder gar einer Vorladung zur Hauptverhandlung bedarf. Von besonderer Bedeutung ist die im § 193 Abs. 3 StPD. vorgeschriebene vorherige Wendrichtigung des StA., des Angeeschuldigten und des Verteidigers, die am sichersten durch Zustellungsbüroten nachgewiesen wird, da ohne den Nachweis der Wendrichtigung unter Um-

¹⁾ Vgl. RStZ. Bd. 40 S. 425.

ständen keine Verlesung der Niederschrift in der Hauptverhandlung gemäß dem § 251 Abs. 2 StPD. erfolgen kann. Der Urk. wird also das Vorhandensein der Zustellungsurkunden prüfen und die Vernehmung notfalls wiederholen lassen. Es empfiehlt sich, in dem ersten Ersuchen schon auf alle zu beachtenden Formvorschriften hinzuweisen, insbesondere auch darauf, daß und ob der Zeuge oder Sachverständige nach dem § 66 StPD. n. F. beeidigt werden soll. Diese Art der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Verurteilung nur selten. Es kann daher zweckmäßig sein, wenn der Urk. bei der Rückgabe der Akten den StA. ausdrücklich darauf hinweist, daß der Zeuge oder der Sachverständige unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 251 Abs. 2, 223, 193, 66 usw. StPD. vernommen worden ist.

Während die Vernehmung des Angeeschuldigten stets und ausschließlich vom Richter zu erfolgen hat, läßt es sich wohl denken, daß der Urk. einen Zeugen zunächst durch einen tüchtigen Kriminalbeamten vernommen läßt. Er hat es dann immer noch in der Hand, den Zeugen selbst zu hören. Die Reihenfolge der Vernehmungen muß der einzelne Fall bestimmen; auch der unwichtig erscheinende Zeuge muß vernommen werden, da er häufig Klarheit bringt. Von Bedeutung ist die Abänderung der überholt gewesenen Bestimmung des früheren § 59 Abs. 2 StPD.; in der Wl. wird sich eine Gegenüberstellung häufig als erforderlich erweisen. Die Gegenüberstellung kann auch ohne Aussprache, z. B. "testis est unus et alter" oder "Hörvertretenen", erfolgen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Urk. ist es, dem Gericht ein möglichst umfassendes Bild von der Persönlichkeit der einzelnen Zeugen, besonders der wichtigeren Vorakten, in denen sich Vernehmungen der Zeugen als Beschuldigte oder als Zeugen finden, wertvollste Dienste leisten. Der Urk. muß die Glaubwürdigkeit und Bedeutung aller Beweismittel nachprüfen und das Ergebnis in den Akten festhalten, damit auch der StA. und der Vorsitzende in der Lage sind, sich ein Bild nach dieser Richtung zu machen.

2. Bei der Inanspruchnahme von Sachverständigen wird vielfach dem § 78 StPD. keine genügende Beachtung geschenkt. So kommt es, daß die oft langsame und umfangreiche Art der Arbeit der Sachverständigen ein schweres Hindernis für die schnelle Erledigung der Wl. ist. Es geht nicht an, daß ein Wiederachverständiger eine Sache zwölf und mehr Monate hinter sich behält, daß er, wenn es sich um Hunderte von Einzelfällen handelt, in denen je wenige Reichsmark erschwandelt worden sind, für jeden Fall einen "Sonderband" anlegt, und daß die Wl. auf diese Weise schließlich zwei Jahre dauert, während Strafen von nur einem Jahre zu erwarten sind. In einem solchen — nicht ganz seltenen — Falle hat der Urk. die Sache nicht fest in der Hand. Es fehlt der fest umschriebene Auftrag, es fehlt die Überwachung, es fehlt die enge Fühlungnahme zwischen Richter und Sachverständigen.

Um die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPD.), ist zunächst erforderlich, daß der Sachverständige einen fest umrissenen Auftrag erhält. Die Fassung eines solchen Auftrags ist oft schwierig, sie ist aber unerläßlich. Eine mündliche oder fernmündliche Rücksprache mit dem Sachverständigen kann flüchtig wirken. Aufträge müssen kurz, vollständig und deutlich sein. Die

Form des Auftrags muß jeden Zweifel ausschließen; daher wird man Aufträge stets schriftlich geben.

Während sonst bei Vernehmungen durch den Urk. außer den zu Vernehmenden und dem Urkundsbeamten niemand zugegen sein darf, ist es häufig wichtig, Sachverständige bei der Vernehmung des Angeeschuldigten oder der Zeugen zuzuziehen; das erlaubt der § 80 Abs. 2 StPD. ausdrücklich. Auch von der Bestimmung des § 83 StPD., besonders des Absatzes 1, muß hin und wieder Gebrauch gemacht werden.

Liegen Inhaltsmängel für geistige Mängel beim Angeeschuldigten vor, so wird der Urk. schnellstens versuchen, möglichst vollständige Unterlagen zu beschaffen, damit er dem Sachverständigen im voraus hilft. Er wird Krankenakten und Krankenpapiere herbeiziehen, ferner Vorstrafenakten oder sonstige Akten, in denen sich frühere Gutachten über den Angeeschuldigten finden. Ist der Angeeschuldigte verhaftet, so wird der Urk. sich mit dem zuständigen Gefängnisarzt unterhalten. Wird der Antrag aus dem § 81 StPD. gestellt, so ist in dem Beschluß auf Unterbringung hervorzuheben, daß sie bis zu 6 Wochen erfolgt, und im Überbringungsbescheid ist ausdrücklich um "Erledigung so bald als möglich" zu bitten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, von Ausnahmefällen abgesehen, einige Tage, meist weniger als zwei Wochen, genügen, um die Beobachtung durchzuführen. Besonders muß Sorge getragen werden, daß die Anstalt, in der die Unterbringung erfolgen soll, rechtzeitig vorher ausgewählt wird, daß sie ihr Einverständnis "Antrag und erst im Akten nicht vorliegt" auf "Ausgabe nach drei Tagen" der Anstalt überhandt werden, ehe der Angeeschuldigte dort eintrifft, denn ohne Aktenkenntnis wird erfahrungsgemäß die Beobachtung nicht durchgeführt.

Zur Abheilung der zutage getretenen Mängel, die zu einer bebauerlichen Verzögerung der Strafrechtspflege führen, empfiehlt es sich, in dem Ersuchungsbescheid den Sachverständigen anzuhalten,

- a) die Tage der einzelnen Besuche bei dem zu Untersuchenden in seinem Bericht zu vermerken oder sonst aktenförmig zu machen,
- b) das Gutachten unmittelbar im Anschluß an die letzte Unternehmung auszuarbeiten und unter Rückgabe der Akten einzureichen und,
- c) falls möglich, die Akten schon vor Erstattung des Gutachtens zurückzureichen.

Diese Maßnahme erscheint erforderlich, um eine Nachprüfung der Tätigkeit des Sachverständigen zu ermöglichen. Im Zusammenhang damit empfiehlt es sich, die Geschäftsstellen anzuweisen, die Akten dem bearbeitenden Richter erstmalig nach drei Wochen, abdem stets nach zwei Wochen vorzulegen.

3. Die Bedeutung der richterlichen Augen scheinseinnahme liegt auf der Hand. Ich darf insoweit auf das bekannte Handbuch für Urk. von Groß und die Abhandlung in DRZ. 1934 S. 74 verweisen. Ein Punkt sei hervorgehoben: Wichtig ist es, vom Tatort und anderen Stellen Handzeichnungen zu fertigen und zu den Akten zu geben. Vieles genügen rohe Umrisse; notfalls müssen sie jedoch von einem zeichnergewandten Kriminalbeamten oder einem Landmesser aufgenommen werden, wobei besonders auf Maßstäblichkeit Wert zu legen ist. Eine gute Zeichnung trägt in der Hauptverhandlung viel zum Verständnis und zur Anschaulichkeit bei. Der Urk. muß sich dabei vor Augen

halten, daß die Laienrichter den Akteninhalt nicht kennen und daß die Hauptverhandlung mit der Vernehmung der Angeklagten beginnt, deren Darstellung nicht immer auflärend wirkt. Punkte, über die sonst viel Unklares gesprochen wird, sind an Hand von Zeichnungen schnell anzufüllen. Zwar kann sie auch später noch der Vorsitzende anfertigen lassen, aber es ist auch für die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden besser, wenn er schon Zeichnungen vorfindet.

4. Sehr wichtig für die Hauptverhandlung ist das Vorhandensein von **U b e r f ü h r u n g s s t ü c k e n**, vor allem zur Belegung der Anschaulichkeit. Auch das kleinste und anscheinend unbedeutendste Überführungsstück kann ausschlaggebend werden. Dies gilt vor allem auch von den Geschäftsbüchern und dem Schriftwechsel. Die Sammlung aller Unterlagen ist die Aufgabe des **U R**, und da erscheint es mir unerlässlich, daß der **U R** genauestens in der Buchführung Bescheid weiß. Wir können uns nicht mit voller Sicherheit auf alle Büchersachverständigen verlassen; wir müssen ihnen den festumschriebenen Auftrag erteilen und müssen in der Lage sein, ihre Arbeit nachzuprüfen. In der Hauptverhandlung zeigt es sich häufig, daß das Gutachten des Büchersachverständigen Lücken und Fehler aufweist; das führt zu Schwierigkeiten und Angriffen, vielfach zu Verzögerungen und anderen Verzögerungen. Oft ist es in der Hauptverhandlung so, daß sich bei näherer Prüfung die Unbrauchbarkeit oder Unvollständigkeit des Gutachtens ergibt, und daß alles neu aufgebaut werden muß. Ohne Kenntnis der Buchführung ist der Richter völlig in der Hand des Angeklagten, der gern mit Zahlen arbeitet, während doch Zahlen für den Richter nur Bedeutung gewinnen durch die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen, die wir ergründen müssen und an denen der Angeklagte gern vorbeizieht. Und noch eins ist zu bedenken: Wer will erweisen, ob der Angeklagte oder der Zeuge die Wahrheit sagt! Gegen den Inhalt der Bücher, gegen eine Vertragsurkunde, gegen ein Fest Schriftwechsel ist nur selten etwas Ernstliches einzuwenden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Kleidung des Angeklagten, die er zur Zeit der Tat getragen hat. Sie sollte stets sichergestellt werden. Die verschiedensten Fragen knüpfen sich daran: Kann der Angeklagte wiedererkannt werden? Wann zog er diese Kleidung an? Weshalb zog er sie an? Hat er überhaupt solches Kleidungsstück besessen? Und viele andere Fragen mehr.

5. Bei Rückfallsverbrechen und bei Taten gefährlicher Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher sind die **V o r s t r a f f a t e n** herbeizuziehen. Aber auch sonst bieten die Vorstrafakten wichtige Aufschlüsse über das Vorleben und die geistige Verfassung des Angeklagten; in allen bedeutenderen Strafsachen sind sie daher zu ermitteln und, soweit erreichbar, heranzuziehen. Daß sie vom **U R** aufs genaueste durcharbeiten sind, bedarf keiner Ausführung.

6. Von gleich wichtiger Bedeutung für die Kenntnis des Täters, den wir ja beurteilen sollen, ist die eingehende Beschäftigung mit allen **B r i e f e n** und **E i n g a b e n** von ihm und an ihn. Das Lesen der Briefe vom und an den Angeklagten dürfen wir nicht als eine störende Pflicht betrachten, sondern als eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Angeklagten und seiner Umgebung.

Das ist nur ein Auschnitt aus dem, was der **U R** in der Vereidungnahme vornimmt. Jede Sache wird

ihre Besonderheiten bringen, denen der **U R** nachgeht. Auf jeden Fall folgt zum Schluß — notfalls zwischen- durch — die wiederholte Vernehmung des Angeklagten, in der alle Unterlagen, die die **U R** ergeben hat, mit ihm durchgesprochen werden, und in der er zur Stellungnahme dazu veranlaßt wird.

IV. Ist das alles erledigt, so wird sich der **U R** die Frage vorlegen, ob die **U R** nach dem § 190 der **StPD** zu **s c h l i e ß e n** ist. Vier Einzelfragen wird er sich dabei — wie schon eingangs erwähnt — beantworten müssen: Ist die Sache reif zur Anklagerhebung? Ist die Sache reif zur Außerverfolgungsetzung? Sind alle Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, erhoben? Und sind alle Beweise erhoben, deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten erforderlich erscheint?

Werden diese Fragen bejaht und ist alles damals Erkennbare und Voraussehbare verhandelt, so wird der **U R** die **U R** schließen und nicht auf eine Bitte des **StA** die Bearbeitung über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus weiterführen.

Die völlige Sachlichkeit der Führung der **U R** ist eine Selbstverständlichkeit; ihre Pflicht ergibt sich obenrein aus dem oben besprochenen § 190 **StPD**. Diese Sachlichkeit darf auch nicht dadurch verwischt werden, daß der **U R** — wie es hin und wieder geschieht — während der **U R** oder bei der Rückgabe der Akten an den **StA** seine Auffassung vom Vorliegen von Verdachts Umständen oder von der Aussichtslosigkeit der weiteren Verfolgung in den Akten vermerkt. Jede Meinungsäußerung des **U R** über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten ist zu vermeiden. Der etwaige Erlaß, die Aufhebung oder Nichtaufhebung eines Haftbefehls lassen die Ansicht des **U R** schon erkennen. Ein Mehr gibt den Prozeßbeteiligten Anhaltspunkte, die zu falschen Schlüssen führen können. Vor allem gehört es nicht zu den Aufgaben des **U R**, daß er bei der Rückgabe der Akten dem **StA** eine Begründung für einen Außerverfolgungsetzungsbeschluß in die Akten schreibt.

C. I. Von größter Bedeutung ist es, daß der **U R** mit allen Personen, die mit seiner **U R** in Beziehung stehen, die **p e r s ö n l i c h e F ü h r u n g** aufnimmt; das gilt in erster Linie vom Sachbearbeiter der **StAnwaltschaft** und vom Verteidiger. Das faste geschriebene Wort klärt nicht so, wie eine kurze Aussprache, mag sie auch, wenn es die Umstände gebieten sollten, fernmündlich erfolgen. Der Verteidiger wird oft großen Wert darauf legen, den **U R** persönlich zu sprechen. In beiden Fällen ist die größte Zurückhaltung geboten, um Mißverständnisse zu vermeiden, die schon manchem **U R** Schwierigkeiten gebracht haben; und doch darf darunter die persönliche Fühlungnahme nicht leiden. Es empfiehlt sich auch, über jede Rücksprache sofort auf besonderem Wege einen Aktenvermerk zu machen; ein unmittelbar im Anschluß an einen Vorgang gefertigter Aktenvermerk wird vielfach den Vorzug verdienen vor Angaben, die später aus dem Gedächtnis gemacht werden.

II. Der **U R** wird auch sein Augenmerk darauf richten, daß mehrere in einer Sache Angeklagte, die sich im gleichen Untersuchungsgefängnis befinden, möglichst nicht auf derselben Abteilung untergebracht werden. Es ist bekannt, daß die **K a s s i e r** vielfach durch den eine Abteilung bedienenden Aufwärter befördert werden. Nach dieser Richtung muß besondere Vorsicht walten,

wenn sich mehrere Angeeschuldigte einer Sache in derselben Krankenabteilung des Untersuchungsgefängnisses befinden, wo mit Rücksicht auf die besonderen Umstände die erforderliche Aufsicht schwerer zu handhaben ist. Ich habe es erlebt, daß sich zwei Mittäter nachgerade ein vollständiges Kaffiserheft zugeschohen hatten. Ihr Vertrauensmann hatte sie aber enttäuscht; er hatte sich von allen Kaffisern, die durch seine Hände gegangen waren, Abschriften gefertigt und auch von den Urschriften Streifen abgeschnitten und zurückschalten und die gesamten Unterlagen dem WK. eingereicht.

III. Der WK. — wie überhaupt jeder Richter — muß sich, wie schon erwähnt, stets vor Augen halten, daß er für andere arbeitet, daß seine Arbeit die Grundlage der Arbeit anderer Richter und Beamter ist. Die Akten

müssen deshalb, auch wenn sie noch so umfangreich sind, stets übersichtlich bleiben. Es empfiehlt sich, den Akten eine Übersicht vorzulegen, aus der alles Wichtige schnell zu finden ist. Die zahlreichen Richter und Staatsanwälte der zwei oder drei Rechtstäge und die vielen Beamten der Geschäftsstellen, auch noch im Strafvollzug, werden dem WK. dafür dankbar sein.

Grundlage der Arbeit muß eine klare Stoffeinteilung sein; bei umfangreichen und verzweigten Sachen empfiehlt sich die Anlage von Sonderbänden und die Verteilung der von jeder Niederschrift hergestellten Durchschläge auf diese Sonderbände.

Nach meinen Erfahrungen kann bei der Anwendung dieser Grundsätze in der WL. das gesamte Strafverfahren gesichert und vor allem beschleunigt werden.

Die Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Münzel in Kassel

Die Kapitalgesellschaften, die zur Schaffung von Unternehmen aus breiter, die Leistungsfähigkeit einzelner übersteigender geldlicher Grundlage bestimmt sind, hatten in der Vergangenheit vielfach Verwendung gefunden, wo sie nicht erforderlich und angebracht waren. Um in solchen Fällen die Abkehr von anonymen Gesellschaftsformen zu erleichtern, ihre Erzeugung durch Unternehmen mit Eigenverantwortung der Inhaber zu fördern und übermäßige Verschachtelungen rückgängig zu machen, ist ihre Umwandlung in andere Formen, die an sich schon vorher möglich war (vgl. Groshuff WB. 1934, 1823), durch das Umwandlungsgesetz vom 5. 7. 1934 (RGBl. I, 569) erleichtert worden (Amtliche Erläuterung: D. Z. 1934, 883). Dazu ist jetzt die Durchführ. V. D. (WB.) vom 14. 12. 1934 (RGBl. I, 1262) ergangen. Zugleich mit dem Gesetz ist das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (RGBl. I, 572) erlassen worden; dazu die 1. Durchführ. V. D. vom 7. 7. 1934 (RGBl. I, 595¹). Das Umwandlungsgesetz gilt nur für Gesellschaften, die vor dem 1. 7. 1934 entstanden sind; die Umwandlung kann nur bis 31. 12. 1936 beschlossen werden (§ 1 Abs. 2).

I. Arten der Umwandlung

Die Kapitalgesellschaften — Aktiengesellschaft (AG.), Kommandit-Ges. auf Aktien (KAGaA.) und die Gesellschaft mit beschr. Haftung (GmbH.) — gelten unabhängig von dem Gegenstande ihres Unternehmens ohne weiteres als Handelsgesellschaften. Demgegenüber setzen die Personengesellschaften des Handelsrechts — die offene Handelsgesellschaft (oHG.) und die Kommandit-Ges. (KG.) — voraus, daß ein über den Kleinbetrieb (HGB. § 4) hinausgehendes Handelsgewerbe oder ein solches gewerliches Unternehmen vorliegt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Daraus hatte sich der Zweifel ergeben, ob solche Kapitalgesellschaften, die diesen Voraussetzungen nicht genügen, wie z. B. Grundstücksverwaltungs-Gesellschaften, Bauunternehmungen, Großgaragen, usw., in eine oHG. oder KG. umgewandelt werden könnten. Die oHG. hat dies in § 1, 2 geflärt und in solchen Fällen

die Umwandlung in eine neu zu gründende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (VGH.-Ges.) zugelassen und damit zugleich auf diese Form beschränkt.

1. Die Umwandlung in eine bestehende oHG. oder KG. (§§ 2—4, 12—14).

Voraussetzung ist, daß alle Aktien oder Geschäftsanteile der Kap.-Ges. in der Hand der übernehmenden oHG. oder KG. sind (§ 2). Die Beschlußfassung kann nur in einer General- oder Gesellschafterversammlung und zwar einstimmig erfolgen. Wenn das im Gesetz auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so folgt dies daraus, daß sich alle Aktien oder Geschäftsanteile der Kap.-Ges. in der Hand der übernehmenden Personengesellschaft befinden müssen, diese aber nicht veräußert abstimmen kann (vgl. Quasnowski D. Z. 1934, 1632). Die Umwandlung in eine Handelsgesellschaft, an der eine juristische Person, also z. B. wieder eine Kapitalgesellschaft, beteiligt ist, ist durch § 10 WB. für unzulässig erklärt; Ausnahmen können vom Reichsjustizminister zugelassen werden.

2. Die Umwandlung in eine neu zu gründende Handelsgesellschaft oder VGH.-Gesellschaft (§§ 9—14; WB. § 1, 2).

Dem Umwandlungsbeschluß, der in einer General- oder Gesellschafterversammlung zu erfolgen hat, müssen alle anwesenden Aktionäre oder Gesellschafter zustimmen; weiter ist die gerichtlich oder notariell zu beurkundende Zustimmung der nicht erschienenen Aktionäre oder Gesellschafter erforderlich (§§ 10 Abs. 1, 12—14; WB. § 1, 2). In dem Beschluß sind die Firma (außer bei der VGH.-Ges.) und der Ort des Sitzes, bei der Kom.G. auch die Kommanditisten und der Betrag ihrer Einlagen (§ 12) festzustellen sowie die weiteren zur Durchführung der Umwandlung und zur Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§§ 10 Abs. 2, 12—14; WB. § 1, 2). Die neue Gesellschaft entsteht in Abweichung von der sonstigen Regelung (HGB. §§ 105, 123, 161; VGH. § 705) erst mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses (§§ 11 Abs. 2, 12—14; WB. § 1, 2). Das Verbot der Beteiligung einer juristischen Person gilt wie zu I 1).

¹) Ferner jetzt: 2. Durchf. V. D. zum Umwandlungs-Steuer-gesetz vom 8. März 1935 (RGBl. I S. 354).

3. Die Umwandlung durch Übergang auf den einzigen Aktionär oder Gesellschafter (§§ 8, 13, 14).

Befinden sich alle Aktien oder Geschäftsanteile in der Hand eines Aktionärs oder Gesellschafters, so kann dieser beschließen, das Unternehmen zu übernehmen. Dieser Aktionär oder Gesellschafter kann eine Einzelperson, eine bestehende o.H.G. oder K.G. und, was jetzt durch § 11 D.V. klargestellt ist, auch eine juristische Person sein. Es kann also eine Kap.-Ges. durch eine andere Kap.-Ges. übernommen werden. In diesem Falle dient zwar die Umwandlung nicht der Überführung in die Eigenverantwortung, wohl aber der auch vom Gesetz erstrebten Rückgängigmachung von Verschachtelungen.

4. Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß (§§ 3—6 D.V.).

Das Gesetz kannte ursprünglich nur die Umwandlung in der Weise, daß Einstimmigkeit aller an der Kap.-Ges. Beteiligten erforderlich war und diese auch alle wieder an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt sein mußten; ebenso den Übergang auf den Alleingeshafter nur, wenn er alle Aktien oder Geschäftsanteile in seiner Hand vereinigte. Der Grund für diese Regelung war auf der einen Seite, daß so tiefgreifende Änderungen nur einstimmig sollten erfolgen können, auf der anderen, daß es nicht angängig erschien, einem nur mit seiner Beteiligung haftenden Teilnehmer an der Kap.-Ges. gegen seinen Willen die unbeschränkte und persönliche Haftung für die Schulden des Unternehmens aufzuzwingen (Amtl. Erläut.). Dieses Erfordernis der Einstimmigkeit erwies sich als ein großes Hindernis, weil ganz geringe Teile des Kapitals infolge der Nichtzustimmung ihrer Inhaber oder auch nur, weil diese unauffindbar waren, die Umwandlung zu vereiteln vermochten. Die D.V. hat eine Lösung dahin gefunden, daß zwar eine Mehrheit von $\frac{1}{10}$ des Kapitals die Umwandlung oder Übernahme beschließen kann, dafür aber die nicht zustimmenden Teilnehmer an dem fortzuführenden Unternehmen nicht beteiligt sind. Alle in den Ziffern 1 bis 3 geschilderten Arten der Umwandlung können also auch durch Mehrheitsbeschluß erfolgen. Zum Schutze der nicht zustimmenden Teilnehmer sind besondere Garantien geschaffen. Ein Mehrheitsbeschluß auf Umwandlung kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der General- oder Gesellschafterversammlung ordnungsmäßig, gegebenenfalls in der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Weise (§ 255; Umb.H.-Ges. § 51, 3) angefündigt worden ist (§ 4 Abs. 1 S. 2 D.V.). Außer der im ganzen erforderlichen Mehrheit von $\frac{1}{10}$ bedarf der Beschluß einer $\frac{1}{2}$ Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grund- oder Stammkapitals. Umfaßt diese Mehrheit nicht zugleich die erforderlichen $\frac{1}{10}$, so kann das dazu Fehlende durch gerichtlich oder notariell zu beurkundende Zustimmungen der nicht erschienenen Aktionäre oder Gesellschafter nachgeholt werden (§ 4 D.V.). Die an der Fortsetzung des Unternehmens nicht beteiligten Aktionäre oder Gesellschafter brauchen sich nicht durch den Kurs- oder Verkaufswert ihrer Anteile absinden zu lassen, sondern haben einen Anspruch auf eine dem Werte des Unternehmens (Ges-

ellschaftsvermögen im Gegensatz zu Grund- oder Stammkapital) und ihrer Beteiligung entsprechende Entschädigung, der in 5 Jahren seit der Bekanntmachung des Umwandlungsbeschlusses verjährt (§ 5 D.V.).

5. Kapitalgesellschaften in Liquidation (§§ 7, 8 D.V.).

Es war zweifelhaft geworden, ob auch in Liquidation befindliche Kapitalgesellschaften das Verfahren des Umwandlungsgesetzes einschlagen können. Die D.V. hat dies bejaht für den Fall, daß noch nicht mit der Verteilung des nach der Verichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen ist (§ 7 Abs. 1, 2, § 8 D.V.). Für gewisse Sonderfälle der Liquidation (siehe dazu Quasnowski D. 1934, 1632; Grifolli ZW. 1934, 177) ist die Genehmigung des Reichsjustizministers für die Umwandlung erforderlich (§ 7 Abs. 3 D.V.).

II. Besonderheiten der Beschlußfassung

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile, die sich in der Hand der auszuführenden Kap.-Ges. befinden, werden für die Beschlußfassung den Aktionären oder Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet (§ 9 D.V.). Bei der K.G.A. bedarf der Beschluß der Generalversammlung — wie ausnahmsweise gemäß § 327 Abs. 2 H.G.V. — der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 13). Für die Umwandlung durch Mehrheitsbeschluß ist ihre Stellung nicht besonders geregelt; da sie mit einer Einlage nicht beteiligt zu sein brauchen, ihre Stellung also von der geldlichen Beteiligung unabhängig ist, wird auch diese Umwandlung nicht ohne ihre Zustimmung möglich sein, wofür auch die Erwägung spricht, daß sie sonst persönlich für die Schulden haften würden, auch wenn sie an der Fortführung nicht beteiligt sind. Die Beschlußfassung bedarf, was für die Generalversammlung und bei der Umb.H. für statutenändernde Beschlüsse ohnehin gilt (§ 259, 320; Umb.H.-Ges. § 53), für die Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung der Umb.H. aber noch besonders bestimmt ist (§ 14), der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; ebenso die Zustimmungserklärungen der nicht erschienenen Aktionäre oder Gesellschafter (§§ 10, 12—14; D.V. §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 6).

III. Vermögen und Schulden

Zur Übertragung des Vermögens bedarf es keines besonderen Veräußerungsvertrages (§§ 2, 8, 9, 12—14; D.V. §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 6). Mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses gehen ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen wie auch die Schulden auf die übernehmende Gesellschaft oder den sonstigen Übernehmer (zusammenfassend weiterhin Rechtsnachfolger genannt) über (§§ 4, 8, 9, 12—14; D.V. §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 6; gemäß § 718 H.G.V. auf die Gesellschafter als Gesellschaftsvermögen). Im Grundbuch erforderlich werdende Umschreibungen sind daher Verichtigungen. Zugleich erlischt die bisherige Kapitalgesellschaft. Das übernommene Vermögen ist 6 Monate lang nach der Bekanntgabe der Eintragung der Umwandlung getrennt zu verwalten und darf erst danach mit dem übrigen Vermögen des Rechtsnachfolgers vereinigt werden. In dieser Zeit sind Zahlungen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu

lassen des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, unzulässig (§ 7 Abs. 4, 8, 9, 12—14; DWD. §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 6). Bis zu dem erwähnten Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Kap.-Ges. zu dem Rechtsnachfolger und dessen Gläubigern sowie zu den Privatgläubigern des Rechtsnachfolgers das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Kap.-Ges. (§ 7 Abs. 4). Das bedeutet, daß die Gläubiger aus einem gegen die aufgelöste Kap.-Ges. lautenden Titel gegen den Rechtsnachfolger vollstrecken können; od allerdings die Fiktion so weit geht, daß es einer Umschreibung des Titels nicht bedarf, ist zweifelhaft, aber wohl eher zu verneinen. Eine recht bedeutsame, nicht geregelte Frage ist, ob und wie die Gläubiger der aufgelösten Kap.-Ges. gegenüber Gläubigern des Rechtsnachfolgers, die entgegen dem Verbot in das übernommene Vermögen vollstrecken, ihre Rechte geltend machen können. Ob ihnen die Widerspruchsfähigkeit nach §§ 771, 772 ZPO. zusteht, ist wohl zu verneinen, da dem Rechtsnachfolger die Berufung nicht (schlechthin) verboten ist; entsprechend der Regelung von §§ 305, 306 HGB. wird ihnen die Erinnerung gemäß § 766 ZPO. zu gewähren sein (vgl. Stein-Jonas § 778, Bem. III, V¹). Die Gläubiger, die bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist noch keinen Anspruch auf Zahlung haben, können Sicherheitsleistung verlangen; das entsprechende Vermögen gehört nicht zu dem, das nach Ablauf der Frist in das Vermögen des Rechtsnachfolgers übergeht (§§ 6, 7 Abs. 2).

IV. Die Firma

Mit der Auflösung der Kap.-Ges. — d. h. der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses — erlischt deren Firma (§§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 S. 2, 12—14; DWD. §§ 1—3, 6). Die Fortführung der Firma scheidet, wie § 5 Abs. 2 S. 2 durch die Ausschließung des § 22

¹ Für die Widerspruchsfähigkeit des § 771 ZPO.: Quasfenkelt DZStZ. 1934, 364; Erlöffl.-Großhoff, Umwandlung und Abwicklung von Kapitalgesellschaften Anm. 3 zu § 7, S. 82.

Über den Einfluß des Devisenrechts auf Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung

Von Amtsgerichtsrat Dr. v. Rozpdiev. Hoewel, Magdeburg

Das bisherige Devisenrecht gehörte zu den besonders stark zerplitterten und unübersichtlichen Rechtsgebieten. Diesem die Rechtsanwendung erschwerenden und die Rechtssicherheit gefährdenden Zustande ist durch das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 108¹) (DevG.) nebst der DurchfVd. zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 114) und der Vd. zur Devisenbewirtschaftung (Nichtlinien für die Devisenbewirtschaftung)²) (RGBl. I S. 119) ein Ende bereitet worden. Das Devisenrecht hat durch völlige Neugliederung und Einarbeitung zahlreicher Vorschriften aus den DurchfVd. und Abänderungsgeboten sowie durch Einfügung von Vorschriften klarstellenden Inhalts ein wesentlich anderes Gesicht erhalten. Jedoch enthält das DevG.

¹ Ergänzt durch Vd. zur Einföhrung der Befehlsgebung über die Devisenbewirtschaftung u. den Zahlungsvorkehr mit dem Ausland im Saarland v. 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 278).

² Abändernd durch die Erzte Vd. zur Änderung der Ni. für die Devisenbewirtschaftung v. 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 282).

HGB. noch ausdrücklich klarstellt, im Interesse der Firmenwahrheit grundsätzlich aus. Ist eine bestehende Personengesellschaft die Rechtsnachfolgerin, so führt sie ihre bisherige Firma fort, während bei einer neu zugründenden Gesellschaft die Firma nach den allgemeinen Grundregeln zu bilden ist (§ 10 Abs. 3). Ursprünglich war lediglich gestattet, einen das Nachfolgersverhältnis andeutenden Zusatz zu machen, falls das von der Kap.-Ges. betriebene Handelsgewerbe fortgeführt wurde (§ 5 Abs. 2). Für diesen Fall bringt § 12 Abs. 1 DWD. eine Ausnahme vom Erlöschen der Firma. Führt die Firma der Kap.-Ges. den Namen einer natürlichen Person, so kann die Firma von dem Rechtsnachfolger fortgeführt werden, und zwar sowohl wenn die Personengesellschaft neu gegründet wird, wie auch wenn eine schon bestehende Gesellschaft die Rechtsnachfolgerin ist, dann allerdings unter Aufgabe ihrer bisherigen Firma (§ 12 Abs. 1 DWD.; Staub Anm. 3 zu § 17; 12 zu § 22 HGB.).

V. Das Registerverfahren

Der Vorstand der Kap.-Ges. hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, d. h. bei dem bisher zuständigen Richter der Abt. B. Der Anmeldung sind beizufügen die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz, eine Ausfertigung des Protokolls der General- oder Gesellschafterversammlung (§ 3), gegebenenfalls die Zustimmungserklärungen der nicht erschienenen Aktionäre oder Gesellschafter, sowie bei Errichtung einer neuen Gesellschaft eine von den Anmeldeenden unterschriebene Liste ihrer Gesellschafter (§ 14, 12—14; DWD. §§ 1—3, 6). In das Register B wird die Umwandlung eingetragen, einer besonderen Eintragung des damit eintretenden Erlöschens der Kap.-Ges. bedarf es nicht (§ 4 S. 3). Ist zugleich eine neue Handelsgesellschaft gegründet worden, so wird sie von Amts wegen im Reg. A eingetragen (§ 11 Abs. 2). Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen (§§ 11, Abs. 3, 12—14; DWD. §§ 3, 6).

kein neues Recht; es ist vielmehr nur eine Kodifikation des bisher geltenden. Deshalb sind für die Anwendung des DevG. die Ergebnisse der Rechtsprechung und des Schrifttums zu den durch jenes neu befaßten Gesetzen und Verordnungen immer noch von Wichtigkeit.

I. Devisenrecht und Rechtsverfolgung

Der 4. Abschnitt des DevG. enthält bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften. Nach § 39 DevG. ist das Verfahren, wenn auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt wird, auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Devisenstelle (DSt.) od. Überwachungsstelle ergangen ist. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über ihn kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

1. Diesen Vorschriften liegt der Rechtsfag zugrunde, daß eine Beurteilung zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung erst dann ergehen darf, wenn die Genehmigung der DSt. beigebracht worden ist (N. III 4). Ohne die Genehmigung der DSt. ist die Leistung rechtlich

unzulässig. Eine Verurteilung zu rechtlich unzulässigen Handlungen darf aber nach allgemeinen Grundfällen nicht stattfinden. (Hoffmann, *VB.* 1932, 2277 Anm.). Ein Leistungsanspruch besteht bis zur Erteilung der Genehmigung nicht (*RG.* *VB.* 1934, 337 Nr. 1). Dem Gläubiger steht solange nur ein künftiger Anspruch zu (Herberger, *VB.* 1934, 1156). Die Genehmigung der DSt. hat materielle rechtliche Bedeutung. Sie ist keine Prozessvorausetzung (*RG.* *VB.* 1934, 3295 Nr. 2). Andererseits wirkt sie auf den Zeitpunkt der Bornahme des genehmigungsbedürftigen Geschäftes zurück (§ 38 S. 2 DevO.). Es genügt daher, daß sie im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorliegt. Nicht kann gefordert werden, daß sie schon bei Klageerhebung erteilt gewesen ist (Welfmar, *DRZ.* 1933, 153; Müller, *VB.* 1932, 1997; Gartenstein, *VB.* 1933, 504; Luchs ebenda). Fehlt die Genehmigung in der letzten mündlichen Verhandlung, so ist die Klage als zur Zeit unbegründet abzuweisen (*RG.* *VB.* 1932, 2043 Nr. 1; Hoffmann, *VB.* 1932, 2277 Anm.), es sei denn, daß ein Aussetzungsantrag nach § 39 Abs. 1 DevO. gestellt worden ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen bei Begründung des Anspruchs die Verklung, auf die er sich richtet, genehmigungsfrei gewesen und erst später genehmigungsbedürftig geworden ist.

2. Die Streitverkündung ist genehmigungsfrei (*Ri.* III 4).

3. Zum Erlaß eines Versäumnisurteils, durch das auf Bornahme einer genehmigungsbedürftigen Handlung erkannt wird, genügt nicht die bloße Behauptung des Klägers, es sei die Genehmigung der DSt. erteilt. Wengleich diese Genehmigung materielle rechtliche Bedeutung hat, so ist doch zu beachten, daß die Vorschriften über die devisenrechtliche Genehmigung zur Wahrnehmung wichtiger Verlanges des Staates erlassen worden sind und daß diese eine Verurteilung zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens und des in ihm ergebenden Urteils stets nur bei Vorliegen der Genehmigung zulassen (*RG.* *DRZ.* *Npr.* 1934 Nr. 99; abweichend anscheinend *RG.* *VB.* 1932, 2277 Nr. 4). Das Genehmigungserfordernis und die Erteilung der Genehmigung ist von Amts wegen festzustellen (Müller, *VB.* 1932, 1997).

4. Aus denselben Gründen dürfen Anerkenntnisurteile erst bei Vorlegung der erforderlichen Genehmigung der DSt. erlassen werden (Welfmar, *DRZ.* 1933, 153).

5. Ein Zahlungsbefehl darf bei fehlender Genehmigung der DSt. gleichfalls nicht erlassen werden (Müller, *VB.* 1932, 1998; a. W. das in *DRZ.* 1933, 153 angef. Urteil d. *RG.* Wuppertal und anscheinend Volkmar dort). Zwar enthält der Zahlungsbefehl nur eine bloße Zahlungsaufforderung, keine Verurteilung zur Leistung. Jedoch müssen nach § 694 Abs. 1 ZPO. die Voraussetzungen für die Entstehung des geltend gemachten Anspruchs bereits bei Erlaß des Zahlungsbefehls bestehen. Zu diesen gehört aber die Genehmigung der DSt.

6. Für den Erlaß eines Vollstreckungsbefehls gelten dieselben Grundfälle wie für das Versäumnisurteil (vgl. I 3), dem er ja gleichgestellt ist (§ 700 S. 1 ZPO.).

7. Im Urkundenprozeß müssen die die Klagebehauptungen erweisenden Urkunden in Urkschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereiteten Schriftsatz beigefügt werden (§ 593 Abs. 2 S. 1 ZPO.). Da die devisenrechtliche Genehmigung als materielle Anspruchsvoraussetzung zu den klagebegründenden Tatsachen gehört, muß die Genehmigung in der in § 593 Abs. 2 S. 1 ZPO. angegebenen Weise mitgeteilt werden, und zwar so rechtzeitig, daß zwischen der Mitteilung und dem Verhandlungstermin ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegt (§ 593 Abs. 2 S. 2 ZPO.) (Gartenstein, *VB.* 1933, 504/05; a. W. Luchs, *VB.* 1933, 504). Wechselt das nicht, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern. Der Mangel kann jedoch durch Nachträge geheilt werden.

8. Die Behauptung des Klägers über die Erteilung der Genehmigung kann nicht Gegenstand des Nichtbestreitens oder eines Geständnisses sein. Wengleich die Genehmigung materielle Anspruchsvoraussetzung ist, so erfordert doch das öffentliche Interesse ihre Feststellung von Amts wegen. Es gilt hier dasselbe, was zu I 3 für das Versäumnisurteil ausgeführt worden ist.

9. Feststellungsurteile sind von der Erteilung einer Genehmigung unabhängig. Sie verurteilen nicht zu einer Leistung (*Ri.* III 4; Müller, *VB.* 1932, 1998).

10. Dasselbe gilt von der Aufnahme eines Vergleiches und einer vollstreckbaren Urkunde (*Ri.* a. a. D.).

11. Die Freigabe einer von einem Ausländer gemäß § 110 ZPO. geleisteten Sicherheit ist genehmigungsbedürftig (vgl. §§ 11, 12 DevO.; *Ri.* III Nr. 8). Eine Anordnung dahin, daß von einem Ausländer eine Prozesssicherheit durch Hinterlegung von Devisen geleistet werde (vgl. § 108 ZPO.), ist auch ohne Genehmigung der DSt. zulässig. Denn die Hinterlegung ist keine genehmigungsbedürftige Verfügung (vgl. § 9 DevO.). Genehmigungsbefürftig ist dagegen die Herausgabe der Devisen und damit die Anordnung ihrer Freigabe gemäß § 109 ZPO. (vgl. § 11 DevO.).

12. Wird das Armenrecht zur Geltendmachung eines Anspruchs verlangt, dessen Durchführung von der Genehmigung der DSt. abhängt, so darf jedenfalls regelmäßig das Armenrecht erst nach Vorlegung der Genehmigung bewilligt werden. Vorher wird man meistens nicht sagen können, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtsreich sei, da mit einer Verlegung der Genehmigung gerechnet werden muß.

13. Ein Urteil kann für vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung ohne Rücksicht auf den Inhalt der devisenrechtlichen Bestimmungen über genehmigungsbedürftige Leistungen erklärt werden. Durch eine solche Erklärung wird eine Sicherheitsleistung seiner der Parteien aufgegeben, vielmehr nur in ihr Verbleiben gestellt. Ist die Sicherheitsleistung genehmigungsbedürftig, so folgt daraus lediglich, daß sie erst nach Erteilung der Genehmigung vorgenommen werden darf. Derselben Grundfälle gelten, wenn einer Partei gestattet wird, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

14. Die Erteilung einer Vollstreckungsklausel ist stets genehmigungsfrei (*Ri.* III 6a). Sie ist kein Akt der Zwangsvollstreckung (Schulze, *VB.* 1932, 1998).

15. Gewisse die Zwangsvollstreckung vorbereitende Akte sind durch die §§ 39, 40 DevO. ausdrücklich als genehmigungsbedürftig erklärt worden. Das Vollstreckungsurteil gemäß § 722 ZPO. hinsichtlich eines ausländischen Urteils und die Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedsspruchs (§ 1042 ZPO.) oder eines Schiedsvergleiches (§ 1044 ZPO.) darf nur dann erfolgen, wenn die devisenrechtliche Genehmigung, die für die zu erzwingende Leistung erforderlich ist, beigebracht worden ist. Auch beim Schiedspruch ist es gleichgültig, ob das Schiedsgericht die Frage der Genehmigungsbefürftigkeit überhaupt geprüft oder zu Unrecht verneint hat. Dabei ist stets auf den Zeitpunkt der Vollstreckbarkeitsklärung abzustellen. War die zu erzwingende Leistung zwar bei Erlaß des Schiedspruchs genehmigungsfrei, ist sie aber später genehmigungsbedürftig geworden, so darf der Schiedspruch erst nach Vorlegung der Genehmigung für vollstreckbar erklärt werden (vgl. *RGZ.* 108, 143; *VB.* 1933, 1442 Nr. 30).

16. Die Zahlung der Prozeßgebühr aus dem von einem Ausländer geleisteten Vorfuß (§ 74 DRG.) ist genehmigungsbedürftig (Gartenstein, *VB.* 1933, 505; a. W. Luchs, *VB.* 1933, 504).

17. Zu den unter § 91 ZPO. fallenden und daher ersatzungsfähigen Kosten der zweifelsprechenden Rechtsverfolgung gehört nicht die Anwaltsgebühr für den Antrag auf Genehmigung der Leistung des Schuldners durch die DSt. (*RG.* *VB.* 1934, 3295 Nr. 2; a. W. *RG.* *VB.* 1934, 777 Nr. 1; *DRG.* Karlsruhe, *VB.* 1933, 1077

Rr. 11; OLG. München, JZ. 1934, 708 Nr. 14; OLG. Darmstadt, JZ. 1933, 2528 Nr. 2; OLG. Berlin, JZ. 1933, 1672 Nr. 1; 1934, 996 Nr. 4. Denn die Tätigkeit des Anwalts hat nur das Ziel, eine materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzung zu schaffen, während unter § 91 ZPO. grundsätzlich nur solche Handlungen fallen, die die Vorbereitung und Führung des Prozesses unmittelbar zum Gegenstand haben. Anders ist es in den Fällen, in denen die Genehmigung als Unterlage für die Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek erforderlich ist. Zu den unter § 1118 ZPO. fallenden Kosten gehören auch Aufwendungen, die der Beschaffung der erforderlichen Grundlage der Zwangsvollstreckung dienen (Recht 1910 Nr. 2395; EA. 73, 382). Dazu gehört auch die Genehmigung der DSt. (RG. JZ. 1934, 777 Nr. 1).

18. Ob der Betrag des Anspruchs, der Gegenstand der verlangten gerichtlichen Maßnahme ist, innerhalb der Freigrenze (§ 28 ZPO.) liegt, ist für das Gericht unerheblich, da die Möglichkeit einer Summierung, durch welche die Freigrenze überschritten werden könnte, stets vorhanden ist (Müller, JZ. 1932, 1998).

II. Devisenrecht und Zwangsvollstreckung

a) Allgemeine Grundsätze

1. In der Zwangsvollstreckung herrscht nach § 41 ZPO. der Grundsatz, daß sie, sofern die zu erzwingende Leistung des Schuldners genehmigungsbedürftig ist, nur bei Erteilung der Genehmigung zulässig ist. Diese braucht aber nicht, etwa gemäß § 750 ZPO., ausgestellt zu werden (Schulze, JZ. 1932, 2003). Die Genehmigung ist v^esentliche Zwangsvollstreckungsvoraussetzung (Schulze, JZ. 1932, 2004). Dieser Grundsatz gilt ohne Rücksicht darauf, ob das zu vollstreckende Urteil gegen Fehlen der Genehmigung nicht hätte ergehen dürfen (vgl. Wolfmar, DRZ. 1933, 154). Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Prozessgericht die Frage der Genehmigungsbefürftigkeit überhaupt geprüft oder mit Recht verneint hat.

2. Die Genehmigung der DSt. hat nach § 38 S. 2 ZPO. rückwirkende Kraft. Sie wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Dieser Grundsatz muß in der Zwangsvollstreckung entsprechend angewendet werden. Ist eine Zwangsvollstreckungshandlung ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen worden, so wird der Mangel mit der Erteilung der Genehmigung rückwirkend geheilt. Die zunächst unzulässige Pfändung ist als von Anfang an wirksam anzusehen (RG. JZ. 1932, 1981 Nr. 8; OLG. Berlin, JZ. 1932, 2048 Nr. 2; ebenso Schulze, JZ. 1932, 2004, 3164, der eine Rückwirkung jedoch leugnet; a. M. OLG. Berlin, JZ. 1932, 1027 Nr. 1). Dieses Ergebnis läuft dem Zweck des ZPO. nicht zuwider und vereinfacht die Rechtslage erheblich. Die rückwirkende Kraft der Genehmigung hat auch für die Rangverhältnisse Bedeutung.

Von dem Grundsatz der Rückwirkung befehlen zwei Ausnahmen: Die greift bei der Zwangshypothek nicht Platz (vgl. den Verf., Das Grundbuchrecht S. 37); ferner nicht beim Zuschlag (RG. JZ. 1932, 1981 Nr. 8). Die für ihn erforderliche Genehmigung muß schon bei seiner Erteilung vorhanden sein, da er andernfalls gemäß § 83 Nr. 6 ZPO. zu verfallen ist und ein einmal erwadener Verfallungsgrund nicht nachträglich geheilt werden kann.

Fällt die Genehmigung der DSt. nachträglich fort, so wird damit die Zwangsvollstreckung unzulässig. Die Vollstreckungsmaßnahme ist nicht erst auf Erinnerung, sondern von Amts wegen aufzuheben, da das Fehlen der Genehmigung von Amts wegen zu beachten ist. Wird später eine neue Genehmigung beigebracht, und war die Vollstreckungsmaßnahme noch nicht aufgehoben, so wird sie rückwirkend wieder wirksam (so auch Schulze, JZ. 1932, 3165). Das

ist von besonderer Bedeutung für den Rang von Nachpfändungen. Es gehen der wieder zulässig gewordenen Pfändung im Range nach.

3. Die Vollstreckungsorgane müssen die Frage, ob eine Vollstreckungsmaßnahme genehmigungsbedürftig ist, von Amts wegen prüfen (Schulze, JZ. 1932, 3165). Die Genehmigung der DSt. ist auch dann nötig, wenn der Betrag der zu vollstreckenden Forderung innerhalb der Freigrenze (§ 28 ZPO.) liegt (OLG. Charlottenburg, JZ. 1932, 1986 Nr. 1).

4. Die Entscheidung der DSt. über die Genehmigungsbefürftigkeit ist für die Gerichte und die übrigen Vollstreckungsorgane nicht bindend (RG. JZ. 1932, 1975 Nr. 1; OLG. Charlottenburg, JZ. 1932, 1986 Nr. 1). Jedoch kann, wenn die DSt. eine Leistung für genehmigungsfrei erklärt hat, regelmäßig davon ausgegangen werden, daß sie einer Genehmigung nicht bedarf (OLG. Berlin, JZ. 1932, 2048 Nr. 3; Schulze, JZ. 1932, 2004). Andererseits ist für die DSt. nach Ri. III 41 die Auffassung einer Behörde der streitigen oder freimilligen Gerichtsbarkeit dahin, daß eine Leistung genehmigungsbedürftig sei, maßgebend.

b) Einzelfragen

1. Unter der Voraussetzung des § 41 ZPO. ist genehmigungsbedürftig jeder Akt der Zwangsvollstreckung, insofern, auch die Herbeiführung eines Offenbarungseides (RG. JZ. 1932, 1975 Nr. 1; Schulze, dort Anm.), die Einleitung einer Zwangsversteigerung (Gartenstein, JZ. 1932, 1982 Anm.; a. M. RG. JZ. 1932, 1982 Nr. 10, das nur die Fortsetzung der Zwangsversteigerung für genehmigungsbedürftig hält), einschließlich des Beitritts (RG. JZ. 1932, 1981 Nr. 8), oder einer Zwangsverwaltung (Gartenstein, JZ. 1932, 1957 Anm.; 1928 Anm.; a. M. RG. JZ. 1932, 1982 Nr. 10). Die Rückzahlung der Bietungssituation ist genehmigungsfrei (Ri. III 7).

2. Der Teilungsplan als solcher ist genehmigungsfrei. Genehmigungsbefürftig ist erst die Auszahlung des Liquidats (OLG. Berlin, JZ. 1934, 2048 Nr. 1).

3. Die Übertragung der Forderung gegen den Erheber auf einen dinglich berechtigten Gläubiger nach § 118 ZPO. ist nach Ri. III 17 genehmigungsfrei. Das gilt dann auch für die entsprechenden Grundbucheinträge (vgl. Schuchmann, JZ. 1932, 324/25; Gartenstein, JZ. 1932, 325). Ohne Genehmigung ist wirksam auch die Befriedigungserklärung nach §§ 134, 135 ZPO. (Wolfmar, DRZ. 1933, 154).

4. Die Pfändung und Überweisung von Forderungen bedarf der Genehmigung der DSt. (OLG. Berlin, JZ. 1932, 2049 Nr. 4; Vollstreckung dinglicher Ansprüche). Die Vorphändung (§ 845 ZPO.) ist dagegen nach Ri. III 6 b genehmigungsfrei (vgl. Schulze, JZ. 1932, 3163).

5. Der Arrest ist stets statthaft. Er dient nur der Sicherung und enthält keine Beurteilung zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung. Zwar hat er einen künftigen Anspruch zum Gegenstand (vgl. oben); und solche Ansprüche können durch einen Arrest grundsätzlich nicht gesichert werden (vgl. § 916 ZPO.). Eine Ausnahme muß jedoch für das ZPO. gemacht werden, da dieses sogar eine Feststellungsklage zuläßt (Ri. III 6 c). Die Genehmigung ist nach Ri. a. a. D. sogar die Vollziehung eines Arrestes. Die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 932 ZPO. ist daher schon vor Erteilung der Genehmigung der DSt. statthaft.

6. Für die einstweilige Verfügung müssen dieselben Grundätze für den Arrest gelten, sofern sie, was die Regel ist, lediglich der Sicherstellung und nicht der — wenn auch nur vorläufigen — Befriedigung dient.

Sprache

Begegnungen mit Toten spielen in gerichtlichen Urteilen keine kleine Rolle. Besonders gern erscheinen sie nach Kaufereien und Straßenverhörsunfällen. Da wird z. B. geflüstert: Die Straße sei trocken gewesen, neben der Straße laufe ein Rajenbanker; auf diesem ging der „Getötete Walz“, wollte von dort eben die Straße überqueren, wurde aber von dem Motorrad des „Angeklagten zu 1“ erfasst usw. Oder: N. hatte einen Streit im Wirtshaus und wollte dann nach Hause gehen. Hinter der nächsten Straßenecke hatte ihm aber „Der Getötete aufgelauert, lief mit einem lauten Schrei und mit dem gezückten Messer drohend auf ihn zu“, aber N. kam ihm zuvor und schlug ihn mit einem starken Schlag zurück, so daß „der Getötete einen Schädelbruch erlitt“.

Manchmal geht es noch unheimlicher zu. In den Akten des Reichsgerichts 1 D 1241/34 g. Dr. wegen Totschlags liegt ein Protokoll des Amtsgerichts D. über Leichenschau und Leichenschau. Dort heißt es: Die Gerichtskommission traf im Leichenschau eine männliche Leiche an. Diefelbe war bekleidet mit einer pelzigen Arbeitsjoppe (nebenbei: der gütige Leser möge erraten, was das für ein Ding war) und einer Wandstiefel. Der vorgeführte Beschuldigte erklärte,

daß er die Leiche dem Namen und der Persönlichkeit nach nicht kenne, daß er aber mit der Leiche am Abend zuvor in der Wirtshaus in E. zusammengestoßen sei.

Nach eins will ich den Lesern nicht vorenthalten: N. hatte sich gerührt, die Verlorbene zum Weislaß verführt zu haben“, aber nun ließ sich nicht feststellen, ob das wahr sei oder ob N. das Andenken der Verstorbenen durch Behauptung einer wissenschaftlich unwahren Tatsache beschimpft habe, so daß in Frage kam, ob eine Verurteilung auf wahrer Grundlage zulässig sei.

Aber so geht es, wenn man sich scheut, den Namen zu gebrauchen, den der „Getötete“, der „Verlorbene“, die „Leiche“ getragen hat, als sie noch im Richte wandelten. Auch der „Angeklagte zu 1“ ist übrigens eine prächtige Nummer.

In der Sache 1 D 146/35 ist im landgerichtlichen Urteil zum innern Tatbestand des Verbrechens (nach § 306 StGB.) ausgeführt, der Angeklagte habe den Brand in der Scheune verursacht „in der Absicht, die eingekerkerten Gebäulichkeiten“ durch Feuer zu vernichten. Aber eingekerkerte Gebäude anzuzünden ist zwecklos.

Reichsgerichtsrat Dr. A. Zeiler.

Mitteilungen

der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

Der bisherige Reichsfachgruppenleiter „Richter und Staatsanwälte“, Pg. Amtsgerichtsrat Kysler, hat aus gesundheitlichen Gründen um Enthebung von seinem Amte gebeten. Dieser Bitte hat der Reichsjuristenführer, Reichsminister Dr. Frank mit folgendem Schreiben entsprochen:

Sehr geehrter Parteigenosse Kysler!

Mit Ihrem Schreiben vom 11. April 1935 haben Sie um Enthebung von Ihrem Amte als Reichsfachgruppenleiter der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte gebeten. So sehr ich den von Ihnen als alten Kämpfer erbetenen Rücktritt bedauere, kann ich mich doch Ihren vorgebrachten Gründen nicht verschließen.

Es ist mir eine Ehrenschrift, Ihnen, sehr geehrter Parteigenosse Kysler, für die von Ihnen beim Aufbau der Reichsfachgruppe „Richter und Staatsanwälte“ geleistete Arbeit zu danken und Ihnen sowohl als Reichsführer des RNDJ, wie auch im Namen der RNDJ, meine volle Anerkennung auszusprechen. Sie haben in unermüdlicher Arbeit dem RNDJ, im Rahmen Ihrer Reichsfachgruppe geleistet und sich damit in der Geschichte des Deutschen Rechtsstandes ein unvergängliches Verdienst erworben.

Zur Anerkennung der der Gesamtheit geleisteten Dienste berufe ich Sie hiermit in den Stad der Reichsführung. Es wäre mir eine Freude, wenn ich Ihrer Mitarbeit in dieser Ihrer Eigenschaft auch in Zukunft versichert sein dürfte.

Heil Hitler!

gg. Dr. H. Frank, Reichsminister.

Gleichzeitig hat der Reichsjuristenführer den Amtsrücktrittsdirektor Dr. Hefroy, Potsdam, als kommissarischen Reichsfachgruppenleiter „Richter und Staatsanwälte“ des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen in den Führerstab des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen berufen und ihn auch zum Herausgeber der „Deutschen Richterzeitung“ bestellt.

Im Feldzug gegen die Not der jungen Juristen wurde eine neue Schlacht geschlagen. Der Bezirk Leipzig des RNDJ, veranstaltete am 10. April in der Halle des

Reichsgerichts eine Kundgebung gegen die Not des juristischen Nachwuchses. Alle an der Zukunft des Rechtsstandes interessierten Stellen hatten Vertreter entsandt. Besonders stark war naturgemäß die Beteiligung der jungen Rechtswahrer selbst.

Der Bezirksobmann, Rechtsanwalt Dr. Lammenhain, eröffnete die Kundgebung und überbrachte die Grüße der Reichsführung und des Hauptführers des RNDJ. Mit dem Dank an den Reichsgerichtspräsidenten für die Bereitstellung des Hauses verband er den Hinweis darauf, daß die Wahl des Ortes der Kundgebung deren Bedeutung erkennen lasse, denn bisher sei diese Halle nur ganz wenige Male und nur zu ganz besonderen Anlässen Versammlungsraum gewesen. Bei der Not der Jungjuristen handele es sich aber auch um einen besonderen Anlaß, denn es gehe um die Zukunft des Rechtsstandes überhaupt und es sei an der Zeit, vom Mittelpunkt des deutschen Rechtslebens aus die Öffentlichkeit auf diese brennende Gegenwartsfrage hinzuweisen.

Senatspräsident Dr. Degg sprach als Vertreter des aus dienstlichen Gründen abwesenden Reichsgerichtspräsidenten. Er brachte zum Ausdruck, daß das Reichsgericht aus der Not der jungen Juristen nicht nur aus reinem menschlichen Mitleid Anteil nehme, sondern auch aus der Erwägung heraus, daß diese Not das Recht selbst und damit den Staat und seine Zukunft berühre.

Als Fachgruppenberater „Richter und Staatsanwälte“ am Reichsgericht sprach Reichsgerichtsrat Dr. Schuppe, von dem auch der Gedanke dieser Kundgebung ausgegangen war. Er betonte, die Mitglieder des Reichsgerichts seien sich der Tatsache bewußt, daß der Nachwuchs an Führern, die in der Zukunft das heilige deutsche Recht wahren sollten, besonderer Sorge wert sei. Er sprach von dem bekannten Aufruf des Reichsjuristenführers und wies darauf hin, daß heute jedem nach Charakter, Anlagen und Fleiß geeigneten Sohn des Volkes der Weg zum Beruf des Rechtswahrers offenstehen müsse. Dazu müsse der junge Rechtswahrer viel früher als gegenwärtig wirtschaftlich geichert werden. Wenn das versäumt werde, dann ergebe sich bevölkerungspolitisch zugleich eine rassistische Gegenauslese, weil diesen jungen Rechts-

wahrern erst viel zu spät die Gründung einer Familie ermöglicht werde. An der Lösung dieser ebenso schwierigen wie wichtigen Frage müsse das ganze deutsche Volk mitwirken, und diese Kundgebung rufe zu solcher Mitwirkung auf.

Der Defizit der juristischen Fakultät an der Universität Leipzig, Prof. Dr. G e r b e r, betonte besonders die Notwendigkeit einer scharfen Auslese der wirklich Tüchtigen unter den jungen Rechtswählern. Vom Staat forderte er die für die Ausbildung erforderlichen Mittel und von der Wirtschaft die Übernahme von Patenschaften, indem er auf das Beispiel der Universität Leipzig verwies, die sich seit Jahren die Förderung begabter, aber wirtschaftlich schwacher Studenten zur Aufgabe gemacht habe. Als das Ziel gemeinsamer Arbeit bezeichnete er die Schaffung eines geistigen, juristischen Generalstabes.

Als Vertreter der Studentenschaft wünschte stud. iur. W a n n an der Kundgebung vollen Erfolg.

Das erste Hauptreferat hielt Amtsgerichtsrat Dr. S e i d e l, Berlin. Er umriß in großen Zügen das Bild der traurigen Erbschaft, die das Dritte Reich hinsichtlich des juristischen Nachwuchses übernommen habe. Als den Grundfehler der Nachwuchsregelung bezeichnete er die völlige Planlosigkeit, mit der man junge Menschen mit besten Fähigkeiten in immer größer werdender Zahl in einen Beruf habe einströmen lassen, der nach der Natur der Sache nur eine beschränkte Zahl junger Juristen aufnehmen könne. Daneben stellte er die unerträglichen Arbeitsbedingungen der jungen Gerichtsassessoren im höheren Justizdienst, die bei völliger Unfähigkeit ihrer Stellung und ganz unzureichender Befoldung auch nach jahrelanger Beschäftigung und ewigem Hin- und Her immer damit hätten rechnen müssen, schließlich doch keinen endgültigen Eingang in den höheren Justizdienst zu finden. Die für einen großen Teil der gegenwärtigen und künftigen jungen Juristen bestehende Ausfallchance wies er an Hand der Zahlen nach, die zuletzt in der Deutschen Richterzeitung 1934, Seite 322 ff., veröffentlicht worden sind und die sich seither noch ungünstiger gestaltet haben. In der B e r o r d n u n g v o m 20. M ä r z 1935 über die L a u f b a h n für das Amt des Richters und des Staatsanwalts begrüßte er das Mittel, dieser unerträglichen Unsicherheit der Berufsaussichten des höheren Justizdienstes ein Ende zu machen. Er ließ aber auch seinen Zweifel darüber, daß mit dieser Verordnung das Nachwuchsproblem in seinem letzten Grund nicht berührt werde. Besonders zwei Schwierigkeiten rüfte er in den Vordergrund: Die eine große Aufgabe sei die, aus der Zahl der vorhandenen Richtersassessoren und der in Zukunft aus der großen Staatsprüfung kommenden Assessoren die für den höheren Justizdienst am besten Geeigneten herauszufinden. In dieser Beziehung betonte er die Notwendigkeit, entsprechend dem Wandel in der Anschauung vom Wesen des Rechts auch von den bisher üblichen Methoden der Leistungsbestimmung abzurufen; nicht mehr darauf komme es an, den Kenner der gesetzlichen Bestimmungen, wissenschaftlichen Ansichten und Entscheidungen festzustellen, sondern denjenigen gelte es zu finden, der neben der selbstverständlichen wissenschaftlichen Durchbildung am ehesten das im Volksebewusstsein ruhende ewige Recht begreifen, erfühlen, finden und im praktischen Fall anwenden könne. Daneben stellte er — wieder an Hand unangreifbarer Zahlen — die ganze Größe der noch immer viel zu wenig beachteten Schwierigkeit, für die leider ungenühere Zahl der doch nun einmal vorhandenen jungen Juristen zu sorgen. Er bezeichnete es als eine selbstverständliche Pflicht der Volksgemeinschaft, auch in ihrem eigenen Interesse dafür Vor Sorge zu treffen, daß die schöpferische Kraft, die in diesen jungen Menschen schlummere, in einer möglichst geeigneten Form ausgewertet und in den Arbeitsprozeß eingegliedert werde, weil der Neuaufbau des Reiches auf allen Gebieten dazu zwingt, alle vorhandenen Kräfte entsprechend ihren Fähigkeiten einzusetzen. Unverantwortlich wäre es, wenn man für

das kommende Jahrzehnt des Aufbruchs der Nation gerade diese hochwertigen Kräfte ungenutzt und verkommen lassen wollte. Die Methoden der Arbeit an der Lösung dieser Frage empfahl er dem allgemeinen Arbeitsehrgeizungskampf anzugleichen, also z. B. vorhandene Arbeitsplätze mit besser geeigneten jungen Menschen zu besetzen, zusätzliche Arbeit zu schaffen und planmäßig zunächst wenigstens ein Unterkommen in berufsfähiger und ausbildungsnaher Arbeit zu schaffen. Er schloß mit einem Appell an die in Betracht kommenden Stellen, sich dieser großen Aufgabe gerade wegen ihrer unverfälschbaren Schwierigkeit mit besonderem Eifer anzunehmen; den Nachwuchs aber rief er auf, das Vertrauen zu haben, daß auch diese schwierige und wichtige Frage von Führer und Volk gelöst werden würde.

Justizinspektor M i e t h, Berlin, sprach von den Mötten des Rechtspflegernachwuchses, die im wesentlichen aus einer Vereinheitlichung der Laufbahn und einer Verbesserung der Ausbildungs-, Befoldungs- und Beschäftigungsverhältnisse gehen.

Regierungsrat R ü h l e, der Reichsgruppenleiter Jungjuristen, betonte besonders die bevölkerungspolitische Notwendigkeit, den juristischen Nachwuchs möglichst früh so zu stellen, daß er eine Familie gründen könne. Er bezeichnete die Jugend als den größten Schatz eines jeden Volkes und hielt es für unzulässig, immer von der Jugend als der Zukunft des Volkes zu sprechen, ohne ihr die Möglichkeit zu geben, ihr Leben entsprechend den völligen Notwendigkeiten aufzubauen. Deshalb forderte er auch eine Vergütung für die Referendare, nicht als Interessenforderung dieser Gruppe, sondern im Interesse der Gefunderhaltung des Nachwuchses, der ja schließlich einmal den Staat an wichtiger Stelle tragen soll.

Die Kundgebung hat ganz unzweifelhaft dazu beigetragen, das große Problem der Nachwuchsnot in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Die Tagespresse hat an ihr starken Anteil genommen. Es ist zu hoffen, daß sie den Boden für die weiteren Arbeiten an der Lösung der schwebenden Fragen weiter vorbereitet hat. Sie hat zugleich gezeigt, daß die Frage richtig erkannt worden ist und im WNSD, auch zweckentsprechend bearbeitet wird. Aufgabe der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen wird es sein, in Verfolg dieser Erkenntnis und Arbeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Erforderlich ist es ferner, ähnliche Kundgebungen zur weiteren Aufklärung der Öffentlichkeit und der Rechtswähler, besonders der Jungjuristen, auch an anderen Orten zu veranstalten.

Auf Anregung des Reichsfachgruppenleiters „Verwaltungsjuristen“ und des Reichsgruppenleiters „Jungjuristen“ fand am 11. April im Hause der Deutschen Rechtsfront eine Versprechung über die mit der R o t d e c j u r i s t i s c h e n M a c h w a c h s e zusammenhängenden Fragen statt. Der Einladung waren Vertreter aller Reichs- sowie einiger Preussischer Ministerien gefolgt, ebenso Vertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Partei und ihrer Gliederungen.

Nach Begrüßungsworten des stellvertretenden Reichsgeschäftsführers Staatsanwalt G o n n e l l a und des Reichsgruppenleiters R ü h l e, die den Zweck der Versprechung und die zu lösende Aufgabe kurz umrißen, gab der Leiter des Sozialamts im WNSD, Dr. H u m m e l, einen Überblick über die Lage der jungen Juristen. Dabei stellte er Gedanken zusammen, die er inzwischen im „Deutschen Recht“ (1935, S. 182 ff.) veröffentlicht hat, und die teilweise auch in der Deutschen Richterzeitung bereits erörtert worden sind. Er schob u. a. besonders die Tatsache in den Vordergrund, daß die jungen Juristen, soweit sie die Beamtenlaufbahn einschlagen, viel zu spät eine Familie gründen können, sodas ihr Ehen als Spätkinder bevölkerungspolitisch unzulänglich bleiben müssen. Besondere Bedeutung werden die Feststellungen haben, die das Sozialamt über das D u r c h s c h n i t t s a l t e r verschiedener Beamtengruppen getroffen hat. Diefel

Durchschnittsalter beträgt bei Gerichtsassessoren 31—32 Jahre, bei Richtern 48—54 Jahre, bei Regierungs- und Oberregierungsräten 47—49 Jahre, bei Staatsanwälten 43—44 Jahre, bei Ministerialräten 52—54 Jahre, bei Justizamtännern und -oberinspektoren 54—55 Jahre, bei Justizinspektoren und -sekretären 46—47 Jahre.

In der Aussprache wurden zunächst die Vertreter der amtlichen Stellen um ihre Stellungnahme gebeten. Dabei wurde allgemein festgestellt, daß die Not der jungen Juristen keineswegs übersehen werde, daß auch alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ihrer Unterbringung erschöpft würden. Fast allgemein allerdings war die Klage, daß leider nicht ausreichend Geldmittel zur Verfügung ständen, weil der nun einmal aufgestellte Etat eingehalten werden müsse und Mittel für zusätzliche Arbeitsbeschaffung nicht vorhanden seien. Diese Frage der Bereitstellung besonderer Mittel zum Zwecke der Beschaffung zusätzlicher Arbeit wurde für junge Juristen konnte leider nicht weiter erörtert werden, da der hierfür zuständige Referent nicht zugegen war. Allgemein war die Klage darüber, daß die jungen Juristen fast niemals Gelegenheit gehabt hätten, durch eine Tätigkeit in der Wirtschaft Erfahrungen zu sammeln, die sie vielfach brauchten, um eingesetzt werden zu können. Aus Kreisen der allgemeinen Bevölkerung wurde bestätigt, daß man z. B. den zur Ausbildung überwiesenen Referendaren manchmal gern eine gewisse Vergütung zukommen lassen möchte, daß aber das ausdrückliche Verbot dem entgegenstehe. Der Vertreter des Reichsfachgruppenleiters „Richter und Staatsanwälte“ wies die außerhalb der Justiz stehenden Verwaltungsstellen darauf hin, daß sie — verwöhnt durch die für sie bequeme Regelung der Vergangenheit — offensichtlich bisher nicht daran gedacht hätten, sich angesichts der durch die Verordnung vom 29. März 1935 geschaffenen Lage selbst um ihren juristischen Nachwuchs zu kümmern. Er betonte ferner, daß es ja nicht im ordnungsmäßigen Ausbildungsgang des jungen Juristen liege, sich mehr als eine zunächst nur oberflächliche Kenntnis unmittelbarer Wirtschaftsvorgänge zu verschaffen. Die neue Laufbahnregelung werde diejenigen, die Volljuristen als Nachwuchs brauchten, voraussetzlich dazu zwingen, sich selbst um die planmäßige Ausbildung dieses ihres Nachwuchses zu kümmern; dann könnte auch eine Spezialausbildung einleiten. Dem Finanzministerium gegenüber betonte er, daß diejenigen Gründe, die dazu geführt hätten, für die allgemeine Arbeitsbeschaffung Mittel zur Verfügung zu stellen, auch gegenüber dem juristischen Nachwuchs als stichhaltig angesehen werden möchten. Die Justizverwaltung wurde gebeten, angesichts der Unruhe, die unter den vorhandenen Gerichtsassessoren über die Verordnung vom 29. März entstanden sei, möglichst bald über die Übernahme positiv oder negativ zu entscheiden, und vor allem auch für die Übergangszeit die unbefristete Beschäftigung zu befestigen.

Die Besprechung darf für den ersten Anfang als ein voller Erfolg angesehen werden. Viele Stellen, die bisher nicht Anlauf hatten, sich besonders unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge für den juristischen Nachwuchs mit Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Juristen zu befassen, sind auf die Frage hingewiesen worden. Es ist allenthalben zugeklagt worden, daß die Möglichkeit weiterer Unterbringung von Assessoren auch in den kontrollierten Verbänden und nachgeordneten Stellen geprüft werden würde. Als besonderer Fortschritt ist es zu begrüßen, daß aller Bedarf an die Abteilung Verbandsbetreuung des BMDJ. gemeldet werden soll, damit von dort aus geeignete Bewerber vorgeschlagen werden können. Dieses Verfahren wird heute noch unvermeidliche Zufälligkeiten der Stellenbesetzung ausschließen und zugleich die Planmäßigkeit der Nachwuchsversorgung fördern. Besprechungen dieser Art sollen in Zukunft mit einiger Regelmäßigkeit stattfinden. Auf diese Weise wird erfolgreich versucht werden, weitere Möglichkeiten zur Linderung der unermesslichen Not des juristischen Nachwuchses zu schaffen und zu finden. Die

Wichtigkeit dieser Frage brachte Dr. Waldmann treffend zum Ausdruck, indem er darauf hinwies, daß die Vergangenheit gezeigt habe, wie eine Zerschmetterung der Rechtsidee im Volk eine Zerschmetterung der Wehrde nach sich ziehen müsse. Deshalb bedürfen diejenigen jungen Menschen, die einmal Hauptträger der Rechtsidee werden sollen, auch der besonderen Fürsorge der Volksgemeinschaft.

Wir veröffentlichen gern die nachstehende Erklärung der Deutschen Universität in Prag:

Die tschechische Universität in Prag, die nach einem ohne Mitwirkung der Deutschen geschaffenen Gesetze nunmehr allein den Namen Karlsuniversität führt, hat eine französische Denkschrift zur Auffklärung des angeblich schlecht bedachten Auslandes herausgegeben. Sie nimmt im Eingang auf die Ereignisse vom November 1934 Bezug, die zur Entziehung unserer Insignien geführt haben, tut aber des Sturmes auf das deutsche Rektorat und der vielfältigen Belagerung des Rektors und anderer akademischer Funktionäre keine Erwähnung. Auch wird nicht erwähnt, daß die Insignien, von denen nichts mehr aus der Grünungszeit und nur kleine Teilstücke aus dem 15. Jahrhundert stammen, so gut wie ausschließlich die Zeit vertreten, die der Hochschule bis 1920 den zweiten Namen „Ferdinanda“ verschafft hat. Wir halten es nicht für geboten, auf die oft widerlegte Geschichtsdarstellung der Gegenseite einzugehen, die (zur Reduzierung des Alleintritts der gemeinsamen Erbschaft) unser Erbrecht zu leugnen versucht. Denn sogar aus dem Tatsachengerüst der Denkschrift selbst spricht (sicher wider den Willen der Herausgeber) die unumstößliche Tatsache, daß die deutsche Universität ebenso wie ihre tschechische Schwester Nachfolgerin der alten Karlsuniversität ist und somit die gleichen Rechte und den gleichen Namen geschichtlich übernommen hat. Darauf hat die deutsche Universität niemals, weder rechtlich noch tatsächlich, weder ausdrücklich noch stillschweigend, verzichtet, insbesondere auch nicht dadurch, daß die Belagerung der deutschen Universität in einen Ort des deutschen Sprachgebietes in Erwägung gezogen wurde. Die deutsche Universität kann nur nochmals feststellen, daß ihr durch das Gesetz von 1920 eine schwere ideelle und materielle Schädigung zugefügt wurde. Sie gibt aber zugleich der seltenen Übergangszeit Ausdruck, daß sie, in ihrer jahrhundertelangen Vergangenheit so viele Glücksliebkosten bestanden hat, auch diese schweren Zeiten glücklich überdauern wird.

Für die deutsche Universität in Prag
der Rektor:
Prof. Dr. Otto Großer.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, der auch Deutschland seit 1925 angehört, hält aus Einladung der Reichsregierung den Kongress des Jahres 1935, den ersten in der Reihe der seit 1872 von ihr veranstalteten Kongresse, in Berlin ab.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission ist vom Völkerbund unabhängig.

Der Kongress wird in Berlin im Reichstagsgebäude und in dem großen Sitzungssaal des Reichstages in der Krolloper vom 19. bis 24. August dieses Jahres stattfinden.

Zur Teilnahme am Kongress und an seinen Arbeiten sind u. a. zugelassen: Richter und Staatsanwälte, höhere Beamte der Gefängnisverwaltung, Rechtsanwälte.

Der Kongress gliedert sich in folgende vier Sektionen:

1. Gesetzgebung,
2. Verwaltung,
3. Vorbeugung,
4. Jugend.

Die vorbereitenden Gutachten werden gedruckt allen Kongressmitgliedern, die den Kongressbeitrag entrichtet haben, wenn möglich, vor Beginn des Kongresses zugesandt werden.

Der Kongressbeitrag ist für jeden Teilnehmer auf 25 Goldfranken (20 RM. für deutsche Teilnehmer) festgesetzt.

Teilnehmerberechtigte, die dem Kongress als Mitglieder anzugehören wünschen, werden gebeten, ihre Anmeldung an den Schatzmeister des Verbands, Herrn Walter Art, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 65, Justizministerium, zu senden. Der Kongressbeitrag ist gleichzeitig entweder auf das Postkontokonto Walter Art (Kongress), Berlin Nr. 173 126 zu überweisen oder durch Scheck oder Postanweisung zu entrichten.

Den Kongress betreffende Fragen sind an das deutsche Mitglied der Internationalen Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, Herrn Ministerialdirektor Ernst Schäfer, Berlin W. 8, Wilhelmstr. 65, Justizministerium, zu richten.

Der Kongress soll folgende Fragen behandeln:

Sektion I: Gesetzgebung.

Erste Frage.

Welche Befugnisse sind dem Strafrichter beim Vollzug der Strafe einzuräumen?

Zweite Frage.

Welche Maßnahmen sind zu empfehlen, um die sogenannten „Monstreprozesse“ abzurufen zu können?

Dritte Frage.

Soll eine Milderung in der Strafgesetzgebung auf bereits rechtskräftige Entscheidungen Einfluß haben?

Welcher Einfluß kann einer Änderung der Gesetzgebung über den Strafvollzug auf Strafen, die vor dieser Änderung endgültig ausgesprochen sind oder deren Vollzug bereits begonnen hatte, eingeräumt werden?

Sektion II: Verwaltung.

Erste Frage.

Sind die Methoden, die im Strafvollzug mit dem Ziele der Erziehung und Besserung der Verbrecher angewandt werden (starke Humanisierung des Vollzuges, weitgehende Vergünstigungen, beträchtliche Lockerung des Strafvollzuges im Strafvollzug in Stufen) geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen? Ist die Auffassung, auf der diese Bestrebungen beruhen, überhaupt zutreffend?

Zweite Frage.

Welchen Einfluß hat die Arbeitslosigkeit in Industrie und Landwirtschaft in Krisenzeiten auf die Gefangenenerziehung, und durch welche Maßnahmen können die sich daraus ergebenden schädlichen Folgen vermieden oder abgeschwächt werden?

Wußt bei der Festlegung der Lebensbedingungen des Gefangenen den Lebensbedingungen der freien Bevölkerung im allgemeinen Rechnung getragen werden?

Dritte Frage.

Wie müssen sich der Vollzug der Freiheitsstrafen und der Vollzug von Sicherungsmaßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, unterscheiden?

Ist das Stufen-system auch für den Vollzug der Sicherungsmaßregeln in Betracht zu ziehen?

Sektion III: Vorbeugung.

Erste Frage.

In welchen Fällen und nach welchen Grundfragen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie?

Zweite Frage.

Ist es wünschenswert, in die Strafgesetzgebung Vorschriften einzuführen, die dem Richter die Befugnis geben, Personen, die wegen eines mit ihrem Beruf zusammenhängenden Verbrechen verurteilt worden sind, die Ausübung dieses Berufes zu verbieten?

Wie wäre das Verbot im einzelnen zu regeln? Wie könnte die Wirksamkeit eines solchen Verbotes sichergestellt werden?

Dritte Frage.

Ist es wünschenswert, Heime für Entlassene zu schaffen? Wenn ja, wie wären sie einzurichten, welche Arten von Entlassenen sollten sie aufnehmen, und welche Arbeit sollte darin ausgelassen sein?

Wie ist die Lage in den verschiedenen Ländern?

Sektion IV: Jugend.

Erste Frage.

Soll den Jugendgerichten die Befugnis gegeben werden, Maßnahmen nicht allein gegen Kinder und Jugendliche, die auf Abwege geraten sind, sondern auch gegen Kinder und Jugendliche, die sittlich gefährdet sind, zu treffen?

Sollen die Jugendgerichte auch darüber entscheiden, ob unwürdigen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen ist?

Zweite Frage.

Wie lassen sich bei der Gestaltung der Unteruchungshaft Minderjähriger die prozessualen Erfordernisse mit der Notwendigkeit, den Minderjährigen vor den Gefahren der Haft zu schützen, vereinbaren?

Dritte Frage.

Wie kann man am besten Jugendlichen und Halberwachsenden, die auf gerichtliche Anordnung Schulen oder anderen Anstalten überwiesen sind, moralische und materielle Fürsorge bei ihrer Entlassung aneignen lassen, und durch wen und wie ist die Fürsorge auszuüben?

Die Reichsjustizausbildungsordnung sieht in § 29 Abs. III vor, daß der Richtersreferendar mindestens sieben Monate „in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung“ beschäftigt wird. Die für diesen Ausbildungsabschnitt in Frage kommenden Verwaltungsstellen waren sehr dünn gestreut. Sie erstreckten sich vor allem auch über einen sehr weit ausgebreiteten räumlichen Bereich. Für den Referendar war mit diesem Sachverhalt der große Nachteil verbunden, daß er häufig die Verwaltungsstation weit außerhalb seines Wohnortes abgeben mußte. Auf Grund der sogenannten „Residenzpflicht“ hatte er auch an dem Ort seiner Dienststelle zu wohnen, wodurch sich die Unkosten der Ausbildung um ein beträchtliches vermehrten. Andererseits darf in den dem Innenministerium unterstellten Behörden den Referendaren keine Vergütung gezahlt werden. Die wirtschaftliche Seite des bisherigen Zustandes darf nicht unterschätzt werden, ist doch die Notlage unserer Jungjuristen durch die Hilfsaktion der Deutschen Rechtsfront allgemein bekannt geworden.

Durch eine jetzt veröffentlichte „Verordnung über die Ausbildung der Richtersreferendare in der Verwaltung“, die der Reichsjustizminister am 13. April 1935 erlassen hat, ist nun eine wesentliche Verbesserung eingetreten. Die Verordnung bestimmt, daß der Referendar die Verwaltungsstation bei anderen geeigneten Verwaltungsstellen ableisten kann, insbesondere in einer staatlichen Sonderverwaltung, bei der Reichsleitung, den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP, bei sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in großen Wirtschaftsbetrieben oder Verbänden.

Damit ist der Kreis der für die Ausbildung in Betracht kommenden Verwaltungsstellen erheblich erweitert. Insbesondere sind die Möglichkeiten, daß ein Referendar die Verwaltungsstation an seinem Wohnort abdiene, erheblich umfangreicher geworden.

Sache der Referendare ist es nun, sich der neuen Möglichkeiten zu bedienen. Das in der Ausbildungsordnung enthaltene Verbot, an die Referendare in der Verwaltungsstation eine Vergütung zu zahlen, bezieht sich nur auf die dem Innenministerium unterstellten Behörden. Von Parteidiensstellen oder Wirtschaftsunternehmen können also Vergütungen gewährt werden. Was den Umfang

der in Frage kommenden Parteibienststellen betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß eine Beschäftigung auch bei den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden in Betracht kommt, soweit diese in das Reichs-, Gau- oder Kreisorganisation der Partei eingebaut sind; z. B. ist der Geschäftsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen gleichzeitig Leiter der Gaurechtsstelle der Partei. Der NSDAP. selbst ist eine Abteilung des Reichsrechtsamtes der NSDAP. und damit in die Reichsleitung eingebaut. Ähnliche Verhältnisse treffen auf andere Gliederungen zu.

Referendare, die sich kurz vor dem Eintritt in die Berufungsstation befinden, tun gut daran, sich rechtzeitig nach einer ihnen zugänglichen Stelle in der NSDAP. oder in einem Wirtschaftsunternehmen umzusehen.

Reichsminister Dr. Frank hat als Präsident der Akademie für deutsches Recht die Leitung des Strafrechtsausschusses der Akademie selbst übernommen.

Schrifttum

A. Aus den Zeitschriften

(Es kann wegen Raummangels nur der wesentlichste Inhalt angegeben werden.)

Deutsches Recht, Zentralorgan des NSDAP., Heft 7: Der erste Ausfluß des Heftes befaßt sich mit dem litauischen Bluturteil gegen die deutschen Nemellanden. Es sollte selbstverständlich sein, daß sich gerade jeder deutsche Rechtsanwalt mit diesem Vorgang beschäftigt, der hier von sachkundiger Feder knapp und treffend dargestellt worden ist. Roger Ziemer macht unter der Überschrift „Abwägung des Rechtsbegriffes“ einen Versuch zur Bräunung bürgerlicher Rechtsbegriffe. Ausgehend von der im Erbhofgesetz liegenden Absicht von überkommenen Eigentumsbegriffen legt er dar, wie sich mit dem Ende der liberalistisch-individualistischen bürgerlichen Epoche eine neue, gemeinschaftsmäßige Auffassung von Eigentum durchsetzen mußte, die zu einer Umgestaltung auch weiterer Lebensformen führen muß. Vom Leiter des Sozialamtes des NSDAP., Dr. Hummel, werden unter Mitteilung wichtigen Zahlenmaterials die Berufstände der jungen Juristen dargestellt. In einem Bericht über die Arbeit des Sozialamtes im letzten Jahr zeigt er abstrakt die Methoden auf, nach denen bisher verfuhr worden ist, dieser Not im Rahmen des NSDAP. zu wehren. Beachtung verdient schließlich die Verlautbarung des Reichsrechtsamtes, die das Aufgabengebiet des Amtes für Rechtsverwaltung umreißt. Heft 8 behandelt das Führerprinzip in seinen verschiedensten Gestaltungen. Für den Leiter des Deutschen Richterzeitung verdient besonders der Beitrag von Dr. Hartmann Beachtung, der sich mit der Frage auseinandersetzt, wie Führer und Beamter zueinander stehen. Dozent Dr. Thieme, Dr. Nöndtmeier, Regierungsrat Dr. Baumgärtel behandeln dann das Führerprinzip in der Arbeitsverfassung, in der Wirtschaft und in der Verwaltung. In den Verlautbarungen des Reichsrechtsamtes äußert Amtsleiter Barth Gedanken zur Rechtspolitik. — In beiden Heften verdient die Kritische Umschau besondere Beachtung.

Juristische Wochenschrift, Heft 13: N. Dr. Neumann weist auf „Gefahren des Arzeneirechtsverstoßens“ hin; gerade der Richter sollte diese Vorlesungen prüfen, damit er aus der Meinung des Parteivertreters Anregungen für die von ihm für nötig gehaltene Methode schöpfen kann. Zu der alten Frage, wie es in Entschädigungsprozessen möglich gemacht werden kann, möglichst früh die erforderlichen Beweise zu erheben und zu sichern, spricht Prof. Dr. Etler vom Standpunkt des Notarztes. Allgemein und auch für die unmittelbare Praxis verdient ein Aufsatz von N. Dr. Furtus „Zum Führerprinzip im Vereinsrecht“ Beachtung. Heft 14: N. Dr. Heilmann und N. Dr. Danneberg geben einen Überblick über „Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft“. Das Festschreiben von Rowno gibt N. Prof. Dr. Koop Anlaß zu einer historischen und rechtlichen Betrachtung über die Geschichte des Nemellandes und dieses Prozesses; klar und einmündig weist er nach, daß und aus welchen Gründen in Rowno ein Festschreiben gefaßt wurde. Heft 15 behandelt zunächst eine Reihe von Rechtsfragen aus der Landwirtschaft. N. Dr. Bode und N. Dr. Vogel nehmen erneut zu der viel erörterten Frage nach der Rechtskraft der von den Antragsrichtern getroffenen Entscheidungen Stellung. N. Dr. Dr. Wolfmar widerspricht einigen der Gedanken, die N. Dr. Körtgen in Heft 13 über die Frage ausgesprochen hat, ob und

unter welchen Umständen der Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht auftreten kann oder soll. Heft 16/17 gibt in einem Bericht über die Tagung des Reichsjudenratens „Rechtsanwälte“ einen klaren Überblick über die Arbeit der Reichsjudenratens; besonderes Interesse verdienen die Wünsche und Grundforderungen. Eine kurze Betrachtung von N. Dr. Dieckhoff über „Führertum in der deutschen und englischen Rechtspflege“ verdient angesichts der Erörterungen über die Anwendung des Führerprinzips in der Rechtspflege besondere Beachtung.

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 7: Zur Wiederherstellung der deutschen Wehrmacht stellt Dr. Rogge über „Wehrmacht, Frieden und Völkerrat“ Gedanken zusammen, die eine rechtliche Rechtfertigung des deutschen Anschlusses darstellen und denen angesichts der bekannnten Genfer Entschädigung jetzt besondere Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die Arbeiten an der Erziehung der jungen Rechtsmänner sind die Betrachtungen von Prof. Dr. Lange über den „Verfall des Persönlichkeitsgedankens an der deutschen Hochschule“ außerordentlich wertvoll. E. Dr. Erbe bringt unter der Überschrift „Der Reichsstaatsanwalt“ eine Darlegung über die verwickelte Einberufung, die man sonst in dieser Weise kaum findet, und gibt zugleich Hinweise für die kommende Reform. Zur Nachwuchsförderung darf die Zusammenstellung von N. Dr. Flemming über „Die Ergebnisse der Altsprengprüfung 1934“ nicht übersehen werden. Heft 8 bringt an der Spitze eine ausführliche Stellungnahme über „Juristische Vorwände und politische Hintergründe der litauischen Gewaltübernahme“ von Dozent Dr. Croemer, in der die Standaloffäre des Rownoer Urteils erneut treffend gewürdigt wird. Aus dem Heft sind ferner zu beachten: Die Goldkauf-Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten (Staatsf. a. D. Dr. Mügel). Rann das in Unkenntnis der Aufrechterhaltungsmöglichkeit Bezahle zurückgefordert werden? (Prof. Dr. Eiß). Zur Filmrechtserform (Dr. Roeder). Anwaltszulassung auch vor den Amtsgerichten (RGA. Vermsfort).

Deutsche Notar-Zeitschrift, Heft 4: Aus dem Wege zum reinen Notariat (N. Dr. Heilmann).

Deutsche Verwaltung, Heft 4: Die Reform in der Sozialversicherung. Die Vereinheitlichung der gesamten arbeitsrechtlichen Rechtsprechung (Prof. Dr. Goeder). Nemelland (**). Grundlagen des französischen Verwaltungsrechts (Prof. Dr. Wert).

Die nationale Wirtschaft, Heft 4: Der organisatorische Aufbau des deutschen Kredit- und Bankwesens (Dr. Pfeiffer). Kapital und Zins; Das Problem des Geld- und Kapitalmarktes im neuen Deutschland (Dr. Brüger). Probleme des unebenen Zahlungsverkehrs (Dr. Wrede). Das Reichsschuldenwesen.

Jugend und Recht, Heft 4: Die litauische Notzucht (***) Deutsches Wehrrecht (N. Dr. Kramarz). Kassenrecht im Kampf (N. Dr. Nitzow).

Der Deutsche Rechtspfleger, Heft 4: Lebenswert ist vor allem der Richter über die Tagung der Gauoberberater vom 8. bis 10. März, die einen ausgezeichneten Einblick in die Arbeit der Reichsjudenratens Rechtspfleger gibt.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 4: Besondere Bedeutung haben die Aufsätze über Verkehrsrcht: Fortentwicklung des Eisenbahnrechts (Dr. Ing. Dörpmüller), Das Recht der Reichsautobahnen (Dr. Eddi), Entwicklung des deutschen Kraftverkehrsrechts (Hl. Trendel), Die Reichsstraßenverkehrsordnung und ihre Ausführungsvorschriften (Hl. Dr. Lehner). Zu nennen sind ferner: Reform des Beamtendienststrafrechts (Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht, erstattet von O. N. Reel), Die 6. Vollziehung der Akademie für Deutsches Recht.

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Heft 7: Rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers. Bezirksgerichtsvollzieher oder Amt? (O. V. Samall). Die kostenrechtliche Seite des Befehles zur Verhütung mißbräuchlicher Ausübung von Vollziehungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (Hl. Dr. Schröder).

Der Sachverständigen, Heft 4: Die Sachverständigen-Gebühren der Gerichte (Gronemeyer). Die Festsetzung der Sachverständigengebühren nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Dr. Rasmehoff).

Deutsche Justiz, Heft 13: Das Heft gilt als Sondernummer zum Tage der Vereinfachung der Justiz. Führende Männer der Rechtspflege haben eine Reihe von Beiträgen geschrieben: Ein Reich — ein Recht — eine Rechtspflege (Hl. Dr. Gärtner), Reichsjustiz im Zweiten und Dritten Reich (Staatssek. Dr. Schlegelberger), Die Aufgaben der Reichsjustiz entwickelt aus der biologischen Rechtsauffassung (Staatssek. Dr. Freisler), Zum 1. April 1935 (Hl. Dr. Bumke), Gedanken zur Einheit der Rechtsverwaltung (O. N. Dr. Werner), Die Deutsche Staatsanwaltschaft (O. N. Dr. Jung), Lebensmerkmal zwei Zusammenstellungen über Rechtsprüfungsörter und über wichtige Daten vom Wege zur Einheit des Rechts mit besonderer Berücksichtigung der Vereinfachung der Justiz. Das Heft enthält ferner u. a. Das Dienststrafrecht der Reichsjustizbeamten (Hl. Dr. Wittland), Ist vor Fortfall des Verbotes, ein Kraftfahrzeug unter Wirkung von geistigen Geisteskräften zu führen, tragbar? (Prof. Dr. Mueller), — Vom Heft liegt Heft 3 von „Das Recht“ bei. Heft 14: In der Spitze stehen die Noten der Minister Öhring, Dr. Gärtner und Dr. Fried beim Staatsakt am 2. April in Berlin. Heft 15: Das Heft verdient hinsichtlich der Nachdruckfrage besondere Bedeutung. Staatssek. Dr. Freisler legt sich unter der Überschrift „Neue Grundlage für die Aufgabe der Rechtsanwahr“ mit der neuen Laufbahnregelung und ihren Grundgedanken auseinander; dabei vertritt er durchaus die Auffassungen die schon immer in der D. R. zum Ausdruck gebracht worden sind. Prof. Dr. Palandt berichtet über den Verdagna des jungen Juristen im nationalsozialistischen Staat. Hl. Dr. Wittland legt die Neuregelung der Abfertigungslaufbahn im einzelnen dar. Heft 16/17: ErbH. Dr. Hopp stellt hochinteressante Zahlen zum Erbrecht auf. Hl. Dr. Friedrich berichtet über den weiteren Ausbau des Gemeinheitsflaßes „Hanns Kerrl“. Eine oberflächliche Zusammenfassung über die neue Bestimmung zur Ernennung und Entlassung von Beamten der Reichsjustizverwaltung gibt Hl. Dr. Schröder.

Juristi die Rundschau, Heft 8: Das Zusammentreffen mehrerer Unterhaltsberechtigter bei der Zwangsvollstreckung in Lohn- und Gehaltsansprüchen (StadtR. v. N. Zurgarth), Hypothekenservitutium und Verfallklausel (Hl. Dr. Schutte).

Archiv für Jurisprudenz, Heft 4: Neben eine grundsätzlichen Betrachtung über die kulturelle Bedeutung des Rundfunks in der Vergangenheit und heute von Horst Dreiser-Andres interessiert besonders eine Zusammenfassung der neuen Bestimmungen über Rundfunkgebührenrecht.

Recht des Reichswehrstandes, Heft 7: Die Pächterentschuldungserordnung (O. v. Sieder), Dienstpflicht und Dienstakt im Steuerrecht (Hl. Dr. Noh).

Messingburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung, Heft 7: Die Zusatzhypothek (Hl. Dr. Kabelle), Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche durch erneute Klageerhebung (Hl. Dr. Greiler), Einzelfragen des Dienststrafrechts nach dem Reichsgericht zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Hl. Dr. Fald).

Rechtsarbeitsblatt, Heft 10: Zur Tätigkeit des Geruchsmats für die Arbeitslosenversicherung in den Monaten Januar bis März 1935. Maßnahmen zum Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit in Italien.

Danziger Juristen-Zeitung, Heft 4: Der Rechtspfleger im Alt-Danziger Recht (Hl. Dr. Bronau).

Osterreichische Richterzeitung, Heft 4: Das Militärstrafgesetzbuch (O. Velewer).

Nachrichtenblatt über die juristischen Korporationen, Heft 2: Die Arbeiten der Korporation des See- und Luftverkehrs. Bericht über die korporative und syndikale Tätigkeit.

Deutsches Autorenrecht, Heft 4: Strafbefugnisse und Zwangsmittel der motorisierten Straßenpolizei (Hl. Dr. Schifferer), Schadenersatzansprüche vermögensloser Personen (Hl. Dr. Noh 1). Ist wirklich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes der dem Schuldner aus einer Haftpflichtversicherung zustehende Schutz auszuhalten? (Ein Beitrag zur Auslegung und Anwendung des § 847 BGB, von Hl. Dr. Schrammen). Pflichten der Eisenbahn und der Kraftwagenführer an schienenähnlichen Übergängen innerhalb der Bahnhöfe (Hl. Dr. Neyer).

Verkehrsrechtliche Rundschau, Heft 3: Rausfall bei Verkehrsunfällen (KrimKomm. Schneider), Heft 4: Die Pflicht des Kraftwagenführers zum Zeigebehen im Spiegel der Rechtsprechung (Hl. Dr. Friede), Verantwortlichkeit des Kraftwagenführers bei verkehrswidrigen Verhalten anderer Wegbegleiter (Hl. Dr. Neyer), Die Strafbarkeit des betrunkenen Fahrers nach der Reichsstraßen-Verkehrsordnung (Hl. Dr. Gremer).

B. Bücherbesprechungen

Dr. Hans Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hauptberlag der NSDAP, Franz Eber Nachf., München 1935. 1604 Seiten.

Mit jeder Kraft und unermüdlicher Arbeit ist der Reichsjuristenführer daran gegangen, die Vorbedingungen zu schaffen, daß an Stelle unbedeutenden Rechts beruht ein Recht der Ehr und Wehr, des Blutes und Bodens stehen wird, ein Recht, das den Segen der Arbeit lehrt, das die Volksgemeinschaft fördert, das dem wahren Frieden nach innen und außen dient, ein Recht, das das Volk versteht: das Deutsche Recht! Diesem Ziele dienen alle Einrichtungen, die für die Förderung des Rechtes geschaffen sind. Eine Krönung dieser Arbeit bedeutet das Nationalsozialistische Handbuch für Recht und Gesetzgebung, auf das die D. R. Z. 1935 bereits auf den Seiten 29, 91 und 97 hingewiesen hat. Seit zwei Jahren hat sich alles um uns grundlegend geändert. In diesem Werke haben wir den festen Boden, auf dem der Gesetzgeber aufbauen und die Rechtsanwahr — vor allem wir Richter und Staatsanwälte — weiterarbeiten können.

Alle Lebensgebiete des Volkes sind in ihren Rechtsbeziehungen umfassend und sachfundig dargestellt. Zu Mitarbeitern sind nationalsozialistische Kämpfer und ernste Forscher im Recht gewählt worden.

„In der Einleitung behandelt der Reichsjuristenführer die Grundzüge des neuen deutschen Rechtsdenkens und Rechtswollens. Ihr schließen sich Abhandlungen über nationalsozialistische Grundgedanken vom Recht und Staat an, die überlatten zum Völkerrecht und Staatsrecht. Unsere Stellung zum Ausland wurde beherrschend von den Bestimmungen des Genattfriedens von Versailles. Klar wird der Widerwille herausgearbeitet, der darin liegt, daß Versailles das Deutsche Reich zwar als unabhängigen Staat anerkennt, ihm aber die wesentlichen Grundzüge dieser Unabhängigkeit, die Vojugnis, für seine Verteidigung zu sorgen, aberkennen will.“ Die Verfassung von Weimar ist tot. An ihre Stelle ist kein neues Grundgesetz getreten, das — wie damals in Weimar — dem Volke vom grünen Tisch aus aufgelegt worden ist. Im Dritten Reich Adolf Hitlers wird erst dann, wenn das deutsche Volk und seine Führer wissen, wie sie ihr Haus am wohlhablichsten und am festesten errichten, der Neubau in staatsrechtliche Formen gekleidet werden. Die Grundfragen zu diesem Bau der Zukunft gelat uns das Handbuch an.

Im Anschluß an Betrachtungen über die allgemeine Staatsverwaltung werden Kulturrecht, Wirtschaftrecht, Steuer- und Finanzrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Verkehrsrecht und Polizeirecht eingehender Erörterung unterzogen.

Auch im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht werden die wesentlichen Gebiete, die in erster Reihe einer Neuordnung bedürfen, beherrscht. Ermüdet seien das Mietrecht, das Recht der Ehe, die Beschränkung der Nachbarechte, der Schutz des gemeinlichen und geistigen Eigentums, das Bauernrecht, das Gesellschaftsrecht, Wechselrecht, Serecht u. a. mehr.

Die Grundfragen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, die jetzt im Vordergrund der Gesetzgebungsarbeiten stehen, sind ausführlich erörtert. Jeder Richter und Staatsanwalt sollte diese Abhandlungen durcharbeiten, um sich mit dem Geist des kommenden Strafrechts vertraut zu machen.

Zum Schluß werden der Übergang der Zuständigkeit auf das Reich und die von der Bewegung geschaffenen Einrichtungen, die die Bahn für das neue deutsche Recht freimachen sollen, besprochen, so vor allem das Reichsrechtamt der NSDAP, der MREB, und die Akademie für Deutsches Recht.

Nicht besser können wir uns für den Kampf um neue Recht und seine Anwendung rüsten, als wenn wir uns in den Inhalt dieses großangelegten und herausragend durchgeführten Handbuchs zu eigen machen und in der täglichen Arbeit zugrunde legen.

Reichsgerichtsrat Dr. Erich Schulte.

Die Rechtsförmlichkeit als Grundlage der Volksgemeinschaft. Von General Hermann Göring, Preuß. Ministerpräsident. (Schriften der Akademie für deutsches Recht, herausgegeben von ihrem Präsidenten Reichsminister Dr. Hans Frank.) 1 Nr. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935.

Die vorliegende Schrift enthält die Rede des Preuß. Ministerpräsidenten Hermann Göring vor der 5. Vollversammlung der Akademie für deutsches Recht. An Beispielen aus der nationalsozialistischen Revolution verleiht es der Ministerpräsident, klar und scharf die Aufgaben eines neuen Richterturns zu umreißen. Seine von einem starken Gefühl für das natürliche Rechtsempfinden des Volkes durchdrungene Rede läßt unmißverständlich den Standort erkennen, von dem aus ein neues nationalsozialistisches Recht ausgehen haben wird. Im übrigen verweisen wir auf die eingehende Würdigung der Rede in MZ, 1934, Heft 12, Seite 346.

Schuld des Volkes oder des Rechtsbrechers? Festlegung des Verbrechens oder des Richters? Von Staatssekretär Dr. Roland Freisler. Schriften der Akademie für deutsches Recht. Sonderdruck Nr. 2.

Der Verfasser kennzeichnet den Inhalt der Schrift dahin, er enthalte einiges über das zweifelhafte Maß der Bindung des Richters an gesetzliche Strafatabestände. In Wirklichkeit bringt er wesentlich mehr. Er geht davon aus, daß das Ziel aller Strafrechtslehre, das Hindurchdringen zur materiellen Gerechtigkeit, mit der Bindung des Richters an gesetzliche Strafatabestände nicht erreicht werden könne. In einem Staatswesen, das von der nationalsozialistischen Weltanschauung beherrscht wird, ist das Unrecht nicht rein äußerlich die Zuwiderhandlung gegen einen Gesetzesbefehl, sondern der Angriff auf die Volksgemeinschaft und ihre sittliche Lebensordnung. Um in jedem Falle das Richtige zu finden, muß sich der Richter in die Seele und das Bewußtsein des Volkes als den Ursprung des Rechts verfenken. Der festumschriebene Strafatabestand darf ihm dabei nicht einengen. Eine hohe Aufgabe und ein hohes Ziel! Seien wir Richter uns bewußt, daß nur Persönlichkeiten von besonderer Festigkeit und Stärke diese neuen Wege mit Erfolge beschreiten werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Erich Schulte.

Grotensend, Gesetzgebungsmaterial, Deutsche Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen, herausgegeben von Dr. Piepen, Senatspräsident, neu geordnet nach Gesetzesmaterien. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Grundwerk (Gesetzesmaterie vom 1. Januar 1934 an) 18 Nr., weitere Lieferungen 5 Pf. pro Blatt.

Die seit beinahe 60 Jahren bestehende älteste und umfassendste Gesetzesammlung erscheint nach dem beherrschten Leseblatt-System, seit 1. Januar 1935 auch wieder als Heftausgabe. Die Sammlung erseht die einzelnen Gesetzesausgaben sowie die zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsblätter, Ministerial- und Behördenblätter, enthält ein chronologisches und alphabetisches Register und außerdem eine systematische Inhaltsübersicht. Seiner Bestimmung gemäß verzichtet Grotensend auf Kommentierung, fast aber alle zu einer Materie gehörenden Gesetze und Verordnungen zusammen. Die Vorgänge von Grotensend sind seit Jahrzehnten allgemein anerkannt. Es ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden Rechts- wesen.

Deutsche Reichsgesetze. Sammlung der 96 wichtigsten Gesetze auf dem Gebiete des Staats-, Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts für den täglichen Gebrauch. Herausgegeben

von Dr. Heinrich Schönfelder, Amtsgerichtsrat in Dresden. 4. vollkommen neu bearbeitete Auflage. München und Berlin 1935. G. H. Neud. Leinenband 14,50 RM. Leseblattausgabe.

Dieses Kompendium der für Studium und Praxis wichtigsten Reichsgesetze ist soeben als Leseblattausgabe erschienen. Der Inhalt, um 17 neue Gesetze vermehrt, wurde durch sorgfältige Einarbeit der ganzen Fülle von Änderungen in die Gesetzerörterung vollständig vereinigt. Die Anmerkungen in die Gesetzänderungen nachweisen und auf alle wichtigen außerhalb des Buches liegenden Rechtssätze hinweisen, wurden noch wesentlich vermehrt. Die Handlichkeit ist trotz der Vermehrung des Umfangs gewahrt. Die Vereinigung von öffentlichem und „Zustärker“, wie sie in dem Werke geboten wird, entspricht einem besonderen Bedürfnis unserer Zeit, die sich ansieht, eine starke Rechtskenntnis zu schmieden.

Jahrbuch des Deutschen Rechts. Neue Folge, 2. Band, 1. Heft. Herausgeber Dr. Schlegelberger, Dr. Höpfer, Staube. Preis 7,80 RM.

Im gewaltigen Neubau des Rechts ist das Jahrbuch, das in gedrängtester Form über Gesetzesentwicklung, neue Rechtsprechung und wissenschaftliche Neuerungen unterrichtet, ein getreuer Führer. Das 1. Heft des 2. Bandes der neuen Folge berichtet über die Rechtsentwicklung bis Ende 1934. Auch in diesem Heft sind — treffliche Verbesserungen der neuen Folge — den Hauptabschnitten Einführungen aus berufener Feder vorangestellt.

Besonders reich und wertvoll sind u. a. die Abschnitte über Grundzüge, Aufbau und Verwaltung des nationalsozialistischen Staates, Bauernrecht, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und die Teile des Abschlusses über Verfahrensrecht, die sich mit der Zwangsvollstreckung befassen.

Landgerichtsrat Dr. Scheffler.

Paul Ritterbusch, Idee und Aufgabe der Reichsuniversität. Heft 8 der Schriftenreihe: Der Deutsche Staat der Gegenwart von Carl Schmitt. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Die Schrift verlangt, wie sich die deutsche Wissenschaft, nur der Göttin Vernunft opfernd, von Volk und Leben entfernt hat. Man denkt an das Schicksal des Griedenwesens, dessen Wissenschaft im Dienste des reinen Denkens Weltgeltung gewonnen, aber das Volk als Macht hat untergehen lassen. In die Stelle des Universalismus der Vernunft soll bei uns die Wahrheit und Wirklichkeit des deutschen Geistes in seiner Ursprungstiefe und Arbeitsgemeinschaft als Kämpfer und Kämpfergeist treten. Die Reichsuniversität will unter geistigen Leben erneuern, die Innerlichkeit des neuen geistigen Reiches sein. Landgerichtspräsident Dr. Ernst, Frankfurt a. d. O.

Karl August Ehardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, Heft 11 der Schriftenreihe: Der Deutsche Staat der Gegenwart von Carl Schmitt. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Wer das Wesen der neuen Studienordnung, den Zweck der Reform und die ihr dienenden Mittel kennenlernen will, muß diese Schrift lesen. Sie enthält die Richtlinien des Reichswissenschaftsministeriums nebst dem alle Vorlesungen umfassenden und einordnenden Semesterplan und bringt im Anschluß daran das Referat Ehardts im MREB, vom 21. Dezember 1934. Als Sachbearbeiter im Reichswissenschaftsministerium ist er der berufene Verfechter der neuen Grundzüge. Er unterzieht sich dieser Aufgabe mit der ganzen Lebhaftigkeit eines Kämpfers für neues Leben.

Landgerichtspräsident Dr. Ernst, Frankfurt a. d. O.

Sattelmacher, Die juristischen Staatsprüfungen, Prüfungseinrichtungen, Verfahren und Anforderungen, zugleich eine Anleitung zur Anfertigung von Prüfungsarbeiten. 2. Auflage.

Die Aufgabe der Schrift kann am besten mit den eigenen Worten des Verfassers im Vorwort gekennzeichnet werden: „Die Schrift will dem Studenten wie dem Referendar die Ziele zeigen, welche die Prüfungen verfolgen, ihnen Auskunft geben über den Gang des Prüfungsablaufs, die Zusammenfassung und die Aufgaben der Prüfungsausschüsse, über die anzuwendende Prüfungsstellen, die Grundzüge, nach denen die einzelnen Prüfungsstellen benannt werden, und damit zugleich über die Anforderungen, die in den Prüfungsarbeiten und in der mündlichen Prüfung an die Prüflinge gestellt werden.“

Diese Aufgaben zu erfüllen, ist dem Verfasser im höchsten Maße gelungen. Besonders die Besprechung der einzelnen Prüfungsaufgaben enthält für den Kandidaten eine Fülle der wertvollsten Anregungen. So kam dieses Buch des langjährigen Vizepräsidenten des Landesprüfungsamtes nicht warm genug empfohlen werden.

Vizepräsident Dr. Neuthe, Celle.

Gerichtliche Medizin und Kriminalistik im Handbuch der biolog. Arbeitsmethoden, herausgegeben von Geh. Med.-Nat. Prof. Dr. Emil Abderhalden (Lieferung 437; Verlag Urban u. Schwarzenberg, Berlin-Wien 1934).

Die Schrift, in der Aufsätze von Schöberg-Bale, Wuhst- und Schwarzscher-Heidelberg, Walcher-Halle und Wilmars-Lund, über wichtige Untersuchungsmethoden in der Kriminalistik enthalten sind, ist nicht nur für den Gerichtsmediziner und den Kriminalisten, sondern auch für den Strafrechtler interessant und lehrreich. Durch den Fortschritt der Untersuchungsmethoden ist eine schnellere und wirksamere Verbrechensbekämpfung und -ausklärung möglich geworden. Weiteste Verbreitung der lehrreichen Schrift — auch in den Büharen der Behörden — ist zu wünschen.

Staatsanwaltschaftsrat D o m b r o w s k i, Berlin.

Zweiprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang (Entlassungsgesetz). Handkommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen oberster Gerichte. Begonnen von Dr. A. Sydow. Weiterbearbeitet von Dr. E. Bujak, weill. Reichsgerichtsrat. 21. Auflage, herausgegeben von Dr. Walter Krans, Landgerichtspräsident, und Franz Triebel, Senatspräsident beim Reichsgericht. 1. Band: Einführungsgesetz u. ZPO. §§ 1—703. 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. Geb. 14 RM. Subskriptionspreis für beide Bände 26 RM. bis zum Erscheinen von Band 2 (voraussichtlich im April).

Die neue Auflage bringt die ZPO. und den zugehörigen Teil des ZVG. in der ab 1. Januar 1935 geltenden Fassung. Die Rechtsprechung ist bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Vereinzelt Entscheidungen und solche, die von weniger grundsätzlicher Bedeutung sind, sind ausgeschlossen, dagegen sind auch nicht veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidungen aufgenommen worden.

In der neuen wesentlich verbesserten Auflage wird die bekannte Handausgabe ihren alten Rang als zuverlässiges Erläuterungsbuch neu befestigen und zu den alten Freunden viele neue hinzugewinnen.

Dr. Julius Wilhelm Heilmann, o. Professor an der Universität Jena, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht: Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert. Ein Überblick über die Entfaltung des Zivilrechts in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. 2. Teil. Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. 2. Hälfte: Die Entwicklung des formalen Bodenrechts mit einem Anhang: Bodenrecht und neue Zeit. Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 406 Seiten. Preis 24 RM.

Mit dem vorliegenden Werk hat der Verfasser die Arbeit, die er mit dem 1910 erschienenen Bande über die Neuordnung des Verkehrsrechts begonnen und dem 1929 herausgegebenen mit über das materielle Bodenrecht fortgesetzt hatte, schlußendlich weitgeführt. Im Hauptteil schildert er die Entwicklung des formalen Bodenrechts, also im wesentlichen die des Grundbuchsrechts, in den oben genannten vier Ländern. Er legt die für diese Entwicklung maßgebenden Kräfte aus, ihre Zusammenhänge mit der gesellschaftlichen Entwicklung, den sie tragenden philosophischen, wirtschaftlichen, soziologischen und politischen Anschauungen. Der Anhang verbindet das historische Werden der Vermögenswelt mit dem wachsenden Geschehen der Gegenwart und klingt aus mit der lebende und die kommenden Juristengenerationen, beglückenden Aussicht, daß ihnen es vorbehalten sei, die zahlreichen Aufgaben, welche das 19. Jahrhundert als „Jahrhundert der Unvergleichlichkeit“ nicht hat leisten können, einer Lösung nach großen und einheitlichen Gesichtspunkten entgegenzuführen.

Das auf umfassenden gelehrten Forschungen und einer ideenreichen Verknüpfung ihrer Ergebnisse beruhende Werk bietet auch dem Praktiker des Rechts mannigfaltige, fruchtbare Anregungen. Und für jeden, der an dem Aufbau neuen Rechts

mithelfen will, insbesondere für die Zellennarbeit im VRSZG, ist es unentbehrlich.

UG.-u. LGN. Dr. v. Kozsdi-v. Soewel, Magdeburg.

Dr. A. Reisse: **Zivilrechtliche Probleme der Organisationsfähigkeit**. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. Preis 6 RM.

Eine im Dezember 1934 vollendete Untersuchung von Grundfragen eines rechtlichen Sondergebietes, die weder die Einwirkung nationalsozialistischer Weltanschauung auf die Findung des geltenden Rechts erndet noch Geboten über eine Rechts-erneuerung enthält. Dies ist um so bedauerlicher, als die Verfassungen durch die sonst gründliche Erörterung der Streitfragen über Rechtsnatur, Begründung, Ausfüllung des Organverhältnisses sowie die Verantwortlichkeit der eigenen Rechtspersönlichkeit der Organisationsfähigkeit im Rechtsverkehr auch dem Praktiker manche Anregung bietet. Kammergerichtsrat C a s s e.

Das neue Schiedsvertragsrecht. Von Dr. Fritz Waldow. Carl Hinrichs Verlag, Kofold 1934.

Eine durch die neue Gesetzgebung auf diesem Gebiete notwendig gewordene Ergänzung der Arbeiten von E. Stalf, Baumbach und Goerrig. Zu dem schiedsgerichtlichen Hauptproblem wird aus dem Geiste des neuen Rechts heraus Stellung genommen. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß die neuen geschichtlichen Maßnahmen die abnehmende Haltung des nationalsozialistischen Staates gegenüber den Schiedsgerichten erkennen lassen.

Landgerichtspräsident S c h m i d t, Hamburg.

Die Einwendungen des Schuldners nach dem neuen Wechsel- und Scheckgesetz. Von Dr. jur. Kubold Gähler. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. 92 Seiten. Preis kart. 4 RM.

Die Arbeit erörtert in umfänglicher und übersichtlicher Weise die sämtlichen Einwendungen, die der Schuldner gegen die Inanspruchnahme aus dem Wechsel oder dem Scheck erheben kann. Schrifttum und Rechtsprechung zur bisher geltenden Wechselordnung sind dazu herangezogen worden. Im einzelnen ist naturgemäß eine Stellungnahme zu den Ansichten des Verfassers hier nicht möglich; es sei nur hervorzuheben, daß er entgegen der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts den Einwand des mangelnden Begehungsvertrages gegenüber dem gutgläubigen Dritterwerbender auch für das neue Wechselgesetz durchgreifen lassen will. Durch die zusammenfassende Betrachtung der verschiedenen Arten von Einwendungen ist die Arbeit recht lehrreich.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Münz, Kassel.

Dr. Hans Dölle, **Lehrbuch des Reichserbhoheitsrechts**. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1935.

Unter den wenigen bisher erschienenen systematischen Darstellungen des Reichserbhoheitsrechts muß Dölles Lehrbuch der erste Platz eingeräumt werden. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch der Stellungnahme der Deutschen Richterzeitung, werden die einzelnen Gebiete erschöpfend behandelt. Dabei führt Dölle in folgenreicher Folgerung den Grundbuch durch, daß es sich beim Erbhoheitsrecht um „die rechtliche Befestigung einer eigenartigen Lebensordnung“ handelt, die von völlig anderen Grundbänden beherrscht wird als das materialistisch-individualistisch orientierte bürgerliche Recht. Dieser deutschrechtliche Grundlag kann nicht genug betont werden. Von besonderem Interesse sind daher seine Ausführungen über die Erbfolge kraft Anverwandtschaft; sie werden wesentlich mit zur Klärung der Zweifelsfragen gerade auf diesem Gebiet beitragen, zumal hier die Ansichten in Literatur und Rechtsprechung noch sehr voneinander abweichen.

Amtsgerichtsrat S a b n, Dorum.

Entscheidungsammlung „Rechtsprechung in Erbhoheiten“. Von den Sachbearbeitern des Justizministeriums, Ministerialrat Dr. Werner Vogel und Erbhoheitsgerichtsrat und Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Hopp. Industrier Verlag Späth & Linde, Berlin W 35, der auch über die Veröberungsbedingungen Auskunft gibt.

Am 500 Entscheidungen, die aus tausenden ausgewählt sind, umfaßt das Sammelwerk, auf das schon im Juliheft 1934 der DRS, hingewiesen wurde, heute. Aus der Rechtsprechung der Erbhoheitsgerichte und des Reichserbhoheitsgerichts, die hier ihren

Niederschlag gefunden hat, läßt sich eine zuverlässige und begründete Stellungnahme zu allen wichtigen und immer wieder auftauchenden Streit- und Zweifelsfragen herauslesen. Einträge und sachkundige Anmerkungen mit Schrifttumshinweisen zu jeder Entscheidung, gegebenenfalls auch kritische Bemerkungen, die Einordnung jeder Entscheidung unter der zugehörigen Vorchrift des Gesetzes bzw. seiner Durchführungsverordnungen in Leit- und Rand-Ordnern erleichtern die Arbeit mit dieser Sammlung sehr.

Pünktlich jeden Monat werden in einer neuen Lieferung die letzten Entscheidungen mitgeteilt, so daß man stets auf dem laufenden bleibt.

Die Werke über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. Kommentar von Dr. Dr. Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor an der Universität Berlin. 4., vollständig neubearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1934/35. Preis Band 1 30 RM., Band 2 30 RM.

Im Zivilprozess fühlen sich Richter und Anwalt zu Hause und für Zweifelsfragen stehen ihnen zahlreiche Erklärungswerke und Entscheidungssammlungen zur Verfügung. Anders bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So kurz und einfach das FFG ausfällt, so schwierig ist seine Anwendung auf das schier unüberschaubare Gebiet des sachlichen Rechts, für das es gilt. Nicht bloß der „Normaljurist“ wird sich kaum mit dem bloßen Gesetzestext an eine Frage dieser Materie herantrauen, sondern auch der ausgedehnte Spezialist, sei es Richter, Notar oder Anwalt, muß sich fast immer erst mühsam vergewissern, ob er nicht doch das Neue an Gesetzen und Entscheidungen übersehen hat, und das kostet unersparliche Zeit und Mühe. Da ist die große Freude verstanden, mit der die neue Auflage des Standardwerkes über das Formelrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit allseitig begrüßt wird. Sieben Jahre seit der vorigen Auflage sind eine lange Zeit, und wir wissen aus den immer wieder werdenden Gesetzmäßigungen, was alles sich seitdem geändert hat. Mit der gewöhnlichen Umsicht, Zuverlässigkeit und sich bewährender Gründlichkeit hat der Verfasser Gesetzgebung, Schrifttum und Rechtsprechung gesichtet und verarbeitet. So wird das Buch weiterhin auch in der neuen Auflage als das unentbehrliche Rüstzeug auf dem Arbeitsfeld jedes einschlägig tätigen Wählers am Rechte seinen Platz behaupten.

Senatspräsident R r i e g, Berlin.

Das Schriftleitergesetz. Von Ministerialrat Dr. Schmidt-Leonhardt und OberRat Dr. Gaff. Carl Heymanns Verlag. Preis 8 RM.

Durch das Schriftleitergesetz hat der Beruf des Schriftleiters einen autarken Charakter erhalten. Während früher jeder, der sich mit Recht oder Unrecht zum Schriftleiter berufen wollte, in den Zeitungen schreiben konnte, darf im nationalsozialistischen Staat nur der Schriftleiter sein, der die Voraussetzungen des § 5 des genannten Gesetzes erfüllt und demgemäß in die Berufsliste der Schriftleiter eingetragen wird. Aber auch nach der Eintragung wird seine Tätigkeit überwacht. Im ehrenamtlichen Verfahren kann sogar die Löschung in der Berufsliste verfügt werden.

Die Berufsgerichte der Presse haben daher eine große und überaus verantwortliche Aufgabe zu erfüllen. Der Kommentar zu dem Schriftleitergesetz von Schmidt-Leonhardt-Gaff ist ein treuer Berater nicht nur der Berufsgerichte, sondern auch der Schriftleiter und Verleger. Wird der Kommentar doch häufig als die authentische Interpretation des Gesetzes bezeichnet. Er ist für alle Beteiligten unentbehrlich.

Vizepräsident des Kammergerichts G o e t t s c h.

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 30. B. III. A. Teil des Rechts der Schuldverhältnisse. Von Oberlandesgerichtsrat i. R. S. Schaeffer und Oberlandesgerichtsrat Dr. Wielers. 70—72. Auflage. Im Schaeffer-Verlag, Leipzig 1935. Kart. 2,50 RM.

Der Grundriß zeichnet sich, wie alle Schaefferbände, durch eine übersichtliche Darstellung aus, jedoch hat auch in dieser mit zahlreichen Rechtsprechungszitaten versehenen Auflage die Rechtsprechungsbeteiligung der D.N.Z. noch seine Bewährtheit gefunden. Die Hervorhebung der Entlohnung der Gesetzgebung und Rechtsprechung (s. B. der Selbstverhältnisse von der Verleugung an, der Auswertung der Rechtsprechung) macht das Werk besonders wertvoll.

Landgerichtsrat Dr. Eichhorn, Berlin.

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 6. Band. 1. und 2. Teil. „Zivilprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz“, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat i. R. E. Schaeffer, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, und Oberlandesgerichtsrat Dr. J. Wielers in Düsseldorf.

Der Referendar: Der neue Schaeffer'sche Grundriß gibt gerade dem in der praktischen Ausbildung befindlichen Juristen ein begriffenreiches Mittel an die Hand, sich in den Bahnen einer kurzen und klaren Systematik über die Neuerungen auf dem so wichtigen Gebiet des Zivilprozessrechts schnellstens informieren zu können. Der Jungjurist spart durch die Benutzung dieser Grundrisse Zeit und Geld, über die er gerade in der heutigen Zeit vielfeltiger Belastung nur in geringem Maße verfügt.

Der Ausbilder: Auch diese beiden neuen Schaeffer-Bände sind wertvolle Hilfsmittel, die — als solche richtig benutzt — eine gründliche, den Zusammenhang wahrende und übersichtliche Wiederholung des Gesamtstoffes ermöglichen. Die Systematik der Schaeffer'schen Grundrisse gewährleistet, daß der Referendar oder Student sich einmal wieder das Gesamtgebiet vergegenwärtigt. Hierin liegt ein nicht zu unterschätzender erzieherischer Wert. Der Inhalt der Grundrisse entspricht dem neuesten Stand von Gesetz und Rechtsprechung, bringt insbesondere die neuesten Bestimmungen des Vermögensverfallrechts. Landgerichtsrat Dr. Reßler, Rassel.

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat i. R. E. Schaeffer, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Heft 13^b. Die Steuererfolge vom 16. 10. 1934^a, Fortsetzung von Heft 13^a, von Konrad i. R. Dr. Brode in Wiesbaden.

Dieser neue Schaeffer-Grundriß, der als ein Leitfaden zum Verständnis der neuen Steuererfolge zu werten ist, füllt eine fühlbare Lücke aus. Die übersichtliche und anschauliche Darstellung des Inhalts der neuen Steuererfolge wird nicht nur dem Lernenden, also dem Studenten und Referendar, ein gutes Lehrmittel, sondern darüber hinaus jedem Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel zur Einführung in die Steuererfolge sein. Ist es doch so, daß der Gerichtsjurist, abgesehen von Spezialfällen von Steuerfragen in der Regel recht hilflos gegenüber Gerate darum wird auch der Praktiker diesen neuen Grundriß, der ihm in angenehmer Weise eine Einarbeitung ermöglicht, sehr begrüßen.

Landgerichtsrat Dr. Reßler, Rassel.

Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Heft 19. „Neues Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.“ Von Dr. Herchel, Professor am Staatl. Berufspädagogischen Institut Berlin, Abt. Köln, und Dr. Bergemann, Regierungsrat im Preuss. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. 2. durchgesehene und ergänzte Auflage. Leipzig 1935. 1,50 RM.

Da die Schaeffer-Bände infolge ihrer großen Beliebtheit einen raschen Abfall finden, ist es ihnen möglich, stets durch Neuaufgaben mit dem Tempo unserer ständig im Fluß befindlichen Rechtsentwicklung Schritt zu halten. In der 2. Auflage des „Neuen Arbeitsrechts“, dessen Bedeutung bei seinem Erscheinen in der D.N.Z. (1934 S. 222) bereits eingehend gewürdigt worden ist, sind die bis Ende 1934 erlassenen Gesetze und Verordnungen berücksichtigt worden, so daß jetzt nur noch die 9. u. 10. D.D. (v. 15. 2. u. 4. 3. 1935) zum B.G.B., die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 20. 3. 1935 und der Erlass über die Einmalübernahme der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront v. 21. 3. 1935 als Ergänzung heranzuziehen sind. Der neuen Auflage ist der gleiche Erfolg zu wünschen wie der ersten.

Landgerichtsrat Dr. Eichhorn, Berlin.

„Die Steuerreform 1934“ Reichsgruppe Industrie-Steuerabteilung. Verlag Wahlen, Berlin.

Das Werk enthält eine vollständige sachmännliche Darstellung der neuen Steuererfolge mit Text, kam auch zum Standpunkte des Praktikers allen wünschenswerten empfohlen werden, die sich unverfügbare das Wesentliche und die leitenden Grundzüge der nationalsozialistischen Steuerreform unterrichten wollen. Dieses Ziel ist trotz des umfangreichen Stoffes und der dadurch gegebenen Beschränkung auf das Wesentliche vorzüglich erreicht. Empfehlenswert erscheint, künftig Sitate der D.N.Z., soweit steuerlich von Belang, mit anzuführen.

Überregierungsrat Dr. Deetjen, Leipzig.

